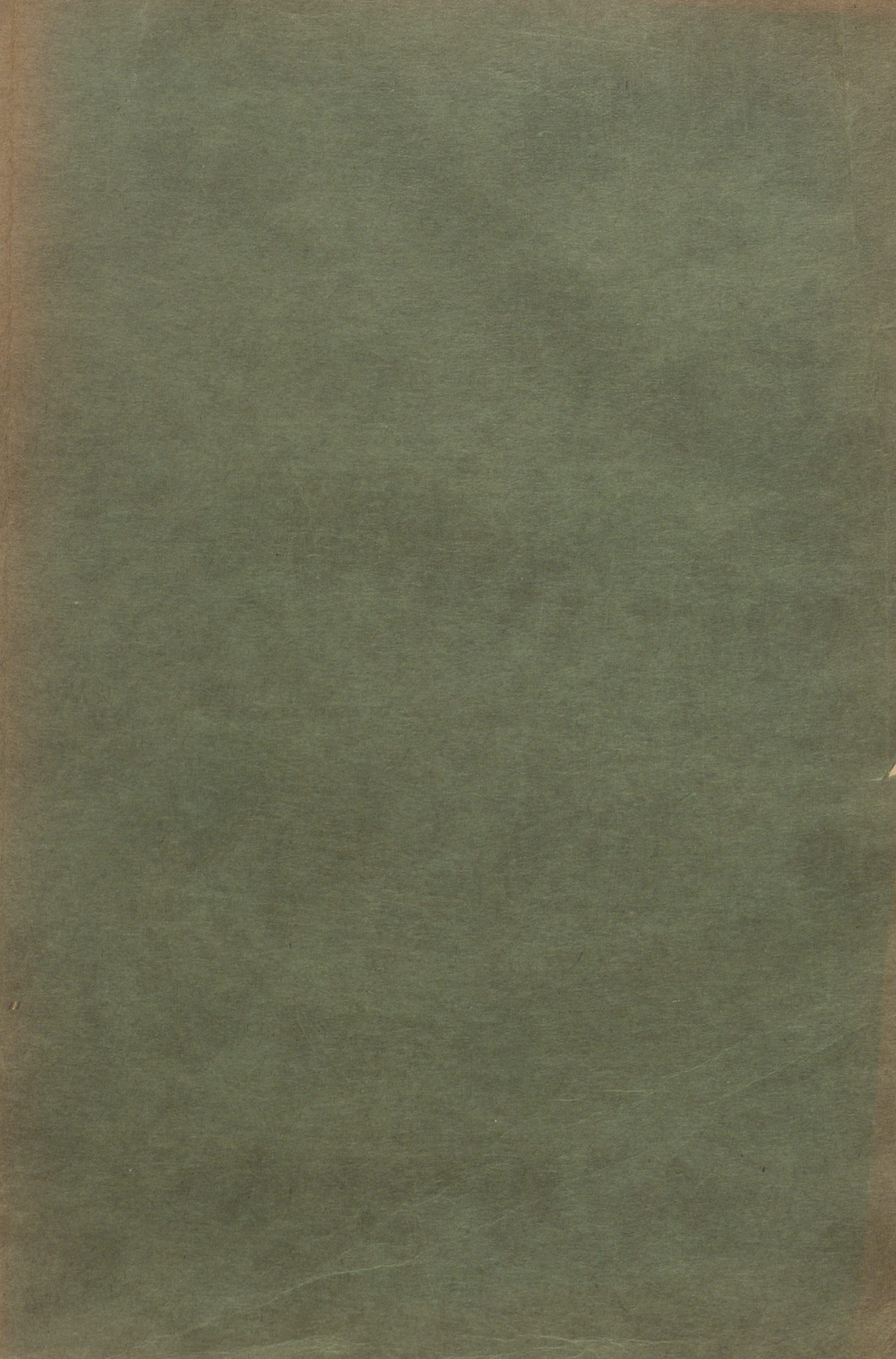




D a n z i g

vor dem

V ö l k e r b u n d.

Band V.

Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke
betreffend
Danziger Fragen, die während der LV. bis LXV.
Tagung des Rats des Völkerbundes (vom Juni 1929
bis Dezember 1931) erörtert wurden.

Zusammengestellt und übersetzt beim Senat der
Freien Stadt Danzig.

1 9 3 2.

Anmerkung: Die am Rande der jeweiligen Verhandlungsberichte vermerkten Zahlen geben die Seite an, auf der der entsprechende französische und englische Wortlaut in den amtlichen Berichten des Völkerbundes zu finden ist.
Die Zahlen unter der Anlagenummer geben die Nummer in der Anlagereihe der amtlichen Veröffentlichung wieder.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s.

Seite

-

Verzeichnis der Anlagen.

===============

S.
973

LV. Tagung des Rats in Madrid vom 10. - 15. Juni 1929.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Japan	durch Herrn Mineitcirô Adatci (Vorsitzender)
Canada	" den Ehrenwerten R. Dandurand
Chile	" Herrn Enrico Villegas
Cuba	" " de Agüero y Bethancourt
Deutschland	" " Dr. Stresemann
Finnland	" " Hj. J. Procopé
Frankreich	" " Aristide Briand
Gross-Britannien	" Sir George Grahame
Italien	" Herrn Vittorio Scialoja
Persien	" Se. Hoheit Mohammed Ali Khan Foroughi
Polen	" Herrn Auguste Zaleski
Rumänien	" " Nicolas Titulesco (Stellv. Herr Constantin Antoniade)
Spanien	" Herrn Quinones de Leon
Venezuela	" " César Zumeta

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 4. Sitzung des Rats am 14. Juni 1929 erwählte der Rat auf Vorschlag des Berichterstatters, Herrn Agüero y Bethancourt, gelegentlich der Ernennung von Mitgliedern für den Steuerausschuss u.a. Herrn Staatsrat Lademann, den Leiter der Verwaltung der direkten Steuern in Danzig, zum Korrespondierenden Mitglied des Steuerausschusses. S. 1012

Der Berichterstatter erwähnte dann ferner in dem von ihm erstatteten Bericht über die Arbeiten des Finanzausschusses während seiner 35. Tagung vom 4.-10. VI. 1929, dass der Bericht des Finanzausschusses (Anlage 173) sich auf eine Reihe verschiedener Fragen beziehe, darunter die Danziger Stadtanleihe. S. 1014

Es läge kein Anlass zu irgend einer Massnahme des Rats vor, er schlage daher die Annahme des Berichtes vor.

Der Rat genehmigte darauf den Bericht.

S.
1441

LVI. Tagung des Rats in Genf vom 30. August bis 6. September 1929.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Persien	durch	Se. Hoheit Mohammed Ali Khan Foroughi (Vorsitzender)
Canada	"	den Ehrenwerten R. Dandurand
Chile	"	Herrn Enrique Villegas
Cuba	"	" de Agüero y Bethancourt
Deutschland	"	" Dr. Stresemann (Stellv. Graf Bernstorff)
Finnland	"	Herrn Hj. J. Procopé
Frankreich	"	" Aristide Briand (Stellv. Herr Massigli)
Gross-Britannien	"	den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson M.P. (Stellv. Herr Hugh Dalton M.P.)
Italien	"	Herrn Vittorio Scialoja (Stellv. Graf Bonin-Longare)
Japan	"	Herrn Mineitcirô Adatci (Stellv. Herr Sato)
Polen	"	Herrn Auguste Zaleski (Stellv. Herr François Sokal)
Rumänien	"	Herrn Nicolas Titulesco (Stellv. Herr Constantin Antoniade)
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon
Venezuela	"	" César Zumeta

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 3.Sitzung am 6.September 1929 beschäftig- S. 1461
te sich der Rat mit der Frage des Vetorechts des Hohen Kommissars in Bezug auf Verträge, die die Freie Stadt Danzig angehen. (Art. 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920).

Herr Villegas verlas folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"Der Hohe Kommissar hat den Rat gebeten, Vorschläge zu prüfen, die er hinsichtlich des Verfahrens machte, das bei der Ausübung des Vetorechts durch den Hohen Kommissar in Bezug auf die Freie Stadt Danzig angehende Verträge zu befolgen ist. Der Hohe Kommissar erklärt, dass man feststellen konnte, dass die bisher befolgte Praxis wie auch der Wortlaut der früheren Beschlüsse des Rats in dieser Frage zu Missverständnissen Anlass geben könnten, und dass sich die Notwendigkeit bemerkbar machte, klarere Vorschriften für das Verfahren aufzustellen.

Auf Ersuchen des Danziger Senats hat der Hohe Kommissar eine eingehende Prüfung der Frage vorgenommen. Er hat in dem Memorandum, das er uns unterbreitet hat, (Anlage 174) einen sehr klaren und umfassenden Bericht darüber gegeben. Er hat festgestellt, dass zunächst so verfahren wurde, dass jede Mitteilung des Hohen Kommissars über den Abschluss von Danzig interessierenden Verträgen oder den Beitritt Danzigs zu internationalen Verträgen automatisch vor den Rat gebracht wurde, damit der Rat nachprüfe, ob von dem in Art. 6 des Pariser Vertrages vorgesehenen Vetorecht Gebrauch gemacht werden müsse.

Seit 1924 sind diese Fragen indessen nicht mehr vor den Rat gebracht worden. Von diesem Zeitpunkt an hat der Generalsekretär dem Rate verschiedentlich Schriftstücke betr. Beteiligung Danzigs an internationalen Verträgen unterbreitet. Der Hohe Kommissar hat in jedem Fall erklärt, dass seiner Meinung nach kein Grund vorliege, von dem Vetorecht Gebrauch zu machen, und da kein Mitglied des Rats darum ersucht hat, diese Fragen vor den Rat zu bringen, so galt als festgestellt, dass, sobald die Fristen abgelaufen seien, das Vetorecht nicht ausgeübt wird. Der Hohe Kommissar wünscht, dass dieses tatsächlich geübte Verfahren durch einen formellen Beschluss des Rats festgelegt wird, um für die Zukunft Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich infolge des Nichtvorhandenseins fester Regeln ergeben könnten.

Ich habe die Vorschläge des Hohen Kommissars, S. 1462
die sich auf die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen stützen, sorgfältig und eingehend geprüft. Die beiden Parteien haben ihre Übereinstimmung mit dem Hohen Kommissar erklärt, und ich freue mich, mich ebenfalls diesen Vorschlägen anschliessen zu können und empfehle dem Rate die Annahme folgenden Beschlusses:

"Der Rat des Völkerbundes, dem die Vorschläge des Hohen Kommissars für das Verfahren vorgelegt wurden, das hinsichtlich Absatz 2 des Art. 6 des Pariser Vertrages zu befolgen ist, billigt

diese Vorschläge und nimmt folgendes Verfahren an, durch das die früheren Beschlüsse des Rats über diesen Gegenstand ersetzt werden:

Verfahren,
das hinsichtlich Abs. 2 des Art. 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 zu befolgen ist:

1. An den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig muss unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 des Pariser Vertrages, sobald die Verhandlungen oder die Vorbereitungen für den Abschluss von Verträgen, bei denen die Freie Stadt Danzig Vertragspartei ist, an dem Punkte angelangt sind, wo der Wortlaut des Vertrages festgelegt und von Polen im Namen der Freien Stadt unterzeichnet ist, eine amtliche Mitteilung gerichtet werden. Wenn es sich um den Beitritt zu einem bereits vorhandenen Vertrag handelt, dessen Wortlaut infolgedessen bekannt ist, muss die Mitteilung zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Senat den Beschluss gefasst hat, diesem Vertrage beizutreten, und zu dem Polen erklärt hat, dass es die erforderlichen Schritte hierfür unternehmen wird. Diese Mitteilung soll auch in den Fällen, wo Polen nach der in Art. 6, Abs. 1 des Vertrages vom 9. November 1920 vorgesehenen Beratung mit der Freien Stadt einen Vertrag unterzeichnet oder einem Vertrage beizutreten beschlossen hat, der die Freie Stadt angeht, ohne dass Danzig als Vertragspartei auftritt, an den Hohen Kommissar des Völkerbundes gerichtet werden.
2. Diese amtliche Mitteilung, (der der Wortlaut des fraglichen Vertrages beigefügt sein muss,) kann sowohl von Danzig wie von Polen gemacht werden.
3. Der Hohe Kommissar wird unverzüglich davon den Generalsekretär unterrichten, indem er ihm den Wortlaut des fraglichen Vertrages übermittelt und ihm mitteilt, ob seiner Ansicht nach der Vertrag den Bestimmungen des Vertrages vom 9.November 1920 oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widerspricht.
4. Der Generalsekretär wird diese Mitteilung des Hohen Kommissars den Mitgliedern des Rats übermitteln.
   a) Wenn der Hohe Kommissar die Ansicht äussert, dass der Vertrag den Bestimmungen des Pariser Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt nicht widerspricht, und wenn kein Mitglied des Rats innerhalb von 3 Wochen nach der Mitteilung des Generalsekretärs verlangt, dass die Frage auf die Tagesordnung des Rats gesetzt wird, so gilt als festgestellt, dass ein Veto nicht ausgeübt wird, und der Vertrag

kann hinsichtlich Danzigs in Kraft treten.

b) Wenn der Hohe Kommissar die Ansicht äussert, dass der Vertrag den Bestimmungen des Pariser Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widerspricht und beantragt, dass der Rat die Frage prüft, oder wenn ein Mitglied des Rats unter den in a) genannten Bedingungen verlangt, dass die Frage auf die Tagesordnung des Rats gesetzt wird, so wird der Generalsekretär die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Rats setzen lassen. Bis zur Entscheidung des Rats kann der Vertrag, soweit er die Freie Stadt Danzig angeht, nicht in Kraft gesetzt werden."

Der Entwurf des Beschlusses wurde angenommen.

Herr Villegas legte Wert darauf, in dem Augenblick, wo er zum letzten Male die Tätigkeit des Berichterstatters für Fragen, die die Freie Stadt Danzig betreffen, ausübte, seiner Befriedigung Ausdruck zu geben, dass er auch dieses Mal - wie im letzten Jahre - vor dem Rate über eine Frage berichten konnte, über die ein völliges Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Parteien erreicht wurde.

Da er Gelegenheit gehabt habe, sich darüber klar zu werden, wie verwickelt die verschiedenen die Freie Stadt berührenden Fragen und die zahlreichen Streitfälle sind, zu denen sie in der Vergangenheit Anlass gegeben haben, sei er froh, diese neue Sachlage feststellen zu können, die auf beiden Seiten den Verständigungswillen zeige, und er spreche den Wunsch aus, dass dieser Geist der Verständigung sich in Zukunft mehr und mehr festigen möge.

Des weiteren beglückwünschte Herr Villegas den Hohen Kommissar, dass er bei der ersten Angelegenheit, die er dem Rate zu unterbreiten hatte, schon vorher ein Einvernehmen zwischen den beiden Parteien erreichen konnte. Dieser glückliche Anfang sei ein gutes Vorzeichen für seine künftige Tätigkeit in Danzig.

Bei Beendigung seiner Tätigkeit als Berichter-statter legte Herr Villegas ferner Wert darauf, seinen wärmsten Dank an den Präsidenten des Senats, Herrn Sahm, und an Herrn Strasburger zu richten, und seine grösste Wertschätzung der würdigen und loyalen Art zum Ausdruck zu bringen, mit der sie stets die Fragen behandelt haben, mit denen er sich zu befassen hatte. Er wünschte auch, seine grösste Wertschätzung und seine wärmsten Dank für die so wirksame und so loyale Mitarbeit auszusprechen, die ihm jederzeit von dem Sekretariat, der Abteilung für Minderheiten und für Verwaltungsausschüsse und insbesondere von Herrn Rosting zuteil wurde.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Dr. Sahm, sprach namens seiner Regierung dem Vertreter Chiles seinen aufrichtigen Dank für die stets bewiesene Sorgfalt und das immer gezeigte Interesse bei den Verhandlungen von Fragen vor dem Rate, die die Freie Stadt Danzig angehen, aus.

Herr

S. 1463

Herr Zaleski schloss sich sehr warm den Worten des Vertreters der Freien Stadt an und sprach seinerseits seinem Kollegen und Freunde Villegas seinen aufrichtigen Dank für die unbedingte Unparteilichkeit und Gerechtigkeit aus, die er stets bei seiner Tätigkeit hinsichtlich Fragen, die die Freie Stadt Danzig angehen, bewiesen hätte.

Der Vorsitzende erklärte, dass der ganze Rat die Empfindungen teile, die von dem Vertreter Polens zum Ausdruck gebracht wurden. Er dankte Herrn Villegas im Namen des Rats für die Mithilfe, die er stets bei der Arbeit des Völkerbundes geleistet habe.

S.
1667

LVII. Tagung in Genf vom 13. - 25. September 1929.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Persien	durch	Se. Hoheit Mohammed AliKhan Foroughi (Vorsitzender)
Canada	"	den Ehrenwerten R. Dandurand
Cuba	"	Herrn de Agüero y Bethancourt
Deutschland	"	" Dr. von Schubert
Finnland	"	" Hj. J. Procopé (Stellvertreter: Herr Rudolf Holsti)
Frankreich	"	Herrn Louis Loucheur
Gross-Britannien	"	den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson M.P. (Stellvertreter: Herr Hugh Dalton M.P.)
Italien	"	Herrn Vittorio Scialoja
Japan	"	" Mineitciro Adatci
Peru	"	" M.H.Cornejo
Polen	"	" François Sokal
Spanien	"	" Quinones de Leon
Venezuela	"	" César Zumeta
Yugoslavien	"	" Voislav Marinkovitch

Generalsekretär: Sir Eric Drummond

In der 2. Sitzung vom 19. September 1929 nahm der Rat den Bericht des Finanzausschusses über seine 36. Tagung vom 30.8. - 5.9.1929 entgegen. Der Berichterstatter, Herr de Agüero y Bethancourt, teilte mit, dass der Bericht sich auf eine Reihe von Fragen beziehe, darunter die Anleihe der Freien Stadt Danzig. (Anlage 175).

S: 1674

Der Rat nahm von dem Bericht des Berichterstatters Kenntnis und genehmigte den Bericht des Finanzausschusses.

S.
495

LIX. Tagung des Rats in Genf vom 12. - 15. Mai 1930.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Jugoslavien	durch	Herrn Voislav Marinkovitch (Vorsitzender)
Canada	"	den Ehrenwerten R. Dandurand
Cuba	"	Herrn de Agüero y Bethancourt
Deutschland	"	" Dr. Curtius
Finnland	"	" Hj.J.Procopé
Frankreich	"	" Aristide Briand
Gross-Britannien	"	den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson M.P.
Italien	"	Herrn Dino Grandi
Japan	"	" Matsuzo Nagai
Persien	"	S.E. Hussein Khan Alâ
Peru	"	Herrn M.H.Cornejo
Polen	"	" Auguste Zaleski
Spanien	"	" Quinones de Leon
Venezuela	"	" César Zumeta

Generalsekretär: Sir Eric Drummond

S. 519

In der 3. Sitzung am 14. Mai 1930 nahm der Rat die Berichte des Finanzausschusses über seine 37. und 38. Tagung entgegen. Der Berichterstatter, Herr Dandurand, teilte mit, dass der Bericht des Finanzausschusses über diese Tagungen, die vom 8.-12. Mai 1930 stattfanden, sich auf eine Reihe von Fragen beziehe, darunter die Danziger Stadtanleihe (Anlage 176).

Da in dieser Frage kein Anlass zu Massnahmen des Rats vorliege, schlage er vor, dass der Rat von dem Bericht Kenntnis nehme und ihn genehmige.

Der Rat genehmigte darauf den Bericht.

In der 4.Sitzung am 15. Mai 1930 stand unter anderem die Frage des Ersuchens an den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten hinsichtlich des Beitritts Danzigs zur Internationalen Arbeitsorganisation auf der Tagesordnung. S. 540

Der Vorsitzende teilte mit, dass die polnische Regierung ihn gebeten habe, den Vertreter des Senats der Freien Stadt Danzig aufzufordern, am Tische des Rats Platz zu nehmen, damit er gegebenenfalls ergänzende Auskünfte auf Fragen geben könne, die etwa von Mitgliedern des Rats gestellt werden. Er meinte, dass dem Rat daran liege, alle nur möglichen Quellen für Auskünfte zur Verfügung zu haben und hält auch die Anwesenheit des Hohen Kommissars für zweckmässig.

Er bat daher den Präsidenten des Senats der Freien Stadt, Herrn Dr. Sahm, den Hohen Kommissar des Völkerbundes, Grafen Gravina, und gleichzeitig den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Herrn Albert Thomas, am Tische des Rats Platz zu nehmen.

Herr Henderson verlas folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses: S. 541

"Der Generalsekretär hat dem Rat ein Schreiben des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes vom 26. April 1930 übermittelt, welches folgendermassen lautet:

""Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes bei seiner achtundvierzigsten Tagung einen Antrag der Freien Stadt Danzig prüfte, der dahin ging, dieser zu gestatten, der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten.

In seiner Sitzung vom 26.April 1930 stellte der Verwaltungsrat fest, dass der Antrag der Freien Stadt Danzig eine schwierige Rechtsfrage aufwerfe, und entschied einstimmig, die folgende Frage dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäss Artikel 423 des Vertrages von Versailles zu unterbreiten:

'Erlaubt die besondere rechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig, dass diese Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation werden kann?'

Indem ich Ihnen dieses mitteile, beehre ich mich, Sie zu ersuchen, den Beschluss dem Rat des Völkerbundes vorzulegen, damit ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über diese Frage herbeigeführt wird.

Ich möchte hinzufügen, dass verschiedene Mitglieder des Verwaltungsrats den Wunsch aussprachen, dass über den Antrag der Freien Stadt Danzig sobald als möglich Beschluss gefasst werden möge, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie prüfen würden, ob es möglich wäre, diese Frage noch auf die Tagesordnung der am 12. Mai 1930 beginnenden

Ratstagung zu setzen."" der Satzung

Gemäss Artikel 14 ist das Recht, Fragen dem Ständigen Gerichtshof zur Erteilung eines Gutachtens vorzulegen, ausschliesslich dem Rate und der Vollversammlung vorbehalten. Es war daher notwendig, dass der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes sich an den Rat wandte, damit das Gutachten des Gerichtshofs hinsichtlich der in dem oben angeführten Schreiben erwähnten Frage eingeholt würde. In zwei früheren Fällen hat der Rat es für zweckmässig gehalten, einem solchen ihm von der zuständigen Stelle der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Ersuchen stattzugeben. Ich halte es für wünschenswert, das gleiche Verfahren auch im vorliegenden Falle anzuwenden.

Ich beehre mich daher, Ihnen folgenden Beschluss vorzuschlagen:

""Der Rat des Völkerbundes beehrt sich, den Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäss Artikel 14 der Satzung zu ersuchen, ein Gutachten über die folgende Frage abzugeben:

'Erlaubt die besondere rechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig, dass diese Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation werden kann?'

Der Rat ermächtigt den Generalsekretär, das vorstehende Ersuchen dem Gerichtshof zu unterbreiten, alle notwendige Hilfe bei der Prüfung der Frage zu leisten und, falls notwendig, Massnahmen zu ergreifen, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein.

Das Internationale Arbeitsamt wird ersucht, dem Gerichtshof jede Hilfe zu leisten, welche er bei der Prüfung der ihm vorgelegten Frage etwa braucht.""

Der Entwurf des Berichtes wurde angenommen.

S.1289

LX. Tagung des Rats in Genf vom 8. - 12. September 1930.

Die Mitglieder des Völkerbundrats waren wie folgt vertreten:

Venezuela	durch	Herrn César Zumeta (Vorsitzender)
Canada	"	den Sehr Ehrenwerten Robert Laird Borden P.C.
Cuba	"	Herrn de Agüero y Bethancourt
Deutschland	"	" Dr. Curtius
Finnland	"	" Hj. J. Procopé
Frankreich	"	" Aristide Briand
Gross-Britannien	"	den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson M.P.
Italien	"	Herrn Dino Grandi (Stellvertreter: Herr Scialoja)
Japan	"	Herrn Kenkichi Yoshizawa
Jugoslavien	"	" Voislav Marinkovitch
Persien	"	Se. Exc. Hussein Alâ
Peru	"	Herrn José Maria Barreto
Polen	"	" Auguste Zaleski
Spanien	"	" Quinones de Leon

Generalsekretär: Sir Eric Drummond

Für die 2. Sitzung der LX. Tagung des Rats am 9. September 1930 stand unter anderem die Frage: Abänderung der Danziger Verfassung auf der Tagesordnung.

Der Vertreter Gross-Britanniens, Herr Henderson, verlas als Berichterstatter folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"Am 16. Juli 1930 übermittelte der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig dem Rat ein Schreiben des Senats der Freien Stadt vom 8. Juli 1930 (Anlage 177), mit dem der Wortlaut eines Gesetzes zur Abänderung der Verfassung der Freien Stadt übersandt wurde.

Gemäss Artikel 49 der Danziger Verfassung kommt eine von dem Volkstage vorgeschlagene Änderung der Verfassung nur zustande, wenn sie bei ihrer zweiten Lesung von einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen wird bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten. Zwischen der ersten und zweiten Lesung muss mindestens ein Monat liegen. Änderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt worden sind und dieser festgestellt hat, dass er gegen diese Änderungen nichts einzuwenden hat.

Der uns vorgelegte Abänderungsentwurf ist von dem Volkstag in zwei Lesungen am 26. Mai 1930 und am 27. Juni 1930 angenommen worden. Es waren mehr als zwei Drittel der gewählten Abgeordneten anwesend, und die Abänderung der Verfassung wurde von mehr als zwei Dritteln dieser Anwesenden angenommen. Der Senat der Freien Stadt genehmigte das Gesetz in seiner Sitzung vom 4. Juli 1930.

Das Gesetz umfasst insbesondere folgende Änderungen der Verfassung:

Beim Volkstag wird die Zahl der Abgeordneten - zur Zeit 120 - auf 72 herabgesetzt. Die Änderung sieht vor, dass der Volkstag, der für 4 Jahre gewählt wird und gegenwärtig während dieser Zeit nicht aufgelöst werden kann, künftig durch seinen eigenen Beschluss oder durch einen Volksentscheid vor Ablauf seiner Amtsdauer aufgelöst werden kann. Der Volksentscheid kann auf Antrag des Senats stattfinden. Im Falle einer Auflösung oder im Falle des Ablaufs der Amtsdauer des Volkstages haben der ausscheidende Präsident des Volkstages und seine Vertreter ihre Amtsgeschäfte bis zu Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Volkstages weiterzuführen.

Beim Senat ist die Sachlage augenblicklich folgende: Der Senat besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten und 20 Senatoren. Der Präsident und die sieben hauptamtlichen Senatoren werden besoldet und auf vier Jahre gewählt. Der stellvertretende Präsident und die nebenamtlichen Senatoren, die kein Gehalt beziehen, sondern nur eine Aufwandsentschädigung erhalten, werden auf unbestimmte Zeit gewählt und müssen von ihrem Amt zurücktreten, wenn der Volkstag ihnen durch einen entsprechenden ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht. Die Änderung sieht vor, dass künftig sämtliche Mitglieder des Senats vom Volkstag auf unbestimmte Dauer gewählt werden, und dass sie in ihrer Gesamtheit und einzeln vom

Vertrauen des Volkstages abhängig sein sollen und von ihrem Amte zurücktreten müssen, wenn der Volkstag ihnen durch einen entsprechenden ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht. Die Zahl der Senatsmitglieder wird von 22 auf 12 herabgesetzt, so dass der Senat aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und 10 Senatoren besteht. Die Zahl der Senatoren kann durch ein Gesetz geändert werden, darf aber 10 nicht überschreiten. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und 4 Senatoren werden besoldet. Das Gesetz kann vorsehen, dass, wenn die Zahl der Senatoren verringert wird, alle Senatoren besoldet werden. Künftig wird ein neugewähltes Mitglied des Senats durch den Präsidenten des Volkstages oder durch seinen Vertreter in Gegenwart des Senats in sein Amt eingeführt werden und nicht, wie bisher, durch den Präsidenten des Senats oder dessen Vertreter.

Ein neuer Senat wird vom neuen Volkstag gewählt. Die Wahlen zum Volkstage müssen spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Änderung der Verfassung stattfinden. Nach Einführung des neuen Senats wird der frühere Senat aufgelöst, und die früheren Mitglieder legen alle ihr Amt nieder.

Das Gesetz sieht vor, dass der Senat bestrebt sein soll, die Arbeitskraft der hauptamtlichen Mitglieder des Senats, die sich im Ruhestand befinden oder deren Amt gemäss diesem Gesetz erlischt, zur Erfüllung von Staatsaufgaben nutzbar zu machen. Die hauptamtlichen Mitglieder des Senats sollen verpflichtet sein, innerhalb 6 Monaten nach Neuwahl des Senats ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste oder öffentlichen Schuldienste oder im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes der Freien Stadt Danzig anzunehmen oder besondere Aufträge des Senats zu übernehmen. Das Amt oder die Aufträge müssen ihrer früheren amtlichen Stellung als Mitglied des Senats angemessen sein. Der früheren Amts- oder Berufstätigkeit, wie auch den Staatsnotwendigkeiten soll tunlichst Rechnung getragen werden.

Schliesslich sieht der Abänderungsentwurf vor, dass die Bestimmungen des Artikels 69 der Verfassung über die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Danzig durch ein Gesetz geändert werden können, das von einer Zweidrittel-Mehrheit und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten angenommen worden ist. Der Senat soll dafür sorgen, dass ein solches Gesetz vor dem 1. November 1931 dem Volkstage vorgelegt wird.

Ich habe diese Änderungen im Lichte der früheren Ratsbeschlüsse über die Danziger Verfassung geprüft und insbesondere im Lichte des Berichtes, den Vicomte Ishii dem Rate am 17. November 1920 vorgelegt hat, als die Verfassung unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde. In diesem Berichte machte Vicomte Ishii folgende Bemerkungen:

S. 1308

Bemerkungen:

"Der Völkerbund muss prüfen, ob diese Verfassung die unerlässlichen Bürgschaften einer festen und friedlichen politischen Stellung bietet und eine Regierung verbürgt, die nach den Grundsätzen, nach denen die Freie Stadt errichtet worden ist, und gemäss den Verpflichtungen, die ihr durch den Vertrag von Versailles auferlegt worden sind, arbeitet. Es muss besonders geprüft werden, ob die Verfassung der Freien Stadt Keime zu Unruhen, mangelhafter Verwaltung, gesetzlosen Zuständen oder Ausserachtlassung internationaler Verpflichtungen enthält."

Ich habe zu den in Rede stehenden Änderungen nichts zu bemerken und möchte vorschlagen, dass der Rat erklärt, dass der Völkerbund gegen diese Änderungen nichts einzuwenden hat.

Ich schlage folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der Rat ermächtigt den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig, dem Senat der Freien Stadt mitzuteilen, dass der Völkerbund nichts gegen die Änderungen der Verfassung der Freien Stadt einzuwenden hat, die der Danziger Volkstag in seinen Sitzungen am 26. Mai und 27. Juni 1930 angenommen hat, und deren Wortlaut in der Anlage zu dem Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den Hohen Kommissar des Völkerbundes vom 8.Juli 1930 wiedergegeben ist."

Der Entwurf des Beschlusses wurde angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf: Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über die Zulassung der Freien Stadt als Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation. S. 1308

Herr Henderson verlas folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"In seiner Sitzung am 15. Mai 1930 hat der Rat auf Antrag des Internationalen Arbeitsamtes den Ständigen Internationalen Gerichtshof um Abgabe eines Gutachtens gemäss Artikel 14 des Paktes über folgende Frage gebeten:

"Gestattet die besondere Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig, dass die Freie Stadt Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation wird?"

Am



Am 26. August 1930 äusserte der Gerichtshof mit 6 Stimmen gegen 4 die Ansicht, dass die besondere Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig es der Freien Stadt nicht gestattet, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden.

Da der Rat das Gutachten des Gerichtshofs auf Antrag und für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erbeten hat, erlaube ich mir, folgenden Entwurf eines Beschlusses vorzuschlagen:

"Der Rat
1. nimmt Kenntnis von dem Gutachten, das der Ständige Internationale Gerichtshof am 26. August 1930 abgegeben hat;
2. gibt dem Generalsekretär Anweisung, im Namen des Rates den Wortlaut dieses Gutachtens dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zu übermitteln."

Herr Albert Thomas dankte dem Rat im Namen des Internationalen Arbeitsamtes für die Befragung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Er würde das Gutachten des Gerichtshofes dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes übermitteln.

Der Entwurf des Beschlusses wurde angenommen.

. . . .

LXI. Tagung des Rates in Genf vom 17. September bis 3. Oktober 1930.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Venezuela	durch Herrn César Zumeta (Vorsitzender)
Deutschland	" " Dr. Curtius (Stellvertreter: Graf Bernstorff)
Frankreich	" Herrn Aristide Briand (Stellvertreter Herr Georges Pernot)
Gross-Britannien	" den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson M.P. (Stellvertreter: Viscount Cecil of Chelwood Herr Hugh Dalton M.P.)
Guatemala	" Herrn José Matos
Irischer Freistaat	" " Ernest Blythe (Stellvertreter: Herr Sean Lester)
Italien	" Herrn Vittorio Scialoja
Japan	" " Kenkichi Yoshizawa
Jugoslavien	" " Voislav Marinkovitch
Norwegen	" " Joh.Ludwig Mowinckel (Stellvertreter: Herr Carl J.Hambro " Dr.C.Lange " Eric Colban)
Persien	" Herrn Hussein Alâ
Peru	" " José-Maria Barreto
Polen	" " Auguste Zaleski (Stellvertreter: Herr François Sokal)
Spanien	" Herrn Quinones de Leon

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

S.
1506

In der 3. Sitzung des Rates am 24. September 1930 nahm der Rat den Bericht des Finanzausschusses über seine 39. Tagung vom 4. bis 9. September 1930 entgegen. Der Berichterstatter, Herr Mowinckel, teilte mit, dass der Bericht sich auf eine Reihe von Fragen beziehe, darunter auf die Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927. (Anlage 178).

Der Rat nahm von dem Berichte Kenntnis und genehmigte ihn.

LXIII. Tagung des Rats in Genf vom 18. - 23. Mai 1931.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Deutschland	durch	Herrn Dr. Curtius (Vorsitzender)
Freistaat Irland	"	" MacGilligan
Frankreich	"	" Aristide Briand (Stellvertreter: Herr François Poncet Herr Massigli)
Gross-Britannien	"	den Sehr Ehrenwerten Arthur Henderson
Gutemala	"	Herrn José Matos
Italien	"	" Dino Grandi (Stellvertreter: Herr Augusto Rosso)
Japan	"	Herrn Kenkichi Yosizawa
Jugoslavien	"	" Voislav Marinkovitch
Norwegen	"	" Birger Braadland
Persien	"	S.E. Hussein Alâ (Stellvertreter: S.E.Anouchirevan Kéhan Sépahbody)
Peru	"	Herrn José-Maria Barreto
Polen	"	" Auguste Zaleski (Stellvertreter: Herr François Sokal Herr Strasburger)
Spanien	"	Herrn Lerroux
Venezuela	"	" César Zumeta.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond

In der 3.Sitzung des Rates am 20. Mai 1931 erwähnte der Berichterstatter über die Arbeiten des Finanzausschusses während seiner 41. Tagung vom 6. bis 11. Mai 1931, Herr Braadland, dass der Bericht des Finanzausschusses (Anlage 179) sich auf eine Reihe verschiedener Fragen beziehe, darunter die Danziger Stadtanleihe. Es läge kein Anlass zu irgendwelchen Massnahmen des Rates vor. S. 1111

Der Rat nahm von dem Bericht Kenntnis und billigte seine Schlussfolgerungen.

In der gleichen Sitzung stand dann noch die Frage des Ablaufs des Mandats des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig auf der Tagesordnung. S. 1113

Herr Henderson erinnerte die Mitglieder des Rates daran, dass am 21. September 1928 Graf Gravina zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ernannt worden sei. Diese Ernennung müsse den Gegenstand einer erneuten Prüfung ein Jahr vor Ablauf des Mandats des Hohen Kommissars bilden. Herr Henderson sagte, dass er Wert darauf lege, sich auf die Autorität des Rates stützen zu können, um beim Grafen Gravina darauf hinzuwirken, dass dieser erneut seine Amtstätigkeit für einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren übernimmt.

Herr Zaleski unterstützte den Vorschlag des Vertreters Gross-Britanniens aufs wärmste.

Der Präsident stellte fest, dass der Rat einstimmig dem Grafen Gravina dankbar sein würde, wenn er seine Amtstätigkeit für einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren beibehalten würde.

Der Vorschlag des Herrn Henderson wurde angenommen.

In der 4. Sitzung des Rates am 21. Mai 1931 stand wiederum die Frage "Ablauf des Mandats des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig" auf der Tagesordnung. S. 1124

Herr Henderson unterbreitete folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"In seiner Sitzung am 21. September 1928 hat der Rat den Grafen Manfredi Gravina zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig für einen Zeitraum von 3 Jahren, vom 22. Juni 1929 an gerechnet, ernannt. Er hat ferner beschlossen, dass die Frage einer etwaigen Erneuerung des Mandats durch den Rat ein Jahr vor Ablauf des Mandats geprüft werden sollte.

Da

Da der Rat erfuhr, dass Graf Gravina die Absicht habe, seinen Posten nach Ablauf des Zeitraums von 3 Jahren, für den er gewählt worden war, zu verlassen, beschloss er in geheimer Sitzung, Graf Gravina dringend zu bitten, eine Wiederernennung für einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren anzunehmen. Ich freue mich, dem Rate mitteilen zu können, dass Graf Gravina diese Bitte erfüllt hat, indem er sich das Recht vorbehielt, von seinem Posten gegebenenfalls vor Ablauf dieses Zeitraums aus Familien- oder Gesundheitsrücksichten zurückzutreten. In diesem Falle wird der Hohe Kommissar den Rat 6 Monate vorher benachrichtigen. Ich bin überzeugt, dass der Rat den Wunsch hat, dem Grafen Gravina seinen herzlichsten Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit der er seine Bitte erfüllt hat, und ihm gleichzeitig seine Anerkennung für die Art und Weise auszusprechen, in der er seine Aufgaben seit der Übernahme des Postens erfüllt hat.

Ich beehre mich, dem Rat folgenden Entwurf eines Beschlusses zu unterbreiten:

> "Der Rat ernennt den Grafen Gravina zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig für einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren, vom 22. Juni 1932 an gerechnet, zu den gleichen Bedingungen, wie sie durch Beschluss des Rates vom 21. September 1928 festgesetzt wurden."

Der Beschlussentwurf wurde angenommen.

Der Präsident drückte dem Grafen Gravina den Dank des Rates aus, dass er eingewilligt habe, seine Amtstätigkeit weiter auszuüben.

In der 5. Sitzung des Rats am 22. Mai 1931 erstattete Herr François-Poncet Bericht über die Arbeiten des Prüfungsausschusses für die Europa-Union während seiner 3 Tagung vom 15. bis 21. Mai 1931. (Anlage 180) S. 1129

Bei der Zusammenfassung der von dem Prüfungsausschuss während dieser Tagung angenommenen Beschlüsse teilte er mit, dass der Ausschuss einen Beschluss angenommen habe, die Freie Stadt Danzig in der üblichen Form einzuladen, an seinen Arbeiten wirtschaftlicher Art teilzunehmen.

Der Rat nahm von den Beschlüssen des Prüfungsausschusses für die Europa-Union Kenntnis und nahm den Bericht des Berichterstatters an.

In derselben Sitzung am 22. Mai 1931 stand dann noch folgende Frage auf der Tagesordnung: "Danzig-polnische Beziehungen. Sonderbericht des Hohen Kommissars". S. 1132

Der Berichterstatter, Herr Henderson, verlas folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses: S. 1133

"Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat am 25. April 1931 an die Ratsmitglieder einen Sonderbericht über die gegenwärtige Lage der Danzig-polnischen Beziehungen gesandt. Dieser Bericht ist mit zahlreichen Anlagen den Ratsmitgliedern durch den Generalsekretär übermittelt worden, und meine Kollegen haben Gelegenheit gehabt, von ihm Kenntnis zu nehmen. Ich beabsichtige nicht, eine Zusammenfassung der sehr klaren und sehr erschöpfenden Darlegung des Hohen Kommissars zu geben und werde mich auf folgende Bemerkungen beschränken:

Der Hohe Kommissar stellt fest, dass die Danzig-polnischen Beziehungen aus den in seinem Bericht näher dargelegten Gründen in letzter Zeit recht wenig befriedigend geworden sind. Diese allgemeine Spannung ist in einem Augenblick eingetreten, in dem Streitigkeiten interner Art, die von den Elementen der äussersten Rechten und Linken hervorgerufen werden, die bei den letzten Wahlen in Danzig grossen Zuwachs erfahren hatten, häufig geworden sind. Die Polizeibehörden der Freien Stadt, erklärt der Hohe Kommissar, sind nichtsdestoweniger bisher immer imstande gewesen, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Unter diesen Umständen ist in Danzig eine Atmosphäre geschaffen worden, die geeignet ist, Zwischenfälle zwischen Danzigern und Polen zu begünstigen. Diese Zwischenfälle haben seit dem Herbst 1930 zu Klagen seitens des diplomatischen Vertreters Polens bei dem Senat Anlass gegeben. Der Senat hat in seinen Erwiderungen auf diese Klagen in den meisten Fällen die polnische Darstellung der Tatsachen und Umstände auf Grund der Ergebnisse auf Grund der Ergebnisse der von den zuständigen Danziger Behörden angestellten Untersuchung angefochten.

Der Hohe Kommissar gibt dann eine eingehende Schilderung der Ereignisse, die den diplomatischen Vertreter Polens zur Einreichung seiner Demission veranlasst haben, und der Haltung, die der Hohe Kommissar in diesem Falle eingenommen hat. Der Hohe Kommissar stellt vor allen Dingen fest:

1. dass es sich keineswegs um eine Krise in den Beziehungen zwischen dem Völkerbunde und den Behörden der Freien Stadt handelte, sondern in der Hauptsache um eine Krise in den Danzig-Polnischen Beziehungen;

2. dass die Demission des Vertreters Polens in Danzig als eine rein interne Angelegenheit der polnischen Regierung anzusehen sei;

3. dass unter den vorliegenden Umständen für den Hohen Kommissar keine Veranlassung vorlag, im Sinne der Ziffer 1 des Ratsbeschlusses vom 22. Juni 1921 1) vorzugehen.

vorzugehen. 1)

Der Hohe Kommissar hat ausserdem dem Danziger Senat gegenüber betont, dass ihm Massnahmen notwendig, ja unerlässlich erschienen, um das Verhalten des Präsidenten des Senats aufzuklären und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Danzig in möglichst wirksamer Weise sicherzustellen.

Ich glaube, dass der Rat einmütig das Verhalten und die Richtlinien, die der Hohe Kommissar befolgt hat, billigen wird.

Der Hohe Kommissar legt des weiteren die Massnahmen dar, die der Senat ergriffen hat, und die von polnischer Seite mit einer gewissen Befriedigung aufgenommen worden sind. Nach Ansicht des Hohen Kommissars legen diese Massnahmen für den Willen Zeugnis ab, wieder normale Beziehungen zwischen Danzig und Polen herzustellen.

Der Hohe Kommissar erklärt jedoch, dass man sich nicht verhehlen dürfe, dass die gegenwärtige Spannung in den Danzig-polnischen Beziehungen und die Erregung der Gemüter, die sowohl in polnischen als auch in Danziger Kreisen entstanden ist, jederzeit zu weiteren bedauerlichen Zwischenfällen zwischen Danziger und polnischen Bürgern führen können. Es steht dahin, meint der Hohe Kommissar, ob die bisher ergriffenen Massnahmen sich in der Praxis als genügend erweisen werden, um solche Zwischenfälle zu verhüten.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mit dem Hohen Kommissar sowie mit den Vertretern von Polen und Danzig die gegenwärtige Sachlage zu prüfen und mit ihnen nach den Mitteln zur Abhilfe und nach den Massnahmen zur Verhütung ähnlicher Zwischenfälle in der Zukunft zu forschen. Als Ergebnis dieser Besprechungen gestatte ich mir, dem Rat folgende Erwägungen zu unterbreiten:

I. Der Hohe Kommissar erklärt in seinem Bericht, dass "die Tätigkeit des Hohen Kommissars vielleicht wirksamer und zweckdienlicher ausgeübt werden könnte, wenn seine Befugnisse in einzelnen Punkten klarer festgelegt wären".

Ohne eine eingehende Untersuchung aller Bestimmungen vornehmen zu wollen, die die Obliegenheiten und Befugnisse des Hohen Kommissars betreffen, und ohne erschöpfende Auslegung der Befugnisse des Hohen Kommissars geben zu wollen, halte ich es für zweckmässig festzustellen,

---

1) Der Beschluss, auf den sich der Hohe Kommissar bezieht, lautet folgendermassen:

Die polnische Regierung ist besonders dazu berufen, unter Umständen die Verteidigung Danzigs zu Lande und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, falls die Danziger Polizeitruppen nicht genügen sollten.

Der Hohe Kommissar soll zu diesem Zweck unter Umständen den Völkerbundrat um Anweisungen bitten, und wenn er es für zweckmässig hält, ihm Vorschläge über die zu treffenden Massnahmen machen.

dass die Tätigkeit des Hohen Kommissars zur Zeit unter folgende Gruppen fällt:

1. Obliegenheiten richterlicher Art gemäss dem Wortlaut des Artikels 103 des Vertrages von Versailles und des Artikels 39 des Pariser Vertrages. Auf diesem Gebiete "beschränken sich die Obliegenheiten des Hohen Kommissars", wie der Ständige Internationale Gerichtshof in den einleitenden Bemerkungen zu seinem Gutachten Nr. 11, betreffend den polnischen Postdienst in Danzig, gesagt hat, "auf die Entscheidung der Fragen, die ihm von der einen oder der anderen Partei unterbreitet worden sind."

2. Obliegenheiten als Vermittler. In der vom Rat am 11. Juni 1925 getroffenen Regelung des Verfahrens für Danzig-polnische Streitfälle ist vorgesehen, dass der Hohe Kommissar vor Entscheidung eines Streitfalles sich vergewissern soll, dass er nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den beiden Parteien durch Vermittlung des Hohen Kommissars geregelt werden kann. Es ist ausserdem bestimmt worden, dass, wenn der Hohe Kommissar eine Besprechung der Angelegenheit mit der einen oder anderen Partei, sei es getrennt, sei es mit beiden gleichzeitig, wünscht, um zu einer gütlichen Regelung zu gelangen oder weitere Auskünfte zu erhalten, er die Vertreter der in Betracht kommenden Partei zu einer Zusammenkunft zu diesem Zweck auffordern wird. Die Vertreter der Parteien sind verpflichtet, den Einladungen zu den Zusammenkünften oder Besprechungen, die der Hohe Kommissar auf Grund dieser Bestimmung an sie richtet, Folge zu leisten.

S. 1134

Mir ist gesagt worden, dass sich die Praxis herausgebildet hat, dass die Parteien öfters bei dem Hohen Kommissar eine Frage zur Vermittlung anhängig machen, statt sie gemäss Artikel 39 des Pariser Vertrages zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Rat kann sich nur dazu beglückwünschen, dass sich ein solches Verfahren herausgebildet hat, und kann nur empfehlen, dass es nach Möglichkeit befolgt werde. Der Hohe Kommissar kann selbstverständlich in jedem Falle entscheiden, wie weit er seinen Einfluss als Vermittler geltend machen kann, um in den Fragen, die ihm nicht auf Grund von Artikel 39 des Pariser Vertrages zur Entscheidung unterbreitet worden sind, eine gütliche Regelung zu erreichen.

3. Obliegenheiten als Vertreter des Völkerbundes. Der Hohe Kommissar ist in den durch die Verträge und Ratsbeschlüsse festgesetzten Grenzen der Vertreter des Völkerbundes in Danzig. Der Hohe Kommissar ist als Vertreter des Völkerbundes vor dem Völkerbund verantwortlich, wie in dem vom Rat am 13. Februar 1920 anlässlich der Ernennung des ersten Hohen Kommissars angenommenen Beschluss bestimmt worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat der Rat auch beschlossen, dass die Obliegenheiten des Hohen Kommissars sich unter anderem auch darauf erstrecken sollten, "dem

Rat des Völkerbundes durch Vermittlung des Generalsekretärs Berichte über alle Fragen zu übersenden, die seiner Entscheidung als Hoher Kommissar unterliegen. In dem Vertrage von Versailles ist hierüber zwar nichts gesagt, es ist aber offenbar erforderlich, dass der Rat über alle Ereignisse auf dem laufenden gehalten wird". Um der Pflicht der Übersendung von Berichtem an den Rat nachzukommen, wird der Hohe Kommissar sich jederzeit an die Regierung der Freien Stadt wenden können, die ihm amtliche Mitteilungen über alle öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt machen wird.

Ich hoffe, dass dieser kurze Überblick zur Beseitigung jeder Ungewissheit hinsichtlich der Art der Befugnisse des Hohen Kommissars und somit auch dazu beitragen wird - um seine eigenen Worte zu gebrauchen - seine Tätigkeit wirksamer und zweckdienlicher zu gestalten.

II. Der Hohe Kommissar hat in seinem Bericht die Besorgnisse geschildert, die er wegen des Missbrauchs des Uniformtragens im Gebiete der Freien Stadt hegt.

Ich halte es für zweckmässig, dass der Rat den Hohen Kommissar beauftragt, bei dem Senat erneut in dieser Angelegenheit Schritte zu unternehmen.

Nach den mir gewordenen Auskünften scheint diese Frage aber nur eine Seite des allgemeineren Problems darzustellen, das in den Handlungen beruht, die ihrer Natur nach zu ernstlichen Zwischenfällen führen können. Unter diesen Handlungen hat man mir Kundgebungen genannt, die unverhohlen gegen die Rechtsstellung (statut) der Freien Stadt gerichtet sind.

Ich glaube, dass der Rat darin einmütig sein wird, seine Missbilligung aller Kundgebungen oder Handlungen auszudrücken, die, gleichviel von welcher Seite, gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichtet sind.

Ich erlaube mir daher, die Annahme folgenden Beschlussentwurfs vorzuschlagen:

> "Der Rat genehmigt den Bericht des Berichterstatters und nimmt dessen Endergebnisse an.
>
> Der Rat richtet an die Parteien die dringende Aufforderung, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um in den Danzig-polnischen Beziehungen wieder einen Geist des Vertrauens und des Zusammenarbeitens zu schaffen und in beiden Ländern die öffentliche Meinung zu beschwichtigen.
>
> Der Rat fordert den Hohen Kommissar auf, ihm zur nächsten Ratstagung einen neuen Bericht über die Lage zu übersenden."

Herr Zaleski bemerkte, dass diese Frage dem Rate von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig unterbreitet worden sei und keinen Streitfall zwischen der Freien Stadt und Polen bedeute. Die polnische Regierung sei indessen stark interessiert an der in der Freien

Stadt bestehenden Sachlage. Da er nicht sicher sei, dass die vorgeschlagenen Massnahmen geeignet seien, die von dem Hohen Kommissar in seinem Schreiben vom 25. April dargelegte Lage zu bessern, würde er sich der Stimmabgabe enthalten. Er möchte indessen die Gelegenheit benutzen, um dem Hohen Kommissar für die Haltung zu danken, die er in dieser Sache eingenommen habe, und ihm das volle Vertrauen der polnischen Regierung auszusprechen.

Herr Ziehm, der Vertreter der Freien Stadt Danzig, sagte, dass er die Absicht gehabt habe, einige auf Einzelheiten eingehende Bemerkungen hinsichtlich des von dem Berichterstatter unterbreiteten Berichtes über die Beziehungen zwischen Polen und Danzig vorzubringen. Da indessen der Vertreter Polens auch nicht des längeren auf den Bericht eingegangen sei, glaube er, dass er ebenfalls für den Augenblick von der Vorbringung eingehenderer Bemerkungen absehen sollte. Er behalte sich indessen vor, später in einem geeigneteren Augenblick Bemerkungen zu der Frage vorzubringen. Er werde sich zu gegebener Zeit unmittelbar mit dem Hohen Kommissar in Verbindung setzen, dem er vor dem Rat das volle Vertrauen der Freien Stadt Danzig zum Ausdruck bringen möchte.

Graf Gravina wünschte, zunächst dem Rate für den Beweis des Vertrauens zu danken, den er ihm dadurch gegeben habe, dass er ihn einstimmig gebeten habe, eine Erneuerung seines Mandats anzunehmen.

S. 1135

Er legte des weiteren Wert darauf, dem Rate dafür zu danken, dass er seine Haltung und die von ihm bisher befolgten Richtlinien, besonders anlässlich der Begebenheiten, die ihn dazu veranlasst hätten, einen Sonderbericht an den Rat zu erstatten, gebilligt habe. Er dankte auch dem britischen Vertreter, dass er in seinem Bericht eine so klare Darlegung der sehr wichtigen Frage der Befugnisse des Hohen Kommissars gegeben habe. Diese Darlegung werde zweifellos die Durchführung seiner so schwierigen Aufgabe erleichtern. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, dass die polnisch-Danziger Beziehungen gegenwärtig eine Krisis durchmachen und dass ihre Entwicklung in letzter Zeit Anlass zu Beunruhigung gegeben habe. Er werde nichtsdestoweniger nach Danzig mit der Hoffnung zurückkehren, dass es ihm gelingen werde, in seinem nächsten Bericht an den Rat eine Besserung dieser Beziehungen festzustellen. Diese Besserung wäre nicht möglich ohne den aufrichtigen Willen der beiden Parteien.

Er dankte schliesslich den Vertretern der beiden Regierungen für das Vertrauen, das sie ihm heute wieder gezeigt hätten. Er könne ihnen seinerseits versichern, dass er alles, was in seiner Macht steht, tun werde, um die Lage in Danzig befriedigender zu gestalten, als sie augenblicklich sei.

Herr Francois-Poncet wünschte namens Frankreichs dem Wortlaut des soeben durch den Vertreter Gross-Britanniens unterbreiteten Berichtes zuzustimmen. Er brachte den aufrichtigen Dank der französischen Re-

gierung

für den Hohen Kommissar zum Ausdruck und versicherte ihm, dass das französische Mitglied des Rates alles tun werde, was in seinen Kräften steht, um dazu beizutragen, die Autorität des Hohen Kommissars, welche gleichbedeutend mit der des Völkerbundes sei, ungeschmälert aufrechtzuerhalten.

Der Entwurf des Beschlusses wurde angenommen.

Herr Henderson hoffte aufrichtig, dass der von ihm unterbreitete Bericht und der Beschluss des Rates wirksam zu einer Verbesserung der Lage in Danzig beitragen würden. Einige Bemerkungen in dem Bericht des Hohen Kommissars hätten bei ihm einige Beunruhigung hervorgerufen. Es sei offenkundig, dass man die Lage in Danzig nicht als befriedigend ansehen könne. Es bestehe ein Zustand der Erregung, in dem Zwischenfälle leicht hervorgerufen werden könnten, die ernstlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit gefährden könnten. Unter diesen Umständen scheint es Herrn Henderson, dass Kundgebungen nationalistischer Organisationen auf dem Gebiete der Freien Stadt ernste Gefahren mit sich bringen müssten.

In dem besonderen Falle Danzigs liege die weitere Gefahr vor, dass Zwischenfälle und Ruhestörungen ernstlich die Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt berühren könnten, und er möchte daher eine ernstliche Bitte an den Danziger Senat richten, zu erwägen, ob er nicht im eigenen Interesse der Freien Stadt Massnahmen ergreifen sollte, um, soweit es in seiner Macht steht, die Möglichkeit von Unruhen und Störungen zu verhüten.

Der Vorsitzende erklärte, dass er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates sich erlauben möchte, folgende Bemerkungen als Schluss der Diskussion über diese Frage vorzubringen. Die Mitglieder des Rates wären dem Hohen Kommissar sehr dankbar, dass er in einer schwierigen Lage alles, was in seiner Macht steht, getan hat, um normale Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zu gewährleisten. Der Rat wäre ihm auch besonders dankbar, dass er eingewilligt habe, unter diesen schwierigen Umständen und in dem Geiste, den er soeben zum Ausdruck gebracht habe, auf seinem Posten zu bleiben.

Der Vorsitzende meinte, dass es zweckmässig sei, namens des Rates festzustellen, dass es zur Wiederherstellung befriedigender Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen erforderlich sei, dass auf beiden Seiten Unparteilichkeit bewiesen werde, dass beide Parteien sich jeder Herausforderung enthalten und dass man sich auf beiden Seiten nach Möglichkeit bemühe, den Frieden in diesem Teil Europas aufrechtzuerhalten. Mit dieser Aufforderung, die sicher die Ansicht aller Mitglieder des Rates darstelle, glaube er die Verhandlung über diese schwierige Frage schliessen zu können.[1]

[1] Im Verfolg dieser Erörterung fand ein Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Rats und dem Vertreter Polens statt, der dem Rat mit Schriftstück C.393.1931.I(Anl.181,Anhang 1) mitgeteilt wurde.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die "Behandlung polnischer Staatsangehöriger und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache in Danzig: Ersuchen um ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes". S. 1135

Herr Henderson verlas folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"Dem Rat ist folgendes Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 31. März 1931 übermittelt worden:

"Am 30. September 1930 ist bei mir von der polnischen Regierung gemäss Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 ein Antrag auf Entscheidung anhängig gemacht worden, betreffend die Behandlung polnischer Staatsangehöriger und anderer Personen polnischer Herkunft oder Sprache in Danzig. Die polnische Regierung stützt diesen Antrag vor allen Dingen auf Artikel 104, Ziffer 5, des Vertrages von Versailles 1) und auf Artikel 33 des Pariser Vertrages 2), der auf Grund des Artikels 104 geschlossen worden ist. S. 1136

1) Artikel 104. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit Errichtung der Freien Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:

....

5. Vorsorge zu treffen, dass in der Freien Stadt Danzig kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge gemacht wird.

2) Artikel 33. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minderheiten der Rasse, Religion oder Sprache Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen ähnlich sind, welche von Polen in Ausführung des Kapitels I des in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossenen Vertrages auf dem polnischen Gebiet angewendet werden, namentlich dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesetzgebung und in der Leitung der Verwaltung kein Unterschied zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache gemacht wird, entsprechend dem Artikel 104, Ziffer 5, des Vertrages von Versailles mit Deutschland.

Der Austausch der Schriftstücke, der gemäss dem Verfahren erfolgte, hat gezeigt, dass noch eine grosse Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Regierungen, vor allem über die Auslegung des Artikels 33 des Pariser Vertrages, besteht, was bereits in Artikel 229 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 1) wie auch im Abschnitt III des Danzig-polnischen Abkommens vom 1. September 1923 2) festgestellt worden ist.

Eine Prüfung der zahlreichen konkreten Fragen, die mir durch den vorerwähnten Antrag der polnischen Regierung zur Entscheidung unterbreitet worden sind, kann zu keinem zweckdienlichen Ergebnis führen, solange nicht die in Betracht kommenden Rechtsfragen einwandfrei geklärt sind. Wie ich feststellen konnte, würde die Anwendung des vom Rat am 11. Juni 1925 festgelegten Verfahrens, betreffend die Befragung von Sachverständigen durch den Hohen Kommissar vor Abgabe seiner

---

1)
Artikel 229 (1) Da die Republik Polen aus den Bestimmungen des Artikel 104, Ziffer 5, des Friedensvertrages von Versailles und des Artikels 33, Absatz 1, der polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920 weitergehende als die im vorstehenden Abkommen bezeichneten Rechte herleitet, und da die Freie Stadt Danzig dieses nicht anerkennt, behält sich die Republik Polen diese weitergehenden Rechte ausdrücklich vor, insbesondere bezüglich des Umfanges der Minderheitsrechte der polnischen Staatsangehörigen in der Freien Stadt Danzig und bezüglich der Ausweisung.

(2) Beide Teile sind darüber einig, dass gegebenenfalls jeder Teil das Recht hat, die Entscheidung hierüber gemäss Artikel 39 der Konvention herbeizuführen.

2)
Abschnitt III Beide Parteien stellen fest, dass die Auslegung des Artikels 33 seitens jeder Partei von der der anderen soweit abweicht, dass keine Möglichkeit zu bestehen scheint, ihre verschiedenen Ansichten über diese grundlegende Frage in Einklang zu bringen, die daher auf einem anderen Wege als durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelöst werden muss.
Inzwischen müssen einige sich aus dieser Meinungsverschiedenheit bezüglich des Sinnes dieses Artikels ergebende Streitpunkte vorläufig geregelt werden, ohne der endgültigen Entscheidung über den strittigen Punkt vorzugreifen.

Entscheidung, im vorliegenden Falle unwirksam sein; sicherlich würde diejenige Partei, die ihre Ansicht nicht bestätigt sehen würde, wegen der bedeutsamen Folgen der einen oder der anderen Auslegung des in Rede stehenden Artikels beim Rate gegen meine Entscheidung Berufung einlegen, wenn sie sich nicht auf ein Rechtsgutachten von unanfechtbarer Geltung stützt. Daher gestatte ich mir, in Anbetracht der mir obliegenden Entscheidung im Einvernehmen mit den Parteien den Rat darauf aufmerksam zu machen, dass es ausserordentlich erwünscht wäre, wenn der Ständige Internationale Gerichtshof sofort aufgefordert würde, ein Gutachten über die Rechtsfragen abzugeben, über die sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien ergeben haben. Beide Regierungen haben im Hinblick auf diese etwaige Befragung des Gerichtshofes ihre Ansichten in den beiliegenden Denkschriften niedergelegt. (Anhang I,II der Anlage 181)."

In der Denkschrift der polnischen Regierung wird die polnische Ansicht mit folgenden Worten dargelegt:

1. Es ist der Freien Stadt Danzig gemäss Artikel 104,Ziffer 5, des Versailler Vertrages, Artikel 33, Absatz I, zweiter Satz, des Pariser Vertrages und gemäss der Verfassung der Freien Stadt untersagt, in der Verwaltung und in der Gesetzgebung irgendeinen Unterschied zwischen der deutschen Mehrheit einerseits und den Danziger Staatsangehörigen polnischer Herkunft, den polnischen Staatsangehörigen und anderen Personen polnischer Herkunft und polnischer Sprache andererseits zu machen. Das bedeutet im besonderen, dass:

a) Die Polen, die Danziger Staatsangehörige sind, gemäss der Danziger Verfassung volle und uneingeschränkte Gleichberechtigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der privatrechtlichen Beziehungen geniessen, und dass ihnen im besonderen gemäss Artikel 4 dieser Verfassung die volkstümliche Entwicklung und vor allen Dingen der Gebrauch der Muttersprache beim Unterricht, bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege gewährleistet wird;

b) die polnischen Staatsangehörigen volle und uneingeschränkte Gleichberechtigung geniessen mit Ausnahme der politischen Rechte. Die Freie Stadt Danzig ist im besonderen verpflichtet, ihnen freie volkstümliche Entwicklung und vor allen Dingen den Gebrauch der Muttersprache beim Unterricht, bei der inneren Verwaltung und bei der Rechtspflege in gleicher Weise wie den Danziger Staatsangehörigen zu gewährleisten,

c) alle anderen Personen polnischer Herkunft und Sprache geniessen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsangehörigen.

2. Es kommt Polen zu, den Organen des Völkerbundes gemäss dem in Artikel 103 des Vertrages von Versailles und in Artikel 39 des Pariser Vertrages

vorgesehenen Verfahren alle Meinungsverschiedenheiten zu unterbreiten, die sich aus der Durchführung des Artikels 104, Ziffer 5, des Vertrages von Versailles und des Artikels 33 des Pariser Vertrages ergeben; insbesondere hat Polen das Recht, den Organen des Völkerbundes diejenigen Streitfälle zu unterbreiten, die sich auf die Beachtung der Danziger Verfassung und die Anwendung der Danziger Gesetze hinsichtlich der Polen, die Danziger Staatsangehörige sind, beziehen."

Die in der Denkschrift der Danziger Regierung dargelegte Ansicht lasst sich wie folgt zusammenfassen: S. 1137

Die alleinige Rechtsgrundlage für die Regelung der Minderheitenfrage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen bildet der Artikel 33 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920.

Nach dem Sinn und Buchstaben des Vertrages von Versailles tritt der Artikel 33 des Pariser Vertrages an die Stelle der Ziffer 5 des Artikel 104 des Versailler Vertrages, dessen Durchführung er darstellt.

Der erste Absatz des Artikels 33 des Pariser Vertrages legt Danzig die Verpflichtung auf, den polnischen Minderheiten im Verhältnis zu anderen Minderheiten keine unterschiedliche Behandlung zuteil werden zu lassen, in der Weise, dass die Mitglieder der polnischen Minderheit, die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, nach ähnlichen Bestimmungen behandelt werden müssen, wie Polen sie auf polnischem Gebiet in Durchführung der Artikel 7, 8 und 9 des polnischen Minderheitenvertrages anwendet, während die Mitglieder der polnischen Minderheit, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, nach ähnlichen Bestimmungen behandelt werden müssen, wie Polen sie auf polnischem Gebiet in Durchführung des Artikels 2 des polnischen Minderheitenvertrages anwendet.

Nach Prüfung der Angelegenheit kann ich mich nur der von dem Hohen Kommissar geäusserten Ansicht anschliessen, dass es für die Regelung dieser Frage von grösstem Nutzen wäre, wenn der Gerichtshof sofort ein Gutachten über die strittige Rechtsfrage abgeben würde.

Ich gestatte mir daher, meinen Kollegen die Annahme folgenden Beschlusses vorzuschlagen:

In Anbetracht des Schreibens des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 31.März 1931,

in Anbetracht der in der Denkschrift der polnischen Regierung, die diesem Schreiben beigefügt ist, dargelegten Ansicht,

in Anbetracht der in der Denkschrift der Danziger Regierung, die dem vorerwähnten Schreiben ebenfalls beigefügt ist, dargelegten Ansicht,

bittet der Rat den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu den beiden nachstehenden Fragen ein Gutachten gemäss Artikel 14 der Satzung des Völkerbundes abgeben zu wollen:

(1) Muss die Frage der Behandlung der polnischen Staatsangehörigen und anderen Personen polnischer Herkunft oder Sprache im Gebiet der Freien Stadt Danzig lediglich auf Grund des Artikels 104, Ziffer 5, des Vertrages von Versailles und des Artikels 33, Absatz 1, des Pariser Vertrages (und gegebenenfalls auf Grund anderer gültiger Vertragsbestimmungen) oder auch auf Grund der Verfassung der Freien Stadt entschieden werden; und kann die polnische Regierung infolgedessen den Organen des Völkerbundes durch das im Artikel 103 des Vertrages von Versailles und Artikel 39 des Pariser Vertrages vorgesehene Verfahren Streitfälle unterbreiten, die die Anwendung der Danziger Verfassung und anderer Gesetze auf die obenerwähnten Personen betreffen?

(2) Welches ist die richtige Auslegung des Artikels 104, Ziffer 5, des Vertrages von Versailles und des Artikels 33, Absatz 1, des Vertrages von Paris und, im Falle einer Bejahung der Frage 1, der damit zusammenhängenden Bestimmungen der Verfassung der Freien Stadt?

Der Rat fordert die Regierungen von Polen und Danzig auf, sich dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen, um ihm alle zweckdienlichen Schriftstücke und Erklärungen zu liefern.

Der Generalsekretär wird ermächtigt, dieses Ersuchen dem Gerichtshof zu unterbreiten, die notwendige Unterstützung bei der Prüfung der Frage zu leisten und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein."

Der Entwurf des Beschlusses wurde angenommen.

Schliesslich stand noch die Frage der Ernennung eines Präsidenten für den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege Danzigs auf der Tagesordnung:

Zu dieser Frage verlas der Berichterstatter, Herr Henderson, folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat mit seinem Schreiben vom 8. April 1931 den Rat gebeten, gemäss Absatz 2 des Artikels 19 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 einen Präsidenten für den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig zu bezeichnen, da die polnische und die Danziger Regierung sich über die Wahl eines Nachfolgers des Obersten de Loes nicht hätten einig werden können.

Oberst de Loes ist am 14. März 1925 vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 24. April 1925 ab gerechnet, als Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig bezeichnet worden. Im Jahre 1928 haben die Danziger und die polnische Regierung sich dahin geeinigt, ihn für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, vom 24. April 1928 ab gerechnet, zu ernennen. Ich bin gewiss, dass der Rat den Wunsch haben wird, dem Obersten de Loes seine Anerkennung für die während seiner Amtstätigkeit in Danzig geleisteten Dienste auszusprechen.

Artikel 19 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 lautet: S. 1138

"Unter dem Namen 'Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig' soll ein Ausschuss geschaffen werden, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammengesetzt ist; ihre Anzahl darf auf jeder Seite fünf nicht überschreiten; sie werden von der polnischen Regierung bezw. von der Freien Stadt aus den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Länder gewählt.

Der Präsident dieses Ausschusses soll im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt werden. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Einvernehmen nicht zustande, so soll der Rat des Völkerbundes von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht werden, einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Falls die Stelle des Präsidenten frei wird, soll innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit des letzten Präsidenten ebenso verfahren werden.

Der Präsident soll für drei Jahre ernannt werden und soll wiedergewählt werden können.

Der Präsident soll die Verhandlungen leiten und soll sich bemühen, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er soll an der Abstimmung erst teilnehmen, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Ausschusses sollen durch die Einnahmen gedeckt werden, die aus den Betrieben herrühren, die von dem genannten Ausschuss verwaltet werden."

Die Stellung des Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege gegenüber dem Völkerbund ist in dem Bericht, den der Rat am 26. Februar Februar 1921 angenommen hat, folgendermassen festgelegt worden:

"Aus dem Vertrage vom 9. November 1920 geht hervor, dass der Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig, wenn auch von dem Rat gewählt, durchaus nicht ein Beamter des Völkerbundes

zu sein braucht.

Andererseits ist klar, dass die Tätigkeit des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege dem Völkerbunde nicht gleichgültig sein kann. Die Streitfragen, die in bezug auf den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege zwischen Danzig und Polen möglicherweise entstehen, können gemäss Artikel 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles entweder von Polen oder von Danzig zunächst der Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes unterbreitet werden."

Ich beehre mich, dem Rate folgenden Beschluss zu unterbreiten:

"1) Der Rat bezeichnet Herrn Benzinger als Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege vvon Danzig für einen Zeitraum von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an dem er seine Amtsgeschäfte übernimmt;

2) Der Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege soll vom Hafenausschuss ein jährliches Gehalt von 60 000 Goldfranken erhalten."

Herr Strasburger nahm den Bericht an und wünschte, namens der polnischen Regierung seinen wärmsten Dank dem früheren Präsidenten des Hafenausschusses, Herrn Oberst de Loes, der sechs Jahre in Danzig weilte, auszusprechen.

Herr Ziehm schloss sich den Worten des Herrn Strasburger an.

Der Beschlussentwurf wurde angenommen.

LXV. Tagung des Rats in Genf und Paris vom 19.September bis 10. Dezember 1931.

Während des ersten Teils der Tagung, die vom 19.bis 30.September 1931 in Genf stattfand, waren die Mitglieder des Völkerbundrats wie folgt vertreten:

Spanien	durch	Herrn Alejandro Lerroux (Vorsitzender)
China	"	" Sao-Ke Alfred Sze
Deutschland	"	" Dr. Curtius (Stellvertreter: Graf Bernstorff)
Frankreich	"	Herrn Aristide Briand (Stellvertreter: Herr Pierre-Etienne Flandin Herr Maurice Petsche " René Massigli)
Freistaat Irland	"	Herrn McGilligan (Stellvertreter: Herr Sean Lester)
Gross-Britannien	"	Viscount Cecil of Chelwood
Guatemala	"	Herrn José Matos
Italien	"	" Dino Grandi (Stellvertreter: Herr Vittorio Scialoja Herr Augusto Rosso)
Japan	"	Herrn Kenkichi Yoshizawa (Stellv.:Herr Naotaké Sato Herr Setsuzo Sawada)
Jugoslawien	"	Herrn Voislav Marinkovitch (Stellv.Herr Iliya Choumenkovitch Herr Constantin Fotitch)
Norwegen	"	Herrn Birger Braadland
Panama	"	" Narciso Garay
Peru	"	" Alfredo Gonzalez-Prada (Stellv. Herr José-Maria Barreto)
Polen	"	Herr Auguste Zaleski (Stellv.:Herr Francois Sokal Herr Strasburger)

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

S.2248.

In der 1. Sitzung am 19.September 1931 unterbreitete der Finanzausschuss dem Rat seinen Bericht über seine 42. Tagung im September 1931. Danzigs wurde vor dem Rat nicht besonders Erwähnung getan, doch vermerkte der Bericht des Finanzausschusses (Anlage 182) die Prüfung des Berichtes des Treuhänders für die Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927 (Tabakmonopol-Anleihe).

Der Rat nahm den Bericht über die Arbeiten des Finanzausschusses an und entschied, dass er gleichzeitig mit den anderen Berichten des Finanzausschusses der Vollversammlung übermittelt werden sollte.

S.2252.

In der gleichen Sitzung wurde weiter über die Frage der Abänderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig verhandelt.

Viscount Cecil of Chelwood unterbreitete folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

"Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat am 5. September 1931 dem Rat ein vom Senat der Freien Stadt herrührendes Schreiben vom 29.August 1931 übermittelt, mit dem der Wortlaut eines Gesetzes, betreffend Änderung der Verfassung der Freien Stadt unterbreitet wurde. (Anlage 183)

Gemäss Artikel 49 der Danziger Verfassung kommt ein Beschluss des Volkstages der Freien Stadt auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn die Abänderung in zweimindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der gewählten Abgeordneten beschlossen wird. Die Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, dass er gegen die Abänderungen keine Einwendungen zu erheben hat.

Der Gesetzentwurf, der uns unterbreitet ist, betrifft die Herabsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande, sowie ihrer Hinterbliebenen.

Da es sich dabei um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beamten handelt und da es die Artikel 92 und 110 der Danziger Verfassung abändert, bedarf dieses Gesetz der Form, die nach Artikel 49 der Danziger Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgeschrieben ist.

Der uns unterbreitete Gesetzentwurf ist am 28. August 1931 in erster Lesung durch den Volkstag der Freien Stadt mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der gewählten Abgeordneten angenommen worden. Der Senat zweifelt nicht, dass die gleiche Mehrheit

auch bei der zweiten Lesung vorhanden sein wird, die gemäss den Bestimmungen der Verfassung nicht vor dem 28.September 1931 stattfinden kann.

Der Senat bittet den Rat des Völkerbundes, damit die Gesundung der Finanzen der Freien Stadt keine Verzögerung erleidet, schon jetzt erklären zu wollen, dass er keine Einwendungen gegen die Abänderung der Verfassung durch das neue Gesetz in der ihm unterbreiteten Form zu erheben hat, unter der Bedingung, dass der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung die durch die Verfassung geforderte Mehrheit im Volkstag erhält.

Der Hohe Kommissar erklärt in seinem Begleitschreiben, dass er, da die durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Massnahmen den Empfehlungen entsprechen, die dem Rat vom Finanzausschuss im Jahre 1926 bei der Genehmigung einer Danziger Anleihe durch den Rat unterbreitet wurden, das vom Senat der Freien Stadt vorgesehene Verfahren nur empfehlen könne.

S. 2253

Ich habe das Gesetz im Sinne der früheren Beschlüsse des Rats betreffend die Danziger Verfassung geprüft und habe keine weiteren Bermerkungen hierzu zu machen. Ich erlaube mir, dem Rat folgenden Beschlussentwurf zu unterbreiten:

> Der Rat
>
> ermächtigt seinen Vorsitzenden, falls das Gesetz, betreffend Abänderung der Verfassung der Freien Stadt, dessen Entwurf in erster Lesung am 28. August 1931 angenommen worden ist, und dessen Wortlaut in der Anlage des Schreibens enthalten ist, dass der Präsident des Danziger Senats am 29. August 1931 an den Hohen Kommissar des Völkerbundes gerichtet hat, in zweiter Lesung gemäss den Bestimmungen der Verfassung ohne jede Änderung angenommen wird, dem Senat der Freien Stadt durch den Hohen Kommissar mitzuteilen, dass er keine Einwendungen gegen diese Abänderung der Verfassung zu erheben hat."

Herr Ziehm, der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hatte zu dem Bericht keinerlei Bemerkung zu machen.

Der Beschlussentwurf wurde angenommen.

Als nächster Punkt stand auf der Tagesordnung: "Danzig-polnische Beziehungen; Sonderbericht des Hohen Kommissars."

Viscount Cecil of Chelwood unterbreitete folgenden Bericht und Entwurf eines Beschlusses:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai des Jahres nach Prüfung der Lage hinsichtlich der Danzig-polnischen Beziehungen den Hohen Kommissar ersucht, ihm für seine Septembertagung einen neuen Bericht zu erstatten. Der Hohe Kommissar hat im Verfolg dieses Ersuchens am 15. August dem Rat einen Bericht über die Lage übersandt, dem er am 20. August 1931 einen ergänzenden Bericht folgen liess.

Ich füge den Bericht des Hohen Kommissars, den ich durchaus zu würdigen weiss, meinem heutigen Bericht bei.

Ich bin überzeugt, dass alle Mitglieder des Rats den Wunsch haben, dem Hohen Kommissar den Dank für alle Mühe auszusprechen, die er aufgewendet hat, um normale Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen sicherzustellen.

Der Hohe Kommissar ersucht in seinem Bericht den Rat um gewisse Auskünfte hinsichtlich der Frage des "Port d'attache" oder, wie diese Frage letzthin genannt wird, des Einlaufens und des Aufenthalts der polnischen Kriegsschiffe im Danziger Hafen. Bei dieser Frage handelt es sich um folgendes:

Der Rat ist mit dieser Frage verschiedentlich, und besonders im September und Dezember 1927, befasst worden. Im August 1928 fand ein Austausch von Schreiben zwischen den Parteien statt, woraufhin das vorläufige Abkommen vom 8. Oktober 1921 verlängert und festgesetzt wurde, dass es nicht vor dem 1. Juli 1931 gekündigt werden könne. Die Freie Stadt hat es zu diesem Zeitpunkt gekündigt. Um indessen die Verhandlungen zu erleichtern, hat die Danziger Regierung aus freien Stücken erklärt, die Bestimmungen des Abkommens bis zum 15. August 1931 gelten zu lassen. Da die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt zu keinem Ergebnis führten, hat der Senat die Frist erneut verlängert, und zwar bis zum 15.September. Er hat jedoch hinzugefügt, dass, wenn die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt zu keinem Ergebnis führen sollten, er jede Benutzung des Danziger Hafens seitens der polnischen Kriegsschiffe, die sich nicht genau nach den für die Zulassung fremder Kriegsschiffe geltenden internationalen Regeln richtet, als eine „action directe" im Sinne des Beschlusses des Rats vom 13. März 1925 ansehen würde.

Der Hohe Kommissar ersucht den Rat, ihn für den höchst wahrscheinlichen Fall, dass die Danzig-polnischen Verhandlungen zu keinem Übereinkommen führen, und dass der Senat der Freien Stadt ihm einen Antrag zwecks Feststellung einer "action directe" unterbreitet, wissen zu lassen, ob der Rat der Ansicht ist, dass eine "action directe" vorliegt oder nicht. Der Hohe Kommissar ist der Ansicht, dass der Rat durch seinen Beschluss vom 13. März 1925 sich grundsätzlich die Zuständigkeit vorbehalten hat, über eine "action directe" zu entscheiden, und dass diese Zuständigkeit dem Hohen Kommissar nur vorläufig und in dringenden Fällen vorbehaltlich der

endgültigen Zustimmung des Rats zuerkannt worden ist. Andererseits meint der Hohe Kommissar, aus dem Studium des Aktenmaterials über den "port d'attache" entnehmen zu müssen, dass der Rat sich die Entscheidung der grundsätzlichen Frage vorbehalten wollte, zu deren Präjudizierung der Hohe Kommissar vielleicht notwendigerweise veranlasst würde, wenn er über die Frage der "action directe" entscheiden müsste.

Ich kann den Hohen Kommissar zu seiner in dieser Frage getroffenen Vorsorge nur beglückwünschen. Nach den mir zugegangenen Auskünften muss ich feststellen, dass keine Wahrscheinlichkeit besteht, zu einem Übereinkommen auf praktischer Grundlage zu gelangen. Der Rat wird sich daher, um die von dem Hohen Kommissar gestellte Frage hinsichtlich der "action directe" zu beantworten, veranlasst sehen, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen, die die Kernfrage nahe berührt, bezüglich deren sich die rechtliche Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien ergibt. Da die beiden Parteien wünschen, die Frage vom Rechtsstandpunkt aus geklärt zu sehen, erlaube ich mir, dem Rat vorzuschlagen, hierüber ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs einzuholen und den Gerichtshof zu bitten, sich wenn möglich so rechtzeitig zu äussern, dass der Rat bei seiner nächsten Tagung darüber beschliessen kann. S. 2254

Falls der Rat geneigt wäre, dieses Verfahren zu befolgen, stimmen die Parteien zu, dass der Hohe Kommissar eine vorläufige Regelung in dieser Angelegenheit aufstellt, die solange in Kraft bleiben soll, bis eine endgültige Entscheidung des Rats hierüber zustandekommt. Es ist zu beachten, dass diese Regelung in keiner Weise die endgültige Entscheidung in der Frage präjudizieren darf.

Wenn der Rat sich meiner Meinung anschliesst, behalte ich mir vor, später die Frage, die dem Gerichtshof vorgelegt werden soll, zu formulieren.

Anlage zu dem von Viscount Cecil of Chelwood unterbreiteten Bericht.

Sonderbericht des Hohen Kommissars.

Danzig, den 15. August 1931.

Der Rat des Völkerbundes hat mich während seiner Sitzung vom 22. Mai 1931 aufgefordert, ihm "zur nächsten Ratstagung einen neuen Bericht über die Lage zu übersenden." Ich beehre mich daher, im Nachgang zu meinem Bericht vom 25. April 1931 dem Rat folgenden Bericht zu unterbreiten.

Ende Mai nach Danzig zurückgekehrt, habe ich bald feststellen, dass eine gewisse Beruhigung der Gemüter eingetreten war, die durch die bedauernswerten Danzig-polnischen Vorfälle im April, auf die ich durch meinen besonderen Bericht die Aufmerksamkeit des Rats zu lenken mich veranlasst

gesehen hatte, überreizt waren. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, diese befriedigende Feststellung auch hinsichtlich der allgemeinen Lage in Danzig zu machen, die durch die Parteikämpfe noch unruhig ist; es kam tatsächlich im Laufe des Juni zu besonders heftigen Streitfällen zwischen den Verbänden der Parteien der äussersten Rechten und Linken, und zwar sogar im Mittelpunkt der Stadt, Streitfälle, die bei weiterer Ausbreitung eine sehr ernste Bedrohung der öffentlichen Sicherheit hätten werden können.

Bereits am 4. Juni habe ich bei dem Senat der Freien Stadt den Schritt unternommen, zu dessen Wiederholung ich vom Rat durch Ziffer II seines Beschlusses vom 22. Mai aufgefordert worden bin, und ich habe dabei die besondere Aufmerksamkeit des Senats auf die unangenehmen Folgen, die sich aus den von mir soeben erwähnten Umständen hätten ergeben können, und auf die Notwendigkeit gelenkt, unverzüglich geeignete Massnahmen zu ergreifen, um einer solchen Ausbreitung Einhalt zu tun.

Am 30. Juni erhielt der Senat nach lebhaften Debatten im Volkstag von diesem die Befugnis, eine Reihe von Massregeln zu erlassen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Freien Stadt sicherstellen sollten (Ermächtigungsgesetz), ein Gesetz, das bis zum 1. Januar 1932 in Kraft bleiben soll. An demselben Tage wurde ein anderes Gesetz, das einige Einschränkungen auf dem Gebiet der Presse einführte (Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung) (Anlage 184,I), durch Abstimmung angenommen.

Der Senat der Freien Stadt hat mir mit Schreiben vom 3. Juli (Anlage 184,II) von den Verordnungen Mitteilung gemacht, die er soeben auf Grund der Befugnisse erlassen hatte die ihm das vorerwähnte Ermächtigungsgesetz verlieh. (Anlage 184,III).

Ich glaube davon absehen zu können, eine genaue Darlegung der fraglichen Gesetze und Verordnungen zu geben und mich darauf beschränken zu können, auf die vom Senat selbst gegebene Übersicht über diese Gesetze und Verordnungen Bezug zu nehmen, die in dem Anhang zu Anlage 184,II enthalten ist.

In meiner Antwort vom gleichen Tage an den Präsidenten des Senats habe ich hervorgehoben, dass ich nur von der Mitteilung des Senats in Erwartung der praktischen Ergebnisse die diese Massnahmen zeitigen würden, Kenntnis nehmen könnte, "obwohl mir eine im allgemeinen mehr einschränkende Massnahme hinsichtlich des Missbrauchs des Uniformtragens in Danzig, auf den ich den Rat in meinem besonderen Bericht vom 25. April d.J. aufmerksam gemacht hatte, und dessentwegen der Rat mich am 22. Mai beauftragt hatte, meinen Schritt beim Senat zu wiederholen - was ich am 4. Juni getan habe - in mehrfacher Hinsicht wünschenswert wäre".

Es muss hier festgestellt werden, dass wenn der Senat meinte, der Ansicht Rechnung tragen zu müssen, die sowohl von den Vertretern der Parteien als auch von der Polizeibehörde einmütig zu Gunsten der Beibehaltung der Uniformen geäussert worden ist, da diese die Überwachung und Kontrolle über die Mitglieder der Parteien selbst erleichtern, die vom Senat in dieser Hinsicht getroffenen neuen Massnahmen

den Staatsbürgern, die Uniform tragen, recht beträchtliche Einschränkungen gegenüber den Rechten, die die anderen Bürger geniessen, auferlegen.

Es muss auch anerkannt werden - und es ist mir eine grosse Genugtuung, dem Rat dies mitteilen zu können -, dass die von der Danziger Regierung getroffenen Massnahmen sich bis jetzt als wirksam erwiesen haben, um in ausreichender Weise die Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Gebiete der Freien Stadt sicherzustellen.

Ich freue mich , dem Rat gleichzeitig mitteilen zu können, dass die Besserung in den Danzig-polnischen Beziehungen, die bei meiner Rückkehr von der Ratstagung im Mai bemerkbar war, seit der Zeit angehalten hat. Die beiderseitige Presse hat hiervon mit Befriedigung Kenntnis genommen. Leider haben die persönlichen Beziehungen zwischen dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, Herrn Dr. Ziehm, und dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen, Herrn Dr. Strasburger, noch keine befriedigende Klärung erfahren; aber es kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass sie auf die Behandlung der Angelegenheiten des öffentlichen Wohls keinen Einfluss haben werden, und dass die Fragen, die mit der besonderen Lage Danzigs zusammenhängen und zuweilen unvermeidlich zu recht scharfen Gegensätzen zwischen den Grundanschauungen der Parteien führen, in einer ruhigeren Atmosphäre und infolgedessen beiderseits in einem versöhnlichen Geiste geprüft werden können.

S. 2255

Ich halte es nicht für nötig, die Aufmerksamkeit des Rats noch besonders mit einigen Fällen, die zwischen polnischen Bürgern und Danziger Staatsangehörigen vorgekommen und mir angezeigt worden sind, zu beschäftigen, weil diese meiner Meinung nach zu der Zahl der stets bedauerlichen Fällen gehören, und weil ihre Bedeutung nicht zu rechtfertigen scheint, dass man daraus Folgen allgemeiner Art ableitet.

Folgen von einer gewissen ernsthaften Bedeutung hätten hingegen leicht aus einer unerquicklichen Meinungsverschiedenheit entstehen können, die zwischen den Behörden der Freien Stadt und den polnischen Behörden über die Entsendung polnischer zur Besatzung von in Danzig anwesenden polnischen Kriegsschiffen gehöriger Marine-Patrouillen auf Danziger Gebiet entstanden ist. Der von den polnischen Marinebehörden vertretenen Auffassung, dass zur Entsendung von Patrouillen an Land die Genehmigung der Danziger Behörden nicht erforderlich sei, hielten diese Letztgenannten entgegen, dass die polnischen Marinebehörden sich ebenso wie die anderen ausländischen Marinebehörden nach der vom Senat kürzlich erlassenen Verordnung zu richten hätten, nach der die Entsendung von Patrouillen an Land in Anlehnung an die in allen anderen Häfen geltenden ähnlichen Bestimmungen von der vorherigen Zustimmung der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Landesbehörden abhängig sein soll. Da meine Vermittlung erbeten wurde, ist es mir möglich gewesen, den Streitfall

auf die Bahn zu lenken, die durch das für Danzig-polnische Streitfälle geltende Verfahren (Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9.XI.1920) vorgesehen ist. Man hat einen gewissen Zusammenhang zwischen dieser Frage und der allgemeineren Frage des "Port d'attache" erkennen wollen, deren Verwicklungen dem Rat wohl bekannt sind, und die, seit die Freie Stadt ihr Abkommen mit Polen von 1928 gekündigt hat, akut geworden ist; die Parteien setzten ihre Verhandlungen fort, aber es scheint wenig wahrscheinlich, dass sie zu einer unmittelbaren Einigung gelangen können.

Ich glaube, als den guten Danzig-polnischen Beziehungen unzweifelhaft schädlich gewisse Kundgebungen erwähnen zu müssen, die von den Rechtsparteien sowohl Deutschlands als auch Danzigs selbst auf dem Gebiet der Freien Stadt veranstaltet worden sind, und in deren Verlauf das nationalistische Trachten nach dem Rückfall Danzigs an das Reich mehr oder weniger lebhaft zum Ausdruck kommt. Von polnischer Seite will man in diesen Kundgebungen ebenfalls das Bestreben erkennen, die allgemeine Orientierung der Freien Stadt mehr nach Deutschland als nach Polen zu lenken und andererseits von Polen und seinem Hinterland doch Vergünstigungen wirtschaftlicher Art zu verlangen.

Ich kann diesen kurzen Bericht nicht schliessen, ohne die Aufmerksamkeit des Rats auf die Finanz- und Wirtschaftslage der Freien Stadt gelenkt zu haben, die derart ist, dass sie in nächster Zeit zu ernsten Besorgnissen Anlass geben kann. - Ich glaube, diese wichtige Seite der Danziger Verhältnisse, die sich unmittelbar auf die Danzig-polnischen Beziehungen auswirkt, da man danzigerseits einen grossen Teil der Verantwortung dafür auf Polen abwälzen will, erwähnen zu müssen.

Ohne auf die Einzelheiten des Berichts - den der Senat der Freien Stadt mich gebeten hat, diesem Bericht hinzufügen - (Anlage 184,IV) einzugehen, weil die meisten Danziger Klagen Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen den beiden Regierungen sind und man auch die Beweisgründe berücksichtigen müsste, die die polnische Regierung unter Umständen entgegenzuhalten hat (die darauf verzichtet hat, mir eine ähnliche Schilderung der Danziger Verhältnisse zuzusenden), möchte ich mich darauf beschränken, die Frage der Arbeitslosigkeit zu beleuchten, die sich beim Herannahen des Winters bereits von einer sehr ernsten Seite zeigt; sie ist derart, dass sie eine recht gefährliche Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt und die Danzig-polnischen Beziehungen auf jeden Fall stört.

Ich habe bereits die Ehre gehabt, durch meine Jahresberichte für 1930 wie auch für 1931 die Aufmerksamkeit des Rats auf diese Frage zu lenken, als ich die Besprechungen erwähnte, die unter meinem Vorsitz im Januar 1930 in Warschau stattgefunden hatten, aber leider nicht zu einer endgültigen Einigung geführt haben, obwohl beide Regierungen zu einem grundsätzlichen Einvernehmen gelangt waren. Ich füge abschriftlich zwei Schreiben bei, die mir kürzlich in dieser Beziehung von den beiden beteiligten Regierungen zugegangen sind (Anlage 184,V und VI). Ich halte

es für höchst wünschenswert, dass man vor dem Winter zu einem Einvernehmen auf der in Warschau festgelegten Grundlage gelangt; danach ging die polnische Regierung darauf ein, in Anbetracht der besonders schwierigen Lage der Freien Stadt vorläufig den Zustrom polnischer Arbeiter nach Danzig, wo sie für den Danziger Arbeiter eine sehr grosse Konkurrenz bedeuten, zu beschränken.

Mit grosser Befriedigung möchte ich den Rat auf den versöhnlichen Geist hinweisen, der aus dem letzten polnischen Schreiben spricht (Anlage 184,VI); man kann also der Hoffnung Ausdruck geben, dass die wohlwollende Bereit-willigkeit der Regierung in Warschau schnell zu einem praktischen Ergebnis führt, um so mehr, als der Senat der Freien Stadt seinerseits sich bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die einschränkenden Massnahmen, die hinsichtlich des Zustromes polnischer Arbeiter nach Danzig ergriffen werden sollen, auch gegenüber jedem anderen nicht Danziger Arbeiter streng angewandt werden.

gezeichnet: M.Gravina.

Ergänzender Bericht des Hohen Kommissars.

Danzig, den 20.August 1931.

Im Nachgang zu meinem Bericht an den Rat vom 15. d.Mts. beehre ich mich dem Rat mitzuteilen, dass, wie darin vorausgesehen wurde, die unmittelbaren Verhandlungen, die von den Vertretern der Regierungen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die Frage des "Port d'attache" - das am 1. Juli abgelaufene Abkommen hierüber war von der Freien Stadt gekündigt worden - aufgenommen worden waren, in der vorgesehenen und am 15. August abgelaufenen Frist zu keiner Einigung geführt haben.

S. 2256

Der Senat der Freien Stadt hat Polen in einem Schreiben vom 14.August, von dem er mir eine Abschrift zugesandt hat, vorgeschlagen, die für die Verhandlungen vorgesehene Frist um einen Monat, also bis zum 15.September 1931, zu verlängern. Er hat aber in demselben Schreiben hinzugefügt, dass er, wenn die Verhandlungen innerhalb dieser Frist zu keinem Ergebnis führen sollten, jede Benutzung des Danziger Hafens durch polnische Kriegsschiffe

die sich nicht genau nach den geltenden internationalen Vorschriften für Zulassung von ausländischen Kriegsschiffen richtet, als eine "action directe" im Sinne des Ratsbeschlusses vom 13. März 1925 ansehen wird. Ich halte es für meine Pflicht, dem Rat zu unterbreiten, dass es leider fast ausgeschlossen ist, dass die beiden Parteien sich über diese heikle Frage einigen werden, mit der der Rat selbst sich so oft hat beschäftigen müssen, und die vom rechtlichen Standpunkt aus noch als offen zu betrachten ist.

Ich sehe mich veranlasst, die Aufmerksamkeit des Rats auf die unerfreulichen Folgen zu lenken, die sich für die Danzig-polnischen Beziehungen aus der neuen Meinungsverschiedenheit ergeben können, die zweifellos durch die Gereiztheit der öffentlichen Meinung und der Presse beider Länder verschärft werden wird, und die wahrscheinlich am Tage nach Ablauf der Frist am 15. September ausbrechen wird, wenn die Verhandlungen, wie zu fürchten ist, nicht zu einem Übereinkommen geführt haben. Indem ich die Aufmerksamkeit des Rats auf diese unerfreulichen Folgen lenke, glaube ich, meinen Auftrag in dem Sinne auffassen zu müssen, dass ich alles unternehmen muss, um solchen Folgen vorzubeugen und sie zu verhüten.

Wenn Polen nach Ablauf der vorgesehenen Frist (15.Sept.), indem es sich auf seine Auffassung des Rechts auf einen Port d'attache in Danzig stützt - eine Ansicht, die von der Freien Stadt rundweg bestritten wird -, weiter den Hafen von Danzig benutzt, ohne sich nach den internationalen Vorschriften zu richten, so lässt das Schreiben des Senats vom 14.August klar erkennen, dass die Freie Stadt sich an den Hohen Kommissar wenden wird, damit er entscheide, dass Polen auf diese Weise eine "action directe" ausführt.

Zwei Erwägungen lassen in dieser Beziehung in mir recht ernste Bedenken aufsteigen: Die erste ist die, dass das eingehende Studium des umfangreichen Aktenmaterials über die Frage des Port d'attache mich den Schluss ziehen lässt, dass der Rat sich die Entscheidung der grundsätzlichen Frage vorbehalten wollte, zu deren Präjudizierung ich vielleicht notwendigerweise veranlasst würde, wenn ich mich über die "action directe" äussern müsste.

Die zweite ist die, dass meiner Meinung nach aus dem Beschluss vom 13. März 1925 hervorgeht, dass der Rat sich grundsätzlich die Zuständigkeit vorbehalten hat, über die "action directe" zu entscheiden, und dass diese Zuständigkeit dem Hohen Kommissar nur vorläufig und in dringlichen Fällen vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Rats zuerkannt worden ist.

Ich sehe mich daher veranlasst, den Rat zu bitten, dass er für den höchst wahrscheinlichen Fall, dass die Danzig-polnischen Verhandlungen zu keinem Übereinkommen führen, und dass der Senat der Freien Stadt bei mir einen Antrag auf Feststellung einer "action directe" stellt, mich wissen lassen möchte, ob der Rat der Ansicht ist, dass eine "action directe" vorliegt oder nicht.

gezeichnet: M. Gravina.

Viscount Cecil of Chelwood verlas sodann folgenden Beschlussentwurf:

"Der Rat

dankt dem Hohen Kommissar für seinen Bericht vom 15. August und den ergänzenden Bericht vom 20. August 1931;

er nimmt Kenntnis von den vom Senat zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in Danzig getroffenen Massnahmen;

er erinnert an seine Entscheidung vom 22. Mai 1931, in der er seine Missbilligung jeder Kundgebung oder Handlung zum Ausdruck brachte, die gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichtet ist, von welcher Seite sie auch komme;

er drückt die Hoffnung aus, dass die sowohl von Polen wie von Danzig ins Auge gefassten Massnahmen zur Beschränkung des Zustroms nicht-Danziger Arbeiter nach dem Gebiet der Freien Stadt der Art sein werden, dass sie die Bemühungen des Senats zur Verminderung der Arbeitslosigkeit in Danzig erleichtern;

er begrüsst mit Genugtuung alle Massnahmen, welche Polen und Danzig in Berücksichtigung der engen Beziehungen, die die Verträge zwischen den beiden Ländern hergestellt haben, zur Erreichung einer wirksameren Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete unternehmen;

er beschliesst, ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über die Frage des Einlaufens und des Aufenthalts der polnischen Kriegsschiffe im Danziger Hafen einzuholen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Rats in dieser Frage wird der Hohe Kommissar gebeten, eine vorläufige Regelung aufzustellen. Diese Regelung soll in keiner Weise die endgültige Entscheidung der Frage präjudizieren."

Graf Gravina dankte dem Berichterstatter für seine liebenswürdigen Worte sowie für die eingehende Prüfung, die er den verschiedenen Fragen zuteilwerden liess, die der Hohe Kommissar dem Rat unterbreitet hat, besonders derjenigen des Einlaufens und Aufenthalts der polnischen Kriegsschiffe im Danziger Hafen.

Herr Strasburger, der Vertreter Polens, stellte fest, dass der Hohe Kommissar, der wie immer von dem Wunsch beseelt sei, die Danzig-polnischen Beziehungen zu fördern und ein möglichst richtiges und vollständiges Bild der gegenwärtigen Lage in Danzig zu geben, am 15. August einen Bericht vorgelegt habe, der dem Bericht des Vertreters Gross Britanniens als zugehöriger Teil beigefügt sei. Dieser Bericht enthalte genaue Angaben über die Massnahmen, die von dem Rat bei seiner Maitagung vorgeschlagen und teilweise vom Senat angenommen wurden.

Herr Strasburger erklärte, indem er die

S. 2257

Objektivität der von dem Hohen Kommissar in seinem Bericht gegebenen Darlegungen hervorhob und ihm für diesen Bericht dankte, dass er bereits Gelegenheit gehabt habe, dem Hohen Kommissar und dem Berichterstatter zu sagen, dass er hinsichtlich eines Punktes nicht völlig mit der dort ausgedrückten Ansicht übereinstimme. Der Hohe Kommissar habe festgestellt, dass die vom Senat getroffenen Massnahmen die Lage verbessert hätten, - dieser Erklärung stimme Herr Strasburger völlig zu - und habe weiter bemerkt, dass die Sicherheit in Danzig völlig befriedigend sei. Diese Ansicht werde von ihm selbst und der Mehrheit der Öffentlichkeit in Danzig nicht völlig geteilt.

Herr Strasburger meinte seinerseits sagen zu müssen, dass die von dem Rat vorgeschlagenen Massnahmen dazu beigetragen haben, die Lage zu verbessern. Er schliesse sich der von Lord Cecil vorgeschlagenen Formel an, die einfach von den vom Senat getroffenen Massnahmen Kenntnis nimmt.

Er würde auch vorgezogen haben, wenn das vom Rat empfohlene Uniformverbot vom Senat angenommen worden wäre, damit Danzig das Ansehen einer Handelsstadt gegeben würde, die unter dem Schutz des Völkerbundes steht.

Demgegenüber habe der Hohe Kommissar in seinem Bericht folgendes festgestellt:

> "Ich glaube als den guten Danzig-polnischen Beziehungen unzweifelhaft schädlich gewisse Kundgebungen erwähnen zu müssen, die von den Rechtsparteien sowohl Deutschlands als auch Danzigs selbst auf dem Gebiete der Freien Stadt veranstaltet worden sind und in deren Verlauf das nationalistische Trachten nach dem Rückfall Danzigs an das Reich mehr oder weniger lebhaft zum Ausdruck kommt. Von polnischer Seite will man in diesen Kundgebungen ebenfalls das Bestreben erkennen, die allgemeine Orientierung der Freien Stadt mehr nach Deutschland als nach Polen zu lenken und andererseits von Polen und seinem Hinterland doch Vergünstigungen wirtschaftlicher Art zu verlangen."

Gegen diese Stelle des Berichts des Hohen Kommissars sind sehr heftige Kritiken in einem Teil der deutschen und Danziger Presse veröffentlicht worden. Gleichzeitig habe man für den kommenden Dienstag, zwei Tage nach der Sitzung des Rats, die Ankunft des Herrn Hugenberg in Danzig angekündigt, welcher eine Rede über politische Fragen sollte.

Herr Strasburger möchte sich, ohne sich über die Zweckmässigkeit oder die Nachteile von Demonstrationen und Kundgebungen auszusprechen, die gegen den Frieden und die Stetigkeit Europas gerichtet sind, darauf beschränken, die Wirkungen solcher Kundgebungen auf die polnisch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen zu betonen. Die Tätigkeit von Organisationen, deren Mitglieder Uniform tragen und zu Hunderten und Tausenden durch die Strassen Danzigs marschieren, hält, wenn sie auch von keiner besonderen militärischen Bedeutung ist, die öffentliche Meinung ständig in Aufregung. Andererseits schaffen die gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt

veranstalteten Versammlungen - meist von Personen, die von ausserhalb kommen, oft aber auch unter Teilnahme von offiziellen Vertretern Danzigs,- eine Atmosphäre der Beunruhigung und der Überreizung.

Unter diesen Umständen stehen die polnischen Kaufleute ebenso wie die ausländischen Kaufleute davon ab, neue Geschäftsverbindungen aufzunehmen; des weiteren ist es für die offiziellen Vertreter oftmals schwierig, in dieser Atmosphäre eine Lösung der gegenwärtigen Wirtschaftsprobleme zu finden.

Herr Strasburger erklärte, dass er sich völlig dem Beschluss anschliesse, der von dem Vertreter Gross-Britanniens vorgeschlagen wurde und folgendermassen lautete:

"Der Rat

. . . .

erinnert an seine Entscheidung vom 22. Mai 1931, durch welche er seine Missbilligung jeder Kundgebung oder Handlung aussprach, die gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichtet ist, von welcher Seite sie auch kommen mag.". . . . . .

Herr Strasburger dankte dem Berichterstatter, dem Hohen Kommissar und dem Sekretariat des Völkerbundes für die Bemühungen, welche sie zur Gewährleistung der Sicherheit und wirtschaftlichen Entwicklung der Freien Stadt Danzig aufgewendet haben.

Herr Ziehm wünschte, nach den Ausführungen des Hohen Kommissars und des polnischen Vertreters zu der von dem Vertreter Gross-Britanniens vorgeschlagenen Resolution einige erläuternde Bemerkungen zu machen. Er freue sich, dass der Rat und auch, wie er aus seinen Ausführungen soeben entnommen habe, der Vertreter der Republik Polen die Massnahmen anerkannt habe, die seitens der Danziger Regierung ergriffen worden sind, um die öffentliche Ordnung in Danzig sicherzustellen. Der Rat werde aus dem Bericht des Hohen Kommissars ersehen haben, dass die Massnahmen, die Danzig getroffen hat, sich als wirksam erwiesen und dass die Regierung der Freien Stadt auch unter sehr schweren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Staatsgebiet sicherzustellen in der Lage ist. Ihre Polizei trete jeder Störung der Ordnung schnell und kräftig entgegen. Ihre Justizbehörden führen unparteiisch und in schnellen Verfahren jede strafbare Handlung der Sühne entgegen.

In dem Beschlussentwurf des Berichterstatters sei ferner die Missbilligung jeder gegen das Statut der Freien Stadt gerichteten Kundgebung oder Handlung ausgesprochen, von welcher Seite sie auch komme. Die Regierung der Freien Stadt habe die Verträge, auf welchen ihre Existenz beruhe, stets loyal beachtet und die Verwaltung getreu nach diesen Verträgen und nach der vom Völkerbund garantierten Verfassung der Freien Stadt geführt. Die Resolution unterscheide Kundgebungen und Handlungen. Was die Kundgebungen anbelange, so zweifle er nicht, dass es der Meinung des Rates entspreche, dass das Recht der freien Meinungsäusserung,

welches nach der vom Völkerbund garantierten Verfassung jedem Bürger der Freien Stadt gewährleistet ist, nicht angetastet werden solle. Überzeugungen, politische Meinungen und Ideen werden sich niemals mit Gewalt ändern lassen. Soweit diese Kundgebungen in Danzig ein Bekenntnis des Deutschtums enthalten, so gäben ihm die Ausführungen des Vertreters von Polen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Man dürfe niemals vergessen, dass Danzig, dessen Bevölkerung zu 97% deutsch sei, auf Grund jahrhundertelanger Geschichte mit dem deutschen Volkstum eng verbunden ist und niemals ablassen wird, die kulturellen, geistigen und historischen Zusammenhänge mit dem gesamten Deutschtum zu pflegen. Alle Kundgebungen, von welcher Seite sie auch kommen, müssten selbstverständlich im Rahmen der Gesetze und unter Achtung der bestehenden Staatsformen der Freien Stadt erfolgen.

Was die Handlungen anbetreffe, die eventuell gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig gerichtet werden könnten, so vertraue Danzig darauf, dass der Völkerbund, unter dessen Schutz es steht, die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Freien Stadt gewährleisten wird.

Herr Ziehm begrüsste es besonders, dass der Berichterstatter die Aufmerksamkeit des Rats auf die Wirtschaftslage lenke. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Empfehlungen des Hohen Rates tatsächlich dazu beitragen werden, eine wirksame Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen. Er gebe dem Hohen Kommissar recht, dass die Finanz- und Wirtschaftslage der Freien Stadt geeignet sei, für die nächste Zeit zu Besorgnissen Anlass zu geben und dass sie auch eine gefährliche Rückwirkung auf die Danzig-polnischen Beziehungen haben könnten. Er wisse, dass die Weltkrise sich auch auf Danzig auswirke. Die Danziger Wirtschaftskreise und die berufenen Wirtschaftsvertretungen, insbesondere die Handelskammer, führen aber seit langem Klage darüber, dass die wirtschaftlichen Beziehungen, wie sie in den Verträgen festgelegt seien, nicht der Wirklichkwit entsprächen, und dass die Danziger Wirtschaft durch eine Reihe von Massnahmen der polnischen Regierung und ihrer Organe sehr erheblichen Schaden leide.

In der dem Bericht des Hohen Kommissars beigefügten Denkschrift der Danziger Regierung sei im einzelnen näher erläutert, wie sich die Schädigungen durch die polnischen Massnahmen für Danzig auswirken. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie sie in den Verträgen vorgesehen sei, sei die erste und wichtigste Voraussetzung normaler Beziehungen zwischen Danzig und Polen, und jede Zusammenarbeit müsse, um zweckdienlich zu sein - wie dies vor einigen Tagen der Vertreter der französischen Republik in der Vollversammlung bemerkt habe - nicht nur in Worten bestehen, sondern praktische und wirksame Ergebnisse für beide Teil erbringen.

Herr Ziehm gab der Hoffnung Ausdruck, dass entsprechend der vorgeschlagenen Resolution eine wirksame und für beide Teile nützlichere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern hergestellt werden kann. Er könne

namens seiner Regierung erklären, dass sie eine Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten wünsche und nach Kräften fördern werde.

Mit der Wirtschaftslage in engem Zusammenhang stehe die Frage der Arbeitslosigkeit, die wie in vielen anderen Ländern auch in Danzig ein sehr schwer zu lösendes Problem darstelle, das in Danzig noch durch ganz eigenartige Verhältnisse belastet sei. Die aus der Unterhaltung der Arbeitslosen entspringenden finanziellen Lasten könnten von Staat und Gemeinden nicht länger getragen werden. Die Ausgaben für die Erwerbslosen machten die grossen Anstrengungen der Regierung, das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen, immer wieder zu schanden. Der Hohe Kommissar habe in seinem vorliegenden Bericht die sehr ernste Seite dieser Frage beleuchtet und sie als eine recht gefahrvolle Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der Danzig-polnischen Beziehungen bezeichnet. Der Zusammenhang mit den Danzig-polnischen Beziehungen ergebe sich daraus, dass die Freie Stadt Danzig ungehemmt von Arbeitnehmern aus dem Gebiet der Republik Polen überschwemmt werde. Die Zahl der polnischen Arbeitnehmer habe im Juli 1931 rund 21 000 betragen. Allein seit dem 1. Januar 1931 seien 2000 polnische Arbeitnehmer nach Danzig neu zugezogen. Die polnischen Arbeiter drängen nach Danzig, weil das Lohnniveau hier höher sei als in Polen. Die Arbeitgeber, welche polnische Aufträge erhielten, würden vielfach gezwungen, polnische Arbeiter zu beschäftigen. Es ergebe sich sonach der unerträgliche Zustand, dass dem Danziger Staatsangehörigen die Arbeit im Danziger Gebiet von polnischen Zuwanderern weggenommen werde, und die Danziger Bürger dadurch brotlos und dem Elend preisgegeben würden. Jeder Staat müsste für sich das natürliche Recht in Anspruch nehmen, unter solchen Verhältnissen die eigenen Staatsangehörigen schützen zu können. Polen stehe in Bezug auf die seinen Staatsangehörigen zukommenden Rechte auf einem von Danzig abweichenden Standpunkt. Diese Streitfrage, welche den Rat bereits in der Maitagung beschäftigt habe, sei im Zusammenhang mit dem ganzen Fragenkomplex dem Haager Gerichtshof zur Erstattung eines Rechtsgutachtens überwiesen worden. Der bevorstehende Winter erheische aber gebieterisch eine sofortige Lösung ohne Präjudiz für die Rechtsfrage.

Der Hohe Kommissar schlage deshalb in seinem Bericht vor, vorläufig unter Wahrung des Rechtsstandpunktes den weiteren Zustrom nicht-Danziger Arbeiter zu beschränken. Die auf Vermittlung des Hohen Kommissars in Aussicht genommenen Massnahmen der polnischen Regierung könnten aber nach Ansicht der zuständigen Stellen der Danziger Regierung sowie der Danziger Arbeitervertreter und auch nach Ansicht des Herrn Ziehm nicht die Wirkung haben, welche erforderlich sei, um den gegebenen Zweck zu erreichen. Herr Ziehm meinte, aus der grundsätzlichen Erklärung des polnischen Vertreters entnehmen zu dürfen, dass die polnische Regierung selbst den ernsten Willen habe, tatsächlich wirksame Massnahmen zur Erleichterung des Danziger Arbeitsmarktes zu treffen. Die Danziger Regierung nehme gern davon Kenntnis und glaube, im Sinne der polnischen Regierung zu handeln, wenn sie auch

S. 2259

ihrerseits durch zweckdienliche Massnahmen die polnische Regierung in ihrem Bestreben unterstützt. Sie werde damit auch dem vorliegenden Beschlussentwurf des Berichterstatters gerecht, welcher eine Beschränkung des Zustroms nicht-Danziger Arbeiter zur Verminderung der Arbeitslosigkeit im Auge habe.

Was endlich den Vorschlag des Herrn Berichterstatters betreffs die zwischen Danzig und Polen bestehende Streitfrage über das Anlaufen und den Aufenthalt polnischer Kriegsschiffe in Danzig anlange, so liege der Danziger Regierung daran, dass diese Frage, die seit Jahren in suspenso sei, endlich klargestellt werde. Die Danziger Regierung sei damit einverstanden, dass zunächst über die prinzipielle Rechtsfrage der Internationale Gerichtshof im Haag von dem Rat um ein Rechtsgutachten ersucht werde, und dass für die Zwischenzeit bis zur endgültigen Regelung durch den Rat der Hohe Kommissar eine provisorische Regelung unter Vorbehalt des Rechtsstandpunktes treffe.

Herr Ziehm wollte nicht verfehlen, zum Schluss der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die gegenwärtigen Beratungen vor dem Rat und seine Beschlüsse dazu beitragen würden, die Hindernisse zu beseitigen oder zu mildern, die der Zusammenarbeit der Freien Stadt und der Republik Polen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, seit Jahren entgegengestanden hätten und noch entgegenständen.

Er wolle auch nicht unterlassen, namens seiner Regierung dem Hohen Kommissar für seine Bemühungen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, den Dank auszusprechen. Ebenso spreche er den Mitgliedern des Sekretariats seinen Dank aus.

Dr. Curtius stimmte dem Bericht, der dem Rat unterbreitet wurde, zu; er würde trotz des grossen Interesses, das die deutsche Regierung dem Schicksal der Freien Stadt entgegenbringe, darauf verzichtet haben, das Wort zu ergreifen, wenn nicht einige Bemerkungen des Vertreters Polens, die dieser anschliessend an seine Bemerkungen zu dem Bericht gemacht habe, ihn zum Reden zwingen würden.

Der Vertreter Polens habe von Besuchen deutscher Politiker gesprochen und dieser Feststellung Kritiken hinzugefügt, gegen die Herr Curtius protestieren müsse. Bisher sei dieser Besuch nur angekündigt worden; die Freie Stadt sei ein souveräner Staat, der keiner Vorzensur unterworfen sei; im übrigen seien Besuche von Politikern in der letzten Zeit ein häufiges Ereignis in den internationalen Beziehungen und können keinen Grund für besondere Befürchtungen geben.

Wie der Präsident des Senats soeben sehr richtig ausgeführt habe, müssten die historischen und geistigen Beziehungen, die ein sehr enges Band zwischen der Freien Stadt und Deutschland knüpfen, betont werden. Herr Curtius sagte, er sei der Ansicht, dass jeder Versuch, die Ausübung der Souveränität Danzigs, welche Danzig durch die Verträge verbürgt sei, zu hindern, zurückgewiesen werden müsse.

Herr

Herr Strasburger sagte, dass er mit grosser Aufmerksamkeit und lebhaftestem Interesse die Rede des Herrn Ziehm verfolgt habe, welcher mit so viel Autorität und Kompetenz den Senat der Freien Stadt am Tische des Rats vertrete; der Vertreter Polens habe bereits seine Ansicht über den Stand der Sicherheit in Danzig geäussert, er habe gesagt, dass er ihn nicht für gänzlich befriedigend halte, und er glaube, dass er nicht nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen brauche.

Er wolle noch einige Worte über die Frage der Arbeitslosigkeit in Danzig sagen; die Wichtigkeit dieser Frage für die Freie Stadt werde auch von Polen gewürdigt.

Herr Strasburger freute sich, dem Rat mitteilen zu können, dass er vor einigen Tagen den Hohen Kommissar in einem Schreiben benachrichtigt habe, dass der Arbeitsminister auf sein Ersuchen hin einige Verordnungen erlassen habe, durch die dem etwaigen Zustrom polnischer Arbeiter nach Danzig Einhalt geboten werden soll. Er glaube indessen, dass die Befürchtungen des Senats übertrieben sind, und dass die Zahlen, die man dem Rat genannt habe, etwas höher sind als die tatsächlichen Ziffern. Er habe die Vertreter Danzigs gebeten, diese Zahlen mit dem Vertreter Polens zu prüfen.

Er würde sich ebenfalls sehr freuen, wenn der Senat, um dem Zustrom nicht-Danziger Arbeiter Einhalt zu gebieten, Massnahmen ergreifen würde, die mit der bestehenden Rechtslage vereinbar sind, er möchte indessen betonen, dass die Frage des Zustroms nicht-Danziger Arbeiter nach Danzig nur ein Faktor in dem grossen Problem der Arbeitslosigkeit sei. Die Arbeitslosigkeit in Danzig erkläre sich zunächst durch die allgemeine Krise und dann in einem gewissen Umfange durch die allgemeine Politik des Senats der Freien Stadt.

Es sei recht schwierig, eine Politik zu treiben, die allem, was nicht Danziger Art ist, ausgesprochen feindlich gegenübersteht und andererseits nicht-Danziger Personen, nämlich Polen, zu zwingen, anch Danzig zu gehen und dort neue Geschäftsverbindungen zu schaffen. Zum Beispiel werde die Kündigung des Abkommens über den Aufenthalt polnischer Kriegsschiffe in Danzig wahrscheinlich nicht zum wirtschaftlichen Aufschwung der Freien Stadt beitragen. Polen besitze tatsächlich - ohne Danzig irgendwie zu einer militärischen Basis machen zu wollen - in Danzig Werften und Ölreservoirs zur Versorgung der Schiffe, und wenn seine Schiffe nicht das Recht haben, sich in Danzig aufzuhalten, so würden sich daraus ernste Folgen für das Wirtschaftsleben der Stadt ergeben.

Der Präsident des Senats habe gesagt - und Herr Strasburger vermerke das mit Befriedigung - dass er die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rechtsstellung und die Herstellung engster Beziehungen zu Polen wünsche. Er habe andererseits erklärt, dass die deutsche Kultur des Teils der Danziger Bevölkerung, der deutsch ist, gewahrt werden müsse. Er erlaube sich zu bemerken, dass die Deutschen in Danzig sehr wohl die deutsche Kultur wahren und weiterentwickeln können, ohne andere Nationen und insbesondere ohne die Rechtsstellung der Freien Stadt, die Danzig die ungehinderte

Entwicklung seiner Zivilisation verbürge, anzugreifen.

Da Herr Ziehm so viel Verständnis für nationale Fragen gezeigt habe, wünschte Herr Strasburger ihn daran zu erinnern, dass es in Danzig eine ziemlich grosse polnische Minderheit gäbe, die nicht sehr befriedigt von der gegenwärtigen Lage sei; Herr Strasburger drückte die Hoffnung aus, dass man im Wege von Verhandlungen baldmöglichst eine Lösung finden werde, besonders hinsichtlich der Frage die augenblicklich die öffentliche Meinung in Danzig beschäftige, nämlich hinsichtlich der Ausübung der freien Berufe durch Danziger Bürger polnischer Sprache. Er hoffte, dass man dazu kommen werde, den Wert polnischer Schul- und Universitätszeugnisse anzuerkennen und sie den entsprechenden deutschen Zeugnissen gleichzustellen. S. 2260

Herr Strasburger teile die Ansicht des Vertreters Deutschlands, der es nicht für angebracht hielt, Massnahmen zu treffen, um Besuche deutscher Staatsmänner in Danzig zu verhindern, er wünschte aber hinzuzufügen, dass die oft nach Danzig kommenden Persönlichkeiten dort nicht Reden halten oder an Kundgebungen teilnehmen sollten, die gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichtet seien. Leider sei das nur zu oft sowohl in diesem Jahre wie in den früheren der Fall gewesen.

Er erinnerte daran, dass der Rat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1931 einen Beschluss angenommen habe, durch den er "seine Missbilligung jeder gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichteten Kundgebung oder Handlung, von welcher Seite sie auch kommen möge", ausdrückte. Herr Strasburger hoffte, dass Polen zur Erreichung dieses Zieles und zur Verwirklichung der in dem Beschluss des Rates vorgesehenen Zwecke nicht nur auf die Mitarbeit Danzigs sondern auch auf die Hilfe aller Mitglieder des Rates ohne Ausnahme rechnen könnte.

Herr Ziehm sagte in Beantwortung der Bemerkungen des Vertreters Polens, dass dieser die allgemeine Politik Danzigs als nicht sehr freundlich in gewissen Beziehungen gegenüber Polen bezeichnet habe, und an die Kündigung des zwischen Polen und der Freien Stadt bezüglich des Einlaufens und des Aufenthalts polnischer Kriegsschiffe im Danziger Hafen geschlossenen Abkommens erinnert habe. Gleichzeitig habe er auf die ärgerlichen Folgen hinweisen zu müssen geglaubt, die die endgültige Kündigung dieses Abkommens für die Existenz und für die Entwicklung der Wohlfahrt der Freien Stadt haben würde.

Herr Ziehm erinnerte daran, dass die Existenz der Freien Stadt und ihre Rechtsstellung durch den Willen der Alliierten und des Völkerbundes festgesetzt wurden, welch letzterer damals erklärte, dass die Freie Stadt keine Marinebasis sein dürfe. Nichtsdestoweniger habe sich Danzig im Jahre 1921 bereit gezeigt, polnischen Kriegsschiffen das Einlaufen in seinem Hafen zu gestatten. Es habe damals aus vollständig freiem Entschluss so gehandelt und habe mit Polen ein Abkommen geschlossen, welches im Jahre 1931 gekündigt werden konnte.

Da der in dem Abkommen vorgesehene Zeitraum

abgelaufen war, sei das Abkommen gekündigt worden, jedoch nicht, wie Herr Ziehm nochmals zu betonen wünschte, in irgend einer unfreundlichen Absicht Polen gegenüber, und besonders nicht in der Absicht, Schwierigkeiten wirtschaft--licher Art hinsichtlich der Ausbesserung und Versorgung der Kriegsschiffe zu machen. Es handele sich um eine Frage, welche grundsätzlich entscheidend geklärt werden müsse, und er wünschte festzustellen, dass die vom Rate getroffene Entscheidung geeignet sei, zu einer Regelung des Streitfalles zu führen, der dieser ganzen Frage zugrundeliegt. Unter diesen Umständen habe sich die Danziger Regierung- da der Rat beschlossen habe, der Regelung dieser Streitfrage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden - bereit erklärt, das geschlossene Übereinkommen zwischen Polen und der Freien Stadt zu verlängern.

In Beantwortung der Bemerkungen des Vertreters Polens über die Minderheiten sagte Herr Ziehm, dass Herr Strasburger von der Gleichwertigkeit der polnischen Diplome und Zeugnisse gesprochen habe, deren Anerkennung man von der Freien Stadt zur Ausübung der freien Berufe verlange. Herr Ziehm erklärte, über diese Frage nicht gesprochen zu haben, da sie nicht in dem Bericht des Hohen Kommissars erwähnt sei. Sie gehöre tatsächlich zu einer ganzen Gruppe von Fragen, die zwischen Polen und der Freien Stadt strittig seien und dem Ständigen Inter--nationalen Gerichtshof für ein Gutachten und alsdann dem Rat unterbreitet werden sollen. Auf alle Fälle habe er in persönlichen Unterredungen erklärt, dass er bereit sei, die Grundlagen einer vorläufigen Regelung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frage der Zeugnisse eine endgültige Regelung erfährt, zu erörtern.

Zum Schlusse legte Herr Ziehm Wert darauf zu betonen, dass es ihm weder zweckmässig noch ratsam erscheine, diese Frage mit der wichtigen Frage der Arbeits--losigkeit zu verknüpfen, die sehr viel dringlicher sei und auf deren Regelung Danzig nicht länger warten könne.

Was die übrigen Bemerkungen des Vertreters Polens anbetreffe, so erklärte Herr Ziehm, dass er seine Ansicht bereits in seinen ersten Ausführungen zum Ausdruck gebracht habe.

Viscount Cecil of Chelwood sagte, dass er nicht beabsichtige, auf die besonderen Fragen, die soeben zwischen Herrn Ziehm und Herrn Strasburger erörtert seien, einzugehen. Er dankte beiden, dass sie den seinem Bericht beigefügten Beschluss angenommen hatten und drückte die Hoffnung aus, dass diese Annahme ein Symbol und ein Symptom einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit zwischen Danzig und Polen sei.

Seiner Ansicht nach liege hinsichtlich der Frage der Kundgebungen ein Missverständnis vor. Der Rat habe in seiner Maitagung seine Missbilligung aller Kundgebungen, die gegen die Rechtsstellung der Freien Stadt gerichtet seien, ausgesprochen, aber er glaube nicht, dass der Rat sagen wollte, alle Kundgebungen solcher Art seien unbedingt ungesetzlich. Das sei offensichtlich eine

Frage, die von den Gerichten zu entscheiden sei. Der Rat wollte sagen, dass es bei den ganz besonderen Verhältnissen, in denen sich Danzig befinde, wünschenswert sei, dass Meinungsäusserungen dieser Art, die sich auf brennende politische Fragen bezögen, einen möglichst gemässigten und möglichst wenig herausfordernden Charakter haben müssten. Alle, denen die Interessen Danzigs und Polens am Herzen liegen, würden über diesen Punkt übereinstimmen.

Die Aufgabe des Rats in dieser Frage ist vollkommen klar. Die im dem Bericht von Lord Cecil ausgesprochene hohe Wertschätzung des Berichts des Hohen Kommissars werde sicherlich von allen Mitgliedern des Rats geteilt. Solange der Hohe Kommissar sich auf seinem schwierigen und verantwortungsreichen Posten befinde, sei es die Pflicht des Rates, ihm seine volle Unterstützung und Sympathie zuteilwerden zu lassen, die von der ganzen Autorität, über die der Rat unbedingt verfügt, gestützt sein muss.

Der Beschlussentwurf, der von dem Berichterstatter vorgeschlagen wurde, wurde angenommen.

Viscount Cecil of Chelwood unterbreitete sodann den folgenden Beschlussentwurf:

"Der Rat

bittet den Ständigen Internationalen Gerichtshof, gemäss Artikel 14 der Völkerbundsatzung über folgende Frage ein Gutachten abzugeben:

„Übertragen der Vertrag von Versailles, Teil III, Abteilung XI, der Danzig-polnische Vertrag von Paris vom 9.11.1920 und die in Betracht kommenden Entscheidungen des Rats des Völkerbundes und des Hohen Kommissars Polen Rechte oder Befugnisse hinsichtlich des Einlaufens und des Aufenthalts der polnischen Kriegsschiffe im Hafen und in den Wasserwegen Danzigs? Bejahendenfalls, welches sind diese Rechte oder Befugnisse? ""

Der Rat

bittet den Ständigen Internationalen Gerichtshof, dieses Gutachten so rechtzeitig abzugeben, dass der Rat einen Beschluss hierüber im Laufe seiner Tagung von Januar 1932 fassen kann.

Der Rat

fordert die Regierungen von Polen und Danzig auf, sich zur Verfügung des Gerichtshofs hinsichtlich Beschaffung aller zweckdienlichen Schriftstücke und Erklärungen zu halten.

Der Generalsekretär wird ermächtigt, dieses Ersuchen dem Gerichtshof zu unterbreiten, die erforderliche Hilfe bei Prüfung der Frage zu leisten und gegebenenfalls Vorsorge zu treffen, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein.

Der Beschlussentwurf wurde angenommen.

Anlage Nr. 173 S.
(LV. Tagung - Anlage 1141) 1179

Bericht des Finanzausschusses über seine Arbeit während seiner 35.Tagung in Paris vom 4.bis 10.Juni 1929.
Vom Rate angenommen am 14.Juni 1929.

Einleitung.

Der Finanzausschuss beehrt sich, dem Rat den folgenden Bericht über seine vom 4.bis 10.Juni 1929 abgehaltene Tagung vorzulegen.
Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr de Chalendar (Vorsitzender)
Herr Janssen
Herr Dr.Melchior (in einigen Sitzungen v.Dr.Vocke vertreten)
Herr Ter Meulen
Herr Mlynarski
Herr Dr.Pospisil
Herr Jeremiah Smith
Sir Henry Strakosch
Herr Suvich
Herr Wallenberg.

....

Punkt 8 der Verhandlungspunkte: Danzig: Stadtanleihe von 1925. S. 1181

Der Ausschuss hat von dem 4. Jahresbericht des Treuhänders für die 7 %ige hypothekarische Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925 Kenntnis genommen. Der Bericht gibt zu irgend welchen Massnahmen des Rates keinen Anlass.

Anlage Nr. 174
(LVI. Tagung - Anlage 1164) S. 1645

Schreiben des Hohen Kommissars an den Generalsekretär des Völkerbundes, betreffend das Vetorecht des Hohen Kommissars.
Dem Rate vorgelegt am 6.September 1929.

Danzig, den 17.August 1929.

Ich bitte Sie, dem Rate während seiner nächsten Tagung die Frage des Verfahrens, das in Durchführung

von Artikel 6, Absatz 2, des in Paris am 9. November 1920 unterzeichneten Danzig-polnischen Vertrages zu befolgen ist, zur Prüfung zu unterbreiten.

Ich habe in dem anliegenden Memorandum einige Bemerkungen über die gegenwärtige Lage niedergelegt und habe mir erlaubt, gewisse Vorschläge vorzubringen.

gezeichnet: Manfredi Gravina.

Denkschrift.

S. 1646

Artikel 6 des Pariser Vertrages.

Frage des Verfahrens.

Artikel 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 lautet folgendermassen:

> "Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, sollen vom der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen worden; das Ergebnis dieser Beratung soll zur Kenntnis des Hohem Kommissars ~~des Hohen Kommissars~~ des Völkerbundes gebracht werden.
>
> In allen Fällen hat der Hohe Kommissar das Recht, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen, soweit diese die Freie Stadt Danzig betreffen, sein Veto entgegenzusetzen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen."

Da das Verfahren hinsichtlich des ersten Absatzes durch ein Abkommen zwischen Danzig und Polen vom 1. September 1923 geregelt ist und gegenwärtig keine Schwierigkeiten bietet, handelt es sich im vorliegenden Falle nur um den zweiten Absatz des Artikels 6.

Es wurde zunächst so verfahren, dass jede Mitteilung des Hohen Kommissars hinsichtlich des Abschlusses von Danzig interessierenden Verträgen oder des Beitritts Danzigs zu internationalen Verträgen automatisch vor den Rat gebracht wurde, damit dieser nachprüfe, ob von dem im zweiten Absatz des Artikels 6 vorgesehenen Vetorecht Gebrauch gemacht werden müsse.

So hat der Rat am 18. Juni 1921, nachdem er das Transit-Abkommen zwischen Polen und Danzig einerseits und Deutschland andererseits geprüft hatte, den Hohen Kommissar ermächtigt, die polnische Regierung zu benachrichtigen, dass er das Vetorecht nicht ausübe. In dem vom Rate bei dieser Gelegenheit

angenommenen Bericht findet sich folgende Stelle:

"Es scheint, dass man grundsätzlich das Verfahren beachten muss, das vom Hohen Kommissar befolgt wird und darin besteht, seine Ansicht erst zu äussern, wenn das Abkommen von dem internationalen Sekretariat geprüft und dem Rate unterbreitet worden ist."

Da derVertreter Polens auf die Nachteile hinwies, die sich daraus ergeben könnten, dass keine Frist für die Ausübung des Vetorechts des Rats festgesetzt wurde, nahm der Rat während dieser selben Tagung am 21. Juni 1921 folgenden Beschluss an:

"Das Recht, sein Veto gegen einen internationalen Vertrag oder Abkommen einzulegen, das dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig durch den zweiten Absatz des Artikels 6 des zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen ab 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrages vorbehalten ist, muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Schluss der ersten Tagung des Rats des Völkerbundes, in der die Frage behandelt wurde, und in jedem Falle innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten von dem Tage der schriftlichen Übermittelung des durch die polnische Regierung unterschriebenen Wortlauts des Vertrages an den Hohen Kommissar des Völkerbundes an gerechnet, ausgeübt werden."

Dieses Verfahren wurde einige Zeit hindurch befolgt, aber im Dezember 1924 hat der Rat, als der Hohe Kommissar dem Generalsekretär eine Liste der Handelsverträge übermittelte, die zwischen Polen und anderen Ländern abgeschlossen waren und die Freie Stadt Danzig interessierten, am 8. Dezember 1924 folgende Schlussfolgerungen des von dem Berichterstatter unterbreiteten Berichts angenommen:

"Der Hohe Kommissar hat in seinem Schreiben vom 20. November 1924 erklärt, dass er in den oben erwähnten Verträgen nichts finde, was ihn veranlassen könnte, dem Rate zu empfehlen, dass von dem Vetorecht des Hohen Kommissars Gebrauch gemacht werde. Andererseits habe die Freie Stadt Danzig auch nicht um Vermittelung des Rats in dieser Angelegenheit gebeten. Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, dass der Rat sich darauf beschränken kann, von der Mitteilung, die ihm durch den Hohen Kommissar zugegangen ist, Kenntnis zu nehmen."

Seit diesem Zeitpunkt hat der Generalsekretär verschiedentlich dem Rate Schriftstücke betreffend die Beteiligung Danzigs an internationalen Verträgen übermittelt. Der Hohe Kommissar hat in jedem Fall erklärt, dass seiner Meinung nach von dem Vetorecht kein Gebrauch zu machen sei, und da kein Mitglied des Rats darum ersucht

hat, diese Frage vor den Rat zu bringen, so galt es als festgestellt, dass, sobald die Fristen abgelaufen seien, der Rat das Vetorecht nicht ausübt.

Indessen konnte man feststellen, dass die befolgte Praxis wie auch der Wortlaut der früheren Beschlüsse des Rats zu Missverständnissen Anlass geben könnte, und es machte sich die Notwendigkeit bemerkbar, klarere Regeln für das Verfahren aufzustellen. Auf Ersuchen des Danziger Senats habe ich eine eingehende Prüfung der Frage vorgenommen, und erlaube mir, dem Rat folgende Vorschläge zu unterbreiten, mit denen die beiden Parteien einverstanden sind, indem ich den Rat bitte, sie zwecks Festsetzung des Verfahrens für die Zukunft zu prüfen.

Verfahren, das hinsichtlich Absatz 2 des Artikels 6 des Vertrages von Paris zu befolgen ist.

1. An den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig muss unter Bezugnahme auf Artikel 6, Absatz 2 des Pariser Vertrages, sobald die Verhandlungen oder die Vorbereitungen zum Abschluss von Verträgen, bei denen die Freie Stadt Vertragspartei ist, an dem Punkte angelangt sind, wo der Wortlaut des Vertrages festgelegt und von Polen im Namen der Freien Stadt unterzeichnet worden ist, eine amtliche Mitteilung gericht werden. Wenn es sich um den Beitritt zu einem bereits vorhandenen Vertrage handelt, dessen Wortlaut infolgedessen bekannt ist, muss die Mitteilung zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Senat den Beschluss gefasst hat, diesem Vertrage beizutreten, und zu dem Polen erklärt hat, dass es die erforderlichen Schritte hierfür unternehmen wird.

S. 1647

2. Diese amtliche Mitteilung, (der der Wortlaut des fraglichen Vertrages beigefügt sein muss), kann sowohl von Danzig wie von Polen gemacht werden.

3. Der Hohe Kommissar wird unverzüglich davon den Generalsekretär unterrichten, indem er ihm den Wortlaut des fraglichen Vertrages übermittelt und ihm mitteilt, ob seiner Ansicht nach der Vertrag den Bestimmungen des Vertrages vom 9. November 1920 oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widerspricht.

4. Der Generalsekretär wird diese Mitteilung des Hohen Kommissars den Mitgliedern des Rats übermitteln:

a) Wenn der Hohe Kommissar die Ansicht geäussert hat, dass der Vertrag den Bestimmungen des Pariser Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt nicht widerspricht, und wenn kein Mitglied des Rates innerhalb von 3 Wochen nach der Mitteilung des Generalsekretärs verlangt, dass die Frage auf die Tagesordnung des Rats gesetzt wird, so gilt als festgestellt, dass ein Veto nicht ausgeübt

wird, und der Vertrag kann hinsichtlich Danzigs in Kraft gesetzt werden.

b) Wenn der Hohe Kommissar die Ansicht äussert, dass der Vertrag den Bestimmungen des Pariser Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widerspricht, und beantragt, dass der Rat die Frage prüft, oder wenn ein Mitglied des Rats unter den in a) erwähnten Bedingungen verlangt, dass die Frage auf die Tagesordnung des Rats gesetzt wird, so wird der Generalsekretär die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Rates setzen lassen. Bis zur Entscheidung des Rates kann der Vertrag, soweit er die Freie Stadt angeht, nicht in Kraft gesetzt werden.

Zweites Schreiben des Hohen Kommissars
an den Generalsekretär des Völkerbundes,
betr. Vetorecht des Hohen Kommissars.
Dem Rate vorgelegt am 6.September 1929.

Genf, den 2. September 1929.

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 17.August 1929, betreffend die Frage des Verfahrens, das in Durchführung des Artikels 6,Absatz 2, des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 zu befolgen ist, beziehe, erlaube ich mir, in Übereinstimmung mit den Parteien Sie zu bitten, der Ziffer I der Vorschläge folgenden Satz zuzufügen:

"Diese Mitteilung soll auch in den Fällen, wo Polen nach der in Artikel 6,Absatz 1, des Vertrages vom 9. November 1920 vorgesehenen Beratung mit der Freien Stadt einen Vertrag unterzeichnet oder einem Vertrage beizutreten beschlossen hat, der die Freie Stadt angeht, ohne dass Danzig als Vertragspartei auftritt, an den Hohen Kommissar des Völkerbundes gerichtet werden."

gezeichnet: Manfredi Gravina.

Hoher Kommissar.

Anlage 175 (LVII. Tagung - Anlage 1171) S. 1707

Bericht des Finanzausschusses über seine Arbeit während seiner 36. Tagung in Genf vom 30. August bis zum 5. September 1929.
Dem Rat vorgelegt am 19. September 1929.

Einleitung.

Der Finanzausschuss hat die Ehre, dem Rat den folgenden Bericht über seine Arbeit während seiner 36. Tagung in Genf vom 30. August bis zum 5. September 1929 vorzulegen.
Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr de Chalendar (Vorsitzender)
Herr Dr. Melchior (in einigen Sitzungen von Dr. Sieveking vertreten)
Herr Ter Meulen
Herr Mlynarski
Sir Otto Niemeyer
Herr Jeremiah Smith
Sir Henry Strakosch
Herr Suvich.

....

7. Danzig. S. 1710

Der Ausschuss hat den zweiten Jahresbericht des Treuhänders für die Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927 geprüft. Der Bericht gibt zu irgendwelchen Beschlüssen seitens des Rats keinen Anlass.

Anlage Nr. 176.
(LIX. Tagung - Anlage 1209 a) S. 679

Bericht des Finanzausschusses über
seine Arbeit während seiner 38.
Tagung in Genf vom 8. bis 12.Mai 1930.
Dem Rat vorgelegt am 14, Mai 1930.

Einleitung.

Der Finanzausschuss hat die Ehre, dem Rat den folgenden Bericht über seine Arbeit während seiner 38. Tagung in Genf vom 8. bis 12. Mai 1930 vorzulegen. Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr Wallenberg (geschäftsführender Vorsitzender anstelle des erkrankten Herrn Dr. Melchior)
Herr de Chalendar
Herr Janssen
Herr Ter Meulen
Herr Mlynarski
Sir Otto Niemeyer
Herr Pospisil
Herr Jeremiah Smith
Sir Henry Strakosch
Herr Suvich
Herr Kiuchi (anstelle von Herrn Tsushima)

....

5. Danzig: Stadtanleihe von 1925. S. 681

Der Finanzausschuss hat den 5. Jahresbericht des Treuhänders für die 7 %ige hypothekarische Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925 geprüft. Der Bericht gibt zu irgendwelchen Massnahmen seitens des Rats keinen Anlass.

Anlage Nr. 177. S.
(LXI. Tagung - Anlage 1231) 1458

Schreiben des Generalsekretärs des Völkerbundes, betr. Abänderung der Verfassung der Freien Stadt.

Genf, den 28. Juli 1930.

Der Generalsekretär beehrt sich, dem Rat ein Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 16. Juli 1930 zu senden, durch das ein Schreiben vom 8. Juli 1930 übermittelt wurde, mit dem der Danziger Senat dem Generalsekretär den Wortlaut des Gesetzes zur Abänderung der Verfassung der Freien Stadt mitteilte, damit der Völkerbund sich gemäss Artikel 49, Ziffer 3, der Danziger Verfassung dazu äussern könne.

Schreiben des Hohen Kommissars in Danzig an den Generalsekretär des Völkerbundes.

Danzig, den 16. Juli 1930.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 30. Juni 1930 beehre ich mich, Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens vom 8.d.Mts. (Anhang I) zu übermitteln, mit dem der Danziger Senat mir den Wortlaut des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Verfassung der Freien Stadt, (Anhang II) mitteilte, damit der Völkerbund sich gemäss Artikel 49, Ziffer 3, der Verfassung dazu äussert.

gezeichnet: M. Gravina
Hoher Kommissar.

Anhang I.

Anhang I zu Anlage 177.

Schreiben des Danziger Senats an den Hohen Kommissar des Völkerbundes.

Danzig, den 8. Juli 1930.

Der Volkstag der Freien Stadt Danzig hat in zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen das beiliegende Gesetz, betr. Änderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig, beschlossen.

Bei den Schlussabstimmungen vom 26. Mai 1930 und 27. Juni 1930 waren mehr als Zweidrittel der gewählten Abgeordneten anwesend, wovon mehr als Zweidrittel für die Verfassungsänderung gestimmt haben.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1930 dem vom Volkstag beschlossenen Gesetz zugestimmt.

Ich beehre mich, darauf Bezug zu nehmen, dass diese Abänderungen der Verfassung nach Artikel 49, Absatz 3 der Verfassung der Freien Stadt Danzig erst in Kraft treten können, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und er erklärt hat, dass er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben habe.

Ich bitte Sie, zwecks Weiterleitung das Erforderliche zu veranlassen, damit der Völkerbund in der Lage ist, die in Artikel 49 der Danziger Verfassung vorgesehene Erklärung noch während der nächsten Tagung abzugeben.

gezeichnet: Sahm.

Anhang II zu Anlage 177.

Gesetz, betr. Änderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut: "Der Volkstag besteht aus 72 Abgeordneten".

S. 1459

Artikel 2.

Artikel 9 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Die Wahl des Volkstages erfolgt auf 4 Jahre.
Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Volkstag auf_gelöst werden:
a) durch eigenen Beschluss;
b) durch Volksentscheid.
Der Volksentscheid kann auch auf Verlangen des Senats stattfinden. Der Antrag auf Auflösung des Volkstages durch eigenen Beschluss bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Volkstages.
Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlperiode statt.
Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung, statt. Der bisherige Volkstag führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
Die Wahlperiode des neuen Volkstages beginnt, falls der Volkstag aufgelöst ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Volkstages.
Das Nähere über die Wahl des Volkstages bestimmt das Wahlgesetz.
2. § 6 des Volkstagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:
"Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Senat setzt den Tag fest".

Artikel 3.

Im Artikel 12 wird der Absatz 2 durch folgende neue Fassung ersetzt:
"Zur ersten Sitzung nach jeder Neuwahl tritt der Volkstag spätestens am dreissigsten Tage nach dem Beginn der Wahlperiode auf Berufung des Senats zusammen.
Im Falle der Auflösung oder des Ablaufs der Wahlperiode führen der bisherige Präsident des Volkstages und seine Stellvertreter ihre Geschäfte bis zum Beginn der ersten Sitzung des neugebildeten Volkstages weiter".

Artikel 4.

S. 1460

Artikel 25 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder des Senats werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.
Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und zehn Senatoren.
Die Zahl der Senatoren kann durch Gesetz geändert, jedoch darf dabei die Zahl zehn nicht überschritten werden.
Der Präsident, der stellvertretende Präsident und vier Senatoren werden besoldet.

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei Herabsetzung der Senatorenzahl sämtliche Senatoren besoldet werden.

Für ein Gesetz, durch das die Zahl der Senatoren oder die Zahl der besoldeten Senatoren geändert wird, ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Wahl der Mitglieder des Senats ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los."

Artikel 5.

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

"In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte "durch den Präsidenten des Senats oder dessen Stellvertreter" ersetzt durch die Worte "durch den Präsidenten des Volkstages oder dessen Stellvertreter". Die Worte "oder im Falle" bis "nach dem Amtsantritt" werden gestrichen."

Artikel 6.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig und haben von ihrem Amt zurückzutreten, wenn der Volkstag ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluss entzieht. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten."

Artikel 7.

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

"Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Mitglieder des Senats sowie die Aufwandsentschädigung für die unbesoldeten Mitglieder des Senats werden durch Gesetz geregelt."

Artikel 8.

In Artikel 34 werden die Eingangsworte "Die Mitglieder des Senats im Hauptamt" ersetzt durch die Worte "Die besoldeten Mitglieder des Senats" und "die im Nebenamt" ersetzt durch die Worte "die unbesoldeten".

Artikel 9.

Artikel 69 erhält folgenden Zusatz:
"Die Bestimmungen dieses Artikels können durch ein Gesetz geändert werden, das mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.
Der Senat ist verpflichtet, dem Volkstag ein solches Gesetz bis zum 31. Oktober 1931 vorzulegen."

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es nach Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 49, Absatz 3, der Verfassung im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig verkündet worden ist.

Spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten ist der Volkstag neu zu wählen. Der bisherige Volkstag gilt mit dem Tage der Neuwahl als aufgelöst. Der neue Volkstag hat innerhalb eines Monats nach seinem Zusammentreten den Senat neu zu wählen. Der bisherige Senat wird mit der Einführung des neuen Senats aufgelöst, die Ämter sämtlicher bisherigen Mitglieder erlöschen.

Der Senat soll bestrebt sein, die Arbeitskraft der hauptamtlichen Mitglieder des Senats, die sich im Ruhestand befinden, oder deren Amt gemäss Absatz 2, letzter Satz, dieses Artikels erlischt, zur Erfüllung von Staatsaufgaben nutzbar zu machen. Diese hauptamtlichen Mitglieder des Senats sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl des Senats, Ämter im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes der Freien Stadt Danzig oder besondere Aufträge des Senats zu übernehmen. Das Amt oder der Auftrag soll ihrer bisherigen Stellung als Mitglied des Senats angemessen sein. Der früheren Amts- oder Berufstätigkeit wie auch den Staatsnotwendigkeiten soll tunlichst Rechnung getragen werden. Die Einzelheiten können durch Gesetz geregelt werden.

Der Senat wird ermächtigt, die Verfassung binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der neuen Fassung unter Weglassung des Artikels 117 im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden.

Anlage Nr. 178.
(LXI. Tagung - Anlage 1241) S. 1553

Bericht des Finanzausschusses über seine Arbeit während seiner 39. Tagung in Genf vom 4. - 9. September 1930.
Dem Rat vorgelegt am 24. September 1930.

Einleitung.

Der Finanzausschuss hat die Ehre, dem Rat den folgenden Bericht über seine Arbeit während seiner 39. Tagung in Genf vom 4. - 9. September 1930 vorzulegen.
Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr Dr. Melchior (Vorsitzender)
Herr De Chalendar
Herr Dr. Mlynarski
Herr Dr. Pospisil
Herr Jeremiah Smith
Sir Henry Strakosch
Herr Suvich
Herr Wallenberg.

....

8. Danzig: Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927. S. 1558

Der Finanzausschuss hat den 4. Jahresbericht des Treuhänders für die Anleihe der Freien Stadt Danzig geprüft. Der Bericht gibt zu irgendwelchen Beschlüssen seitens des Rats keinen Anlass.

Anlage Nr. 179.
(LXIII. Tagung - Anlage 1296 S. 1298

Bericht des Finanzausschusses über seine Arbeit während seiner 41. Tagung vom 6. - 11. Mai 1931 in Genf.
Dem Rat vorgelegt am 20. Mai 1931.

Einleitung.

Der Finanzausschuss hat die Ehre, dem Rat den folgenden Bericht über seine Arbeit während seiner 41. Tagung in Genf vom 6. - 11. Mai 1931 vorzulegen.
Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr Suvich (Vorsitzender)
Herr De Chalendar
Herr Janssen
Herr Kempner
Herr Ter Meulen
Herr Mlynarski
Herr Pospisil
Herr Rygg
Herr Sato (anstelle des Herrn Tsushima)
Sir Henry Strakosch.

....

4. Danziger Stadtanleihe. S. 1299

Der Ausschuss prüfte den Jahresbericht über die 7%ige hypothekarische Anleihe von 1925, der dem Rate von dem Treuhänder unterbreitet worden war. Der Bericht gibt zu irgendwelchen Massnahmen seitens des Rats keinen Anlass.

Anlage Nr. 180.
(LXIII. Tagung - Anlage 1305) S. 1463

Arbeiten des Prüfungsausschusses für die Europäische Union während seiner 3. Tagung vom 15.-21.Mai 1931.
Während der Tagung angenommene Beschlüsse.
Dem Rate vorgelegt am 22. Mai 1931.

I.

....

II.

Danzig.

Der Prüfungsausschuss für die Europäische Union entscheidet auf eine Empfehlung des Organisations-Unterausschusses hin, dem am 23. März 1931 seitens der polnischen Regierung ein Vorschlag in dieser Hinsicht unterbreitet wurde,

angesichts des Beschlusses der Vollversammlung des Völkerbundes vom 17. September 1930,

die Freie Stadt Danzig durch Vermittelung des Generalsekretariats und der polnischen Regierung einzuladen, in dem Masse, wie es ihr ihre Rechtsstellung und die geltenden polnisch-Danziger Abkommen gestatten, und in der in diesen letzteren vorgesehenen Form, an den Arbeiten teilzunehmen, die zur Prüfung der Weltwirtschaftskrise unternommen werden.

....

Anlage Nr. 181. S.
(LXIII. Tagung - Anlage 1308 1474

Danzig-polnische Beziehungen.
Sonderbericht des Hohen Kommissars
Dem Rat vorgelegt am 22. Mai 1931.

Bemerkung des Generalsekretärs.

Der Generalsekretär beehrt sich, den Ratsmitgliedern einen Sonderbericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig (mit 10 Anlagen) über die gegenwärtige Lage der Danzig-polnischen Beziehungen zur Prüfung zu übersenden.

Diesem Bericht liegen folgende Schriftstücke bei:

I. Schreiben des diplomatischen Vertreters Polens in Danzig an den Hohen Kommissar vom 12. März 1931, mit dem ein Schreiben des polnischen Vertreters in Danzig an den Danziger Senat vom 11. März 1931 übersandt wurde.

II. Schreiben des Danziger Senats an den Hohen Kommissar vom 9. April 1931, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Senats an dem diplomatischen Vertreter Polens in Danzig vom 9. April 1931 übersandt wurde.

III. Schreiben des Danziger Senats an den diplomatischen Vertreter Polens in Danzig vom 14. April 1931, mit dem übersandt wurden:
   a) die Ausführungen des Oberstaatsanwalts in Danzig vom 13. April 1931;
   b) das Urteil des Schwurgerichts in Danzig vom 10. März 1931.

IV. Schreiben des Präsidenten des Senats an dem Hohen Kommissar vom 16. April 1931.

V. Beschluss des Rats des Völkerbundes vom 22. Juni 1931.

VI. Pressemeldung der polnischen Telegraphen-Agentur vom 16. April 1931.

VII. Beschluss des Danziger Senats vom 16. April 1931.

VIII. Bekanntmachung des Danziger Senats an die Bevölkerung der Freien Stadt vom 16.April 1931.

IX. Schreiben des Danziger Senats an den Hohen Kommissar vom 24. April 1931, mit dem das Rücktrittsgesuch des Danziger Oberstaatsanwalts übersandt wurde, das am 24. April 1931 an den Senat gerichtet worden war.

X. Erklärung, die vom Präsidenten des Senats im Senat am 24. April 1931 abgegeben wurde.

Bericht

Beticht des Hohen Kommissars in Danzig an den Generalsekretär.

Danzig, den 25. April 1931.

Herr Generalsekretär,

In Danzig in allerletzter Zeit eingetretene Ereignisse veranlassen mich, Sie zu bitten, den Herren Ratsmitgliedern nachstehenden Bericht über die Lage, die sich infolgedessen in den Danzig-polnischen Beziehungen herausgebildet hat, zu unterbreiten.

In dem Jahresbericht, den ich die Ehre gehabt habe, dem Rat am 31. Mai 1930 vorzulegen, x) habe ich auf die erneute Spannung hingewiesen, die in den Danzig-polnischen Beziehungen eingetreten war. Diese Spamnung hat in der Folgezeit, entsprechend der wirtschaftlichen Notlage und den unbestreitbaren Fortschritten, die die politischen Parteien der äussersten nationalistischen Rechten sowohl im Gebiete der Freien Stadt Danzig als auch im Reich gemacht haben, zugenommen. Das Ergebnis der Wahlen vom 16. November 1930 in Danzig ist in der nachfolgenden Aufstellung, die auch das Ergebnis der Wahlen von 1927 zeigt, zusammengefasst.

x) Bemerkung des Generalsekretärs: Siehe Schriftstück C.377.1930.I.

Der Volkstag.

S. 1475

Der Volkstag. x)

1927	Stimmen	Sitze	1930	Stimmen	Sitze
1. Allgemeine Rentnerpartei	578	0	1. Eisenbahner	3480	1
2. Sozialdemokraten	61 779	42	2. Sozialdemokraten	49965	19
3. Deutschnationale	35 826	25	3. Deutschnationale	25938	10
4. Zentrum	26 096	18	4. Zentrum	30230	11
5. Kommunisten	11 700	8	5. Kommunisten	20194	7
6. Nationalliberal. Bürgerblock	8 331	5	6. Nationalliberal. Bürgerblock	4400	2
7. Deutschdanziger Volkspartei	8 010	5	7. Deutschdanziger Volkspartei	6368	2
8. Deutschliberale Partei	6 204	4	8. Deutschliberale Partei	3254	1
9. Arbeitnehmergruppe	68	0	9. Christliche Volkspartei	1605	0
10. Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft	4 227	3	10. Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft	4685	2
11. Danziger Hausbesitzerpartei	1 392	1	11. Dtsch. Volksgemeinschaft Stadt u. Land	6708	3
12. Danziger Wirtschaftsblock	583	0	12. Polnische katholische Partei	1614	0
13. Dtsch. Mittelstandspartei	1 005	0	13. Fischer	898	0
14. Deutschsoziale Partei	2 130	1	14. Mieter	1312	0
15. Fischer	1 858	1	15. Polen	4763	2
16. Mieter u. Gläubiger	3 577	2	16. Nationalsozialisten	32457	12
17. Polen	5 764	3			
18. Wirtschaftsliste	2 225	1			
19. Nationalsozial.	1 483	1			
Insgesamt	182836	120	Insgesamt	197871	72

x) Durch Abänderung der Danziger Verfassung, zu der der Rat am 9. Sept. 30 seine Zustimmung gegeben hat, ist die Zahl der Volkstagsabgeordneten von 120 auf 72 herabgesetzt worden.

Eine flüchtige Durchsicht dieser Statistik zeigt, dass die nationalistische Bewegung zur Zeit in Danzig von einer recht ansehnlichen Wählerschaft gestützt wird. Gleichzeitig ist festzustellen, dass leider die Gereiztheit und Abneigung eines grossen Teiles der Bevölkerung den Polen gegenüber zugenommen hat, und dass das im Interesse der beiden Parteien so erwünschte Danzig-polnische Zusammenarbeiten dadurch ernstlich gefährdet ist. Die Lage in Danzig ist unter den gegenwärtigen Umständen leider so, wie sie mein Vorgänger, General Haking, in dem am 21. Juni 1921 dem Rate des Völkerbundes erstatteten Bericht x) geschildert hatte, aus dem ich hier vornehmlich einige Stellen, die heute zutreffen, anführen möchte:

> "Meiner Meinung nach versucht jede der beiden Parteien, aus Furcht, einen Teil ihrer Rechte zu verlieren, mehr als ihr Recht zu erlangen.......
>
> Danzig ist ein sehr kleiner Staat, der keine inneren Hilfsquellen besitzt. Andererseits hat er einen sehr umfangreichen Verwaltungsapparat zu unterhalten und leidet unter Arbeitslosigkeit und einem Defizit bei den Einnahmen. Danzig bedarf daher der Hilfe von aussen her, die ihm nur von Polen kommen kann ...."

Zweifellos ist der Völkerbund für die zuweilen schwierige Lage, in der Danzig sich befindet, nicht verantwortlich und kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden, wie man dies nur zu oft behauptet. Die Aufgabe, die dem Völkerbund der Freien Stadt gegenüber obliegt, ist sehr klar festgelegt, und mein Streben geht dahin, dass sie restlos erfüllt wird. Ich bin insbesondere darauf bedacht gewesen, dass das Ansehen des Völkerbundes in Danzig stets auf der Höhe erhalten wird, die der Wichtigkeit dieser Aufgabe entspricht. Die Tätigkeit des Hohen Kommissars könnte vielleicht wirksamer und zweckdienlicher ausgeübt werden, wenn seine Befugnisse in einigen Punkten klarer festgelegt wären.

Was Polen anbetrifft, so muss festgestellt werden, dass es - unabhängig von der Entwickelung der nationalistischen Bewegung in Danzig - der polnischen Politik nicht gelungen ist, die Strömungen, die im Gebiete der Freien Stadt entschieden für ein tatsächliches Danzig-polnisches wirtschaftliches Zusammenarbeiten waren, in befriedigendem Masse für sich zu gewinnen. Ich habe persönlich feststellen können, dass in dieser Hinsicht bei den einflussreichen Vertretern der Handels-, Finanz- und Industriekreise der Freien Stadt ein bedauerlicher Umschwung eingetreten ist, den diese Vertreter nicht so sehr der allgemeinen Wirtschaftskrise als der

x) Bemerkung des Generalsekretärs: siehe Anlage 42/210 zum Protokoll der XIII. Tagung des Rates.

Enttäuschung infolge des Scheiterns ihrer Bemühungen zuschreiben, ein Danzig-polnisches Zusammenarbeiten zu erzielen, das nicht nur für die polnischen Interessen, sondern auch für die Danziger Interessen vorteilhaft wäre. Eine unmittelbare Folgeerscheinung des Fortschritts, den die Elemente der äussersten Rechten und der äussersten Linken gemacht haben, ist die Häufigkeit der Zusammenstösse interner Art gewesen, die von der einen oder der anderen Seite herbeigeführt worden sind; die für die Polizei verantwortlichen Stellen der Freien Stadt haben nichtsdestoweniger bisher stets die öffentliche Ordnung aufrechterhalten können.

Die neue Regierung der Freien Stadt ist am 9. Januar 1931 gebildet worden. Sie ist von den Parteien des Zentrums, der Deutsch-Nationalen und mehreren kleinen bürgerlichen Parteien gebildet worden. Sie stützt sich im Volkstag auf die national-sozialistische Partei, ohne deren Stimmen die Koalition in der Minderheit sein würde.

S. 1476

Bei der ersten Unterredung, die ich mit dem neuen Präsidenten Dr. Ziehm, gehabt habe, hat dieser betont, dass seine Regierung, die sich über die besonderen aus der Rechtsstellung Danzigs sich ergebenden Verhältnisse vollkommen klar ist, gewillt ist, eine Politik der guten Beziehungen zu Polen zu verfolgen als einzige Politik, die den Interessen der Freien Stadt entspricht. Präsident Ziehm hat gleichzeitig meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, dass die zahlreichen Anträge auf Entscheidung, die dem Hohen Kommissar zur Zeit vorliegen, von der früheren Regierung gestellt worden sind und somit für den jetzigen Senat nur ein Erbe darstellen. Die neue Regierung werde sich in dieser Hinsicht bemühen, mit der polnischen Regierung unmittelbare Verhandlungen aufzunehmen. Der diplomatische Vertreter Polens in Danzig erklärte gleichzeitig dem neuen Präsidenten, dass die polnische Regierung, die sich jeder Einmischung in die innere Politik der Freien Stadt enthalte, die neue Regierung vertrauensvoll begrüsse und ihrerseits ebenfalls eine Politik verfolgen werde, die auf die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu der Danziger Regierung gerichtet sei.

Während der ersten Unterredung habe ich den neuen Präsidenten Ziehm auf die Zweckmässigkeit eines Besuches in Warschau hingewiesen, und er erklärte sich bereit, diesen Vorschlag dem Senat zu unterbreiten. Wenn ich geglaubt habe, diesen Vorschlag machen zu müssen, so geschah es, weil ich annahm, dass er dem mir obliegendem Auftrag entsprach, alles zu tun, um gute Danzig-polnische Beziehungen zu fördern. Der polnische Aussenminister beauftragte mich während der Ratstagung im Januar 1931, dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt mitzuteilen, dass sein Besuch in Warschau herzlich begrüsst werden würde.

Inzwischen begab sich der Präsident des Senats, der an der Januartagung des Rats nicht hatte teilnehmen

können, Anfang März nach Genf, um dem Generalsekretär einen Höflichkeitsbesuch zu machen; auf seiner Rückreise nach Danzig hielt er sich auch in Berlin auf, wo er, deutschen Pressenachrichten zufolge, bei einigen Behörden des Deutschen Reichs Besuch gemacht hat. Dies hat zu einer Reihe von Missverständnissen geführt, die leider den Besuch des Präsidenten in Warschau, von dem ich mir günstige Ergebnisse versprach, verhindert haben. Zu derselben Zeit traten dann auch die Zwischenfälle ein, die zu der gegenwärtigen Krise in den Danzig-polnischen Beziehungen geführt haben; ich halte es für meine Pflicht, über diese Krise heute den Herren Ratsmitgliedern diesen Bericht vorzulegen.

Die erwähnte Spannung in den allgemeinen Danzig-polnischen Beziehungen hat eine Atmosphäre geschaffen, die diese Zwischenfälle begünstigt; diese haben seit dem Herbst 1930 zu Beschwerden seitens des Vertreters Polens über den unzulänglichen Schutz der Polen und des polnischen Eigentums in Danzig Veranlassung gegeben. Der Vertreter Polens hat mir regelmässig eine Abschrift der aus diesem Anlass an den Senat gerichteten Schreiben zugesandt und hat mich mehrmals gebeten, bei dem Senat Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Polen in Danzig wirksamer sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die an den bedauerlichen Angriffen Schuldigen bestraft werden.

Gewöhnlich hat mir der Senat nach einiger Zeit Abschrift seiner Erwiderungen an den Vertreter Polens zugehen lassen; in den meisten Fällen wird die polnische Schilderung der Tatsachen und Umstände darin auf Grund der Ergebnisse der von den Danziger zuständigen Behörden angestellten Ermittelungen bestritten; der Senat der Freien Stadt hat mehrmals meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, dass Herausforderungen von polnischer Seite vorgelegen haben, und hat es für zweckmässig gehalten, dass ich Schritte unternehme, um bei dem Vertreter Polens auf die Verantwortung hinzuweisen, die dafür den polnischen Staatsangehörigen zur Last falle.

Da sich erst kürzlich neue und recht ernste Zwischenfälle ereignet haben, habe ich mich veranlasst gesehen, Präsident Ziehm und Minister Strasburger zu bitten, am 10.d.Mts. bei mir zusammenzukommen, um in einem versöhnlichen Geiste den ganzen Ernst der Sachlage zu prüfen. Ich habe ihre Aufmerksamkeit vor allen Dingen auf den Zustand der Erregung gelenkt, in dem sich die öffentliche Meinung sowohl im Gebiete der Freien Stadt wie in Polen infolge dieser Vorfälle befindet. Ich habe um eine angemessene Rücksichtnahme auf die mit der Amtsstellung eines jeden von uns dreien zusammenhängenden Schwierigkeiten unter den heiklen Umständen, unter denen wir unsere Amtstätigkeit ausüben müssen, gebeten.

Ich habe alsdann erklärt, dass es mir unmöglich sei, zu den einzelnen Fällen, die den Gegenstand der polnischen Beschwerden bilden, Stellung zu nehmen oder mich dazu zu äussern, weil gegenüber fast allen Schilderungen

der Tatsachen und Umstände, die Gegenstand der polnischen Schreiben an den Senat waren, dieser letztgenannte erklärte, dass das Ergebnis der von den zuständigen Behörden der Freien Stadt in dieser Hinsicht angestellten Untersuchungen diese Schilderungen widerlege, und weil ich mich nicht für berechtigt hielt, der Auffassung des Vertreters Polens mehr Glauben zu schenken als der des Senats der Freien Stadt oder umgekehrt, da mir direkte Mittel zur Untersuchung oder andere Mittel zur Feststellung des wahren Tatbestandes nicht zu Gebote ständen. Ich habe zunächst vorgeschlagen, dass der Senat an die Bevölkerung der Freien Stadt eine Bekanntmachung erlassen solle, die sie an die Pflichten gemahnt, die die Zivilisation ihr allen Bewohnern gegenüber, die sich im Staatsgebiet aufhalten, auferlegt, und die die besonders strenge Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Strafen im Falle der Verletzung dieser Pflichten in Aussicht stellt.

Der Präsident des Senats hat diesen Vorschlag angenommen, aber der diplomatische Vertreter Polens erklärte, dass er ihn in Anbetracht der gegenwärtigen Sachlage für unzureichend erachte. Ich habe dann vorgeschlagen, dass man unter Wahrung der Rechte der Freien Stadt einige Zwischenfälle, über die eine besonders grosse Meinungsverschiedenheit besteht, einem neutralen Ausschuss von unbestreitbarer Unparteilichkeit zur Prüfung vorlegen solle als einziges Mittel, um den wahren Tatbestand festzustellen. Ich habe auch auf die Möglichkeit hingewiesen, diesen Ausschuss unter Hinzuziehung einer bestimmten Anzahl in Danzig tätiger Konsuln zu bilden. Der Vertreter Polens hat diesen Vorschlag vorbehaltlich der Zustimmung seiner Regierung angenommen; der Präsident des Senats hat einige Bedenken gezeigt.

Als der Vertreter Polens dieses Zögern merkte, erklärte er mir, dass ihm, da alle Mittel einen wirksameren Schutz der polnischen Staatsangehörigen und ihres Eigentums im Gebiete der Freien Stadt seitens der Danziger Regierung zu erzielen, erschöpft seien, ohne dass es gelang, wirklich zufriedenstellende Massnahmen zu erreichen, nur übrig bleibe, sich im Namen der polnischen Regierung an den Hohen Kommissar zu wenden, und ihn offiziell zu fragen, ob und inwieweit der Völkerbund den Polen den ihnen in Danzig gegenwärtig mangelnden Schutz gewährleisten kann. Ich habe Herrn Strasburger geantwortet, dass die Pflicht dieses Schutzes in erster Linie den Danziger Regierungsstellen und nicht dem Völkerbunde oder seinen Organen obliege, dass aber die Bestimmungen der geltenden Verträge der polnischen Regierung die Möglichkeit gäben, sich in einem vorschriftsmässigen Verfahren an diese Organe zu wenden. Der Präsident des Senats hat sich dann bereit erklärt, den Vorschlag der Einsetzung eines Ausschusses, dem einige der zwischen Danziger und polnischen Staatsangehörigen vorgekommenen Zwischenfälle zur Untersuchung unterbreitet werden sollten, dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

S. 1477

Präsident Ziehm hat dann das Schreiben des Vertreters von Polen vom 11. März 1931 (Anhang I), in dem dieser zusammenfassend die Zwischenfälle dargelegt hatte, die in letzter Zeit zu den polnischen Beschwerden Anlass gegeben haben, einer summarischen Prüfung unterzogen. Er hat die Meinung geäussert, dass es sich im allgemeinen nicht um sehr ernste Vorfälle handele, und hat dem Vertreter Polens die Zusendung eines Schreibens mit den Erklärungen, die die zuständigen Danziger Behörden zu jedem der Fälle geben könnten, in Aussicht gestellt. Was die beiden Fälle von einiger Bedeutung anbelange, so bilde der Fall des Matrosen Wladyslaw Jerzyk noch den Gegenstand einer Untersuchung. Was den Überfall auf den polnischen Eisenbahnbeamten Styrbicki anbetreffe, bei dem der Täter, der Danziger Staatsangehörige Gengerski, von dem Gericht freigesprochen worden sei, so habe der Oberstaatsanwalt Revision des Urteils beantragt und das Ergebnis der Revision müsse abgewartet werden. Der Vertreter Polens nahm diese letzte Erklärung mit besonderer Befriedigung entgegen, und die lange Unterredung hatte ein Ende.

Am folgenden Sonnabend, dem 11. April, erhielt ich vom Senat Abschrift des Schreibens, das dieser unter dem 9. April an den Vertreter Polens in Beantwortung seines Schreibens vom 11. März gerichtet hatte (Anhang II).

Am Sonntag, den 12. April, morgens, hat sich der Vertreter Polens zu mir begeben, um mit mir über die am Tage vorher (Sonnabend) durch die "Danziger Neuesten Nachrichten" veröffentlichte Meldung zu sprechen, dass der Oberstaatsanwalt den Revisionsantrag in dem Prozess Gengerski zurückgezogen habe. Herr Strasburger hat mir seine lebhafte Entrüstung darüber nicht verbergen können, dass diese Nachricht nicht nur den mündlichen Versicherungen widersprach, die ihm der Präsident des Senats im Laufe unserer Unterredung am Freitag gegeben hatte, sondern auch den Versicherungen, die zweimal in dem Schreiben des Präsidenten vom 9. April zum Ausdruck gebracht worden waren. Er bat mich gleichzeitig, mich mit dem Präsidenten Ziehm in Verbindung zu setzen, um ihn um Aufklärungen zu bitten.

Ich habe Herrn Strasburger geantwortet, dass es mir besser zu sein scheine, wenn er sich selbst unmittelbar an Präsident Ziehm wenden würde, und dass er meiner Meinung nach bei zwei widersprechenden Erklärungen, derjenigen des Präsidenten des Senats der Freien Stadt und der Erklärung einer Zeitung, nicht schwanken dürfe, lediglich der ersteren Glauben zu schenken. Herr Strasburger hätte meiner Meinung nach sich in diesem Sinne dem Präsidenten Ziehm gegenüber äussern und sich darauf beschränken sollen, ihn um Erlass eines amtlichen Dementis bezüglich der Meldung der "Danziger Neuesten Nachrichten" zu bitten.

Da es Herrn Strasburger nicht gelang, sich mit dem Präsidenten des Senats in Verbindung zu setzen, habe ich selbst den der Justizabteilung vorstehenden Senator, Herrn Dumont, telephonisch angerufen, um ihm mein Erstaunen über die in der Zeitung veröffentlichte Nachricht

auszudrücken, die mit der von dem Präsidenten des Senats gegebenen Versicherung im Widerspruch stand, und um ihn von der Notwendigkeit eines sofortigen Dementis zu überzeugen. Senator Dumont erwiderte mir aber, dass die Meldung der "Danziger Neuesten Nachrichten" leider der Wahrheit entspräche, und dass der Oberstaatsanwalt bereits vor einigen Tagen seinen Antrag auf Revision, ohne die Regierungsstellen davon benachrichtigen, zurückgezogen habe, da es ihm nicht gelungen sei, ihn zu begründen. Ich habe Herrn Senator Dumont auf die Tragweite dieses Vorgehens gegenüber dem Vertreter Polens und auf die ernsten und sehr verdriesslichen Folgen, die es für die Danzig-polnischen Beziehungen haben könnte, aufmerksam gemacht. Er entgegnete mir, dass er sich vollkommen darüber klar sei, und dass er die Frage am nächsten Morgen in einer Senatssitzung zur Sprache bringen werde. Die rechtliche Seite der Frage scheine ihm allerdings endgültig gemäss den in der Freien Stadt geltenden Gesetzen entschieden zu sein.

Ich muss gestehen, dass ich selbst überrascht war, am Montag, den 13. April, in der Presse statt eines Dementis die Bestätigung der Meldung der "Danziger Neuesten Nachrichten" zu lesen mit der beigegebenen Erklärung, dass, da der Oberstaatsanwalt unterlassen hatte, seine Regierung von dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, Präsident Ziehm davon nichts gewusst habe, als er dem Vertreter Polens die mündliche und schriftliche Versicherung wegen der Revision des Prozesses Gengerski gegeben habe.

Nach der Senatssitzung hat Präsident Ziehm dem Vertreter Polens ein Schreiben unter dem Datum des 14. April zugesandt und ihm Aufklärungen über das in dem Prozess Gengerski befolgte Verfahren gegeben unter Übersendung einer Abschrift der darauf bezüglichen Schriftstücke (Anhang III). Unter dem Datum des 16. hat mir dann der Präsident des Senats durch ein persönliches Schreiben, dessen Abschrift als Anhang IV beiliegt, den ablehnenden Beschluss des Senats hinsichtlich der Einsetzung eines neutralen Ausschusses übermittelt.

Am 14. abends suchte mich Herr Strasburger auf, um mir mitzuteilen, dass, da alle Mittel, einen wirksameren Schutz der polnischen Staatsangehörigen auf dem Danziger Gebiet sicherzustellen, erschöpft seien, ohne zu einem befriedigenden Ergebnis geführt zu haben, und da er selbst nicht mehr den amtlichen Versicherungen des Präsidenten des Senats trauen könne, er den Minister des Äussern gebeten habe, seine Demission anzunehmen, und dass der Minister ihn beauftragt habe, mir die Gründe, die ihn zu diesem Schritte bewogen haben, mitzuteilen.

S. 1478

Im weiteren Verlauf meiner Unterredung mit Herrn Strasburger habe ich ihn auf den beschränkten Charakter der Befugnisse und Machtvollkommenheiten des Hohen Kommissars und auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass meines Erachtens die in dem Ratsbeschluss vom 22. Juni 1921 angeführten Massnahmen (Anhang V) bei der Sachlage, wie sie sich heute bei sachlicher Prüfung ergibt,

nicht anwendbar seien. Herr Strasburger hat mir angekündigt, dass er noch an demselben Abend nach Warschau abreise, und da bereits vereinbart war, dass ich mich ebenfalls im Laufe der Woche nach der polnischen Hauptstadt begeben sollte, erklärte ich ihm, dass ich ihm in 24 Stunden folgen würde.

Vor der Abreise habe ich an die hiesige (Danziger und polnische) Presse eine Mitteilung gegeben des Inhalts, dass nach den bereits vor einiger Zeit zwischen den polnischen Behörden und dem Hohen Kommissar hierüber getroffenen Vereinbarungen der Letztgenannte sich für einige Tage nach Warschau begebe. Diese Mitteilung sollte verhindern, dass meine Reise nach Warschau mit der Krise in den Danzig-polnischen Beziehungen in Zusammenhang gebracht würde, was dazu beitragen konnte, die bereits recht grosse Erregung der öffentlichen Meinung noch zu steigern.

Leider bemühte sich ein grosser Teil der polnischen Presse, meine Reise mit der gegenwärtigen Krise in Zusammenhang zu bringen; aber eine noch stärkere Strömung entwickelte sich in der polnischen Presse infolge des nicht ganz klaren Wortlautes einer Meldung der polnischen amtlichen Telegraphenagentur (Anhang VI), die nicht klar erkennen liess, dass die Versicherungen des Präsidenten des Senats wohl "im Beisein des Hohen Kommissars" abgegeben worden waren, dass sie aber "an den Vertreter der Republik Polen gerichtet waren", und dass an diesen auch das nachfolgende Schreiben des Präsidenten gerichtet worden war. Dieses Missverständnis hat zur Folge gehabt, dass die polnische Presse, die behauptete, dass der Senat der Freien Stadt dem Hohen Kommissar des Völkerbundes nicht der Wahrheit entsprechende Versicherungen abgegeben und sich den Völkerbundsorganen gegenüber mangelnde Aufrichtigkeit habe zuschulden kommen lassen, erklärte, dass es in erster Linie Sache des Hohen Kommissars sei, einzuschreiten, um das Ansehen des Völkerbundes, den er vertrete, zu wahren.

Während meines Aufenthaltes in Warschau (16.-18. April) habe ich mit den zuständigen polnischen Behörden Unterredungen gehabt, in deren Verlauf die Danziger Lage bis in alle ihre Einzelheiten hinein untersucht wurde, und bei denen beiderseits eine freundliche Offenheit vorherrschte. Ich möchte betonen, dass der Empfang, den mir die polnischen Behörden in diesem wie in früheren Fällen bereitet haben, ausserordentlich höflich und vertrauensvoll gewesen ist. Nichtsdestoweniger fühlte ich mich verpflichtet, bei den Unterredungen folgende Ansichten mit Entschiedenheit zu vertreten:

1. dass es sich keineswegs um eine Krise in den Beziehungen zwischen dem Völkerbund und den Behörden der Freien Stadt Danzig sondern in der Hauptsache um eine Krise in den Danzig-polnischen Beziehungen handele;

2. dass die Demission des Vertreters Polens in Danzig - vor allen Dingen solange, bis die polnische Regierung mir ihren offiziellen Standpunkt mitgeteilt

hätte, - nur als eine innere Angelegenheit der polnischen Regierung anzusehen sei;

3. dass für den Hohen Kommissar unter den gegenwärtigen Umständen keine Veranlassung vorliege, im Sinne des 1. Absatzes des Ratsbeschlusses vom 22. Juni 1921 die Iniative zu ergreifen.

Bei der letzten Unterredung, die ich am Sonnabend Morgen mit S.Exz. Herrn Zaleski gehabt habe, habe ich ihm mitgeteilt, dass ich über die Ereignisse und die Umstände, die zu der neuerlichen und bedauernswerten Krise in den Danzig-polnischen Beziehungen geführt haben, einen Sonderbericht an den Rat ausarbeiten würde. Herr Zaleski hat mir mitgeteilt, dass die polnische Regierung in Anbetracht dieser Erklärung meinerseits und in vollem Vertrauen, dass die Vökerbundsorgane die Sachlage in Übereinstimmung mit den Rechten, auf die Polen sich berufe, untersuchen und regeln werden, Herrn Strasburger gebeten habe, seine Demission zurückzunehmen. Herr Strasburger würde sich für einen Monat auf Urlaub begeben. Herr Zaleski fügte hinzu, dass er mit Genugtuung erfahren habe, dass die Behörden der Freien Stadt bereits Anordnungen veröffentlicht hätten, dass alle Kundgebungen und Versammlungen, die die öffentliche Ordnung stören könnten, streng verboten seien (Anhang VII und VIII), und dass er diese Massnahmen als einen ersten Schritt zu einer tatsächlich wirksamen Beruhigung der allgemeinen Lage in Danzig ansehe.

Nachdem ich am 19. nach meinem Danziger Wohnsitz zurückgekehrt war, habe ich mich sogleich mit dem Präsidenten des Senats in Verbindung gesetzt; ich habe ihm meinen Entschluss mitgeteilt, dem Rat einen Bericht über die Vorfälle und Umstände zu übersenden, die zu der gegenwärtigen Krise geführt haben. Ich habe mich auch für verpflichtet gehalten, entschieden zu betonen, dass mir von Danziger Seite Massnahmen notwendig und unerlässlich zu sein schienen, um erstens in einwandfreier Weise die Haltung des Präsidenten des Senats, der in die Angelegenheit verwickelt sei, klarzustellen und dann in möglichst wirksamer Weise die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Danzig sicherzustellen, vor allen Dingen in Bezug auf Herausforderungen, die zu neuen Zwischenfällen zwischen den Danziger und den polnischen Staatsangehörigen Anlass geben könnten. Während der langen Unterredungen, die ich mit dem Präsidenten des Senats gehabt habe, habe ich nicht unterlassen, ihm auseinanderzusetzen, welche Massnahmen meiner Meinung nach der Senat in dieser Richtung ergreifen konnte und musste.

Was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anbelangt, so habe ich dem Präsidenten des Senats erneut meine Besorgnisse wegen des Missbrauchs mit Uniformen ausgesprochen, der im Gebiete der Freien Stadt zu beobachten ist. Ich muss indessen hinzufügen, dass die Vertreter der national-sozialistischen und der sozialdemokratischen Verbände hinsichtlich der Beibehaltung der Uniformen für ihre Verbände derselben Meinung sind, weil ihrer Ansicht nach die Uniform den Führern

eine gewisse Disziplin dadurch gewährleistet, dass sie eine gewisse Kontrolle ausüben können; während, wenn man die Uniformen abschafft, die etwas unruhigen Elemente der Verbände sich leichter einzelnen Ausschreitungen hingeben könnten, die schwer zu überwachen sein und dazu beitragen würden, die Zahl der Zwischenfälle zu vermehren. Die zuständigen Behörden der Freien Stadt scheinen diese Ansicht zu teilen; ich habe nichtsdestoweniger ihre Aufmerksamkeit auf die unbedingte Notwendigkeit gelenkt, dass die Führer der Parteiverbände erneute und besonders strenge Anordnungen treffen, damit diese sich jeder Aufreizung ausländischer Staatsbürger, insbesondere der polnischen, enthalten. Ich glaube verstanden zu haben, dass man die Uniformfrage nicht vor den nächsten Kreistagswahlen (die am 17.Mai stattfinden sollen) anschneiden möchte, um zu vermeiden, dass dadurch eine Erregung entsteht, die während dieser Wahlzeit zu zahlreicheren Zwischenfällen Anlass geben könnte. Das Ergebnis der Wahlen vom 17. Mai dürfte übrigens recht interessant sein, da man sich dadurch eine Vorstellung von den weiteren Fortschritten wird machen können, die die verschiedenen Parteien seit den Volkstagswahlen im November vorigen Jahres gemacht haben.

S. 1479

Am 24. April hat mir der Präsident des Senats durch die in Anhang IX enthaltenen Schriftstücke mitgeteilt, dass der Oberstaatsanwalt (Schneider) in der Erkenntnis, dass die Unterlassung einer sofortigen Benachrichtigung der Danziger Regierungsstellen von der Zurückziehung des Revisionsantrages im Prozess Gengerski dem Präsidenten des Senats dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen gegenüber in eine sehr unangenehme Lage versetzt hat, um Entlassung aus seinem Amt gebeten habe, und dass der Senat der Freien Stadt seine Demission angenommen habe.

Der Präsident des Senats hat noch an demselben Tage zu den Vorfällen und Umständen, die die gegenwärtige Lage der polnisch-Danziger Beziehungen herbeigeführt haben, in Ausführungen Stellung genommen, die durch die Presse veröffentlicht worden sind und eine Zusammenfassung der Stellungnahme des Senats in der ganzen Angelegenheit darstellen (Anhang X). Nachdem ich nun die Vorfälle und Umstände, die die gegenwärtige Krise in den Danzig-polnischen Beziehungen bedingt haben, in der mir am sachlichsten und unparteiischsten erscheinenden Weise erschöpfend dargelegt habe, bin ich der Ansicht, dass die Massnahmen, die der Senat der Freien Stadt inzwischen ergriffen hat, und die von polnischer Seite mit einer gewissen Befriedigung aufgenommen worden sind, beweisen, dass der Wunsch besteht, in den Danzig-polnischen Beziehungen wieder ein normales Verhältnis herzustellen. Man darf sich andererseits nicht verhehlen, dass die gegenwärtige Spannung in diesen Beziehungen und die sowohl in den polnischen als auch in den Danziger Kreisen entstandene Erregung der Gemüter jederzeit zwischen Danziger und polnischen Staatsbürgern zu weiteren verdriesslichen Vorfällen führen kann, ähnlich denen, wie wir sie

in letzter Zeit zu beklagen hatten, und die den Beziehungen zwischen den beiden Regierungen, deren Interessen so eng miteinander verbunden sind, so abträglich sind. Man kann sich fragen, ob die bisher ergriffenen Massnahmen in der Praxis zur Vermeidung derartiger Vorfälle genügen werden, und es scheint mir im Interesse beider Parteien, vor allem aber im Interesse der Freien Stadt, höchst wünschenswert, dass auch schon die Möglichkeit der Anzweifelung der strengen Objektivität des von den zuständigen Danziger Behörden angestellten Untersuchungsverfahrens ausgeschaltet wird.

x x
x

Ich hoffe, dass die Prüfung des Berichts, den ich die Ehre habe, Ihnen zu unterbreiten, es den Herren Mitgliedern des Rats ermöglichen wird, die Gründe zu würdigen, die mich veranlasst haben, darum zu ersuchen, dass der Rat mich wissen lassen möchte, ob er die von dem Hohen Kommissar im vorliegenden Fall eingenommene Haltung und verfolgten Richtlinien billigt.

gezeichnet: M.Gravina.

Anhang I zu Anlage 181. S. 1479

Schreiben des diplomatischen Vertreters Polens in Danzig an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 12. März 1931.

Ich beehre mich, Ihnen anliegend die französische Übersetzung meines Schreibens an den Danziger Senat vom 11. d.Mts., betreffend Angriffe gegen Polen, die sich auf dem Gebiete der Freien Stadt wiederholen und dort ungestraft bleiben, zu übermitteln.

gezeichnet: Henryk Strasburger.

Schreiben des diplomatischen Vertreters
Polens in Danzig an den Senat.

(Von Polen zur Verfügung gestellte Übersetzung)

Danzig, den 11. März 1931.

Ich beehre mich, dem Senat der Freien Stadt Danzig folgendes zu unterbreiten:

In letzter Zeit mehren sich auf dem Gebiete Danzigs die Fälle strafloser Verletzung polnischen Eigentums sowie von Ausschreitungen gegen das Leben und die Gesundheit der polnischen Beamten, polnischen Staatsangehörigen und Danziger Staatsangehörigen polnischer Herkunft.

Am 27.XI.1930 passierte ein Überfall, Misshandlung und Verletzung polnischer Studenten durch eine Gruppe von Boxern, unter welchen, nach meiner Information, sich Polizeibeamte befanden, wegen Gebrauchs der polnischen Sprache auf der Strasse. Die Untersuchung ist in einer Weise geführt worden, die deutlich danach strebte, die Täter unschuldig zu erklären und das Ergebnis war, dass keiner der Angreifer bestraft wurde.

Am 13.XI.1930 misshandelte das Mitglied der Hitlerorganisation, Günter Rekowski, den 10jährigen Franz Schumann dafür, dass der letztere polnisch sprach. Der Senat hat der Staatsanwaltschaft keinen Auftrag gegeben, Untersuchungen gegen den Rekowski einzuleiten, obgleich ich mich in dieser Angelegenheit an den Senat ausdrücklich gewandt habe. S. 1480

Am 23.12.1930 geschah ein Überfall einer Gruppe von Hitlerleuten auf polnische Beamte in einem Eisenbahnwagen. Keiner der Täter ist unter Anklage gestellt worden, unter dem Vorwande des Mangels an Beweisen, wer der Angreifer gewesen ist.

Am 27.12.1930 erfolgte die Misshandlung eines polnischen Zollinspektors während der Erfüllung seiner Dienstpflichten durch eine Person Danziger Staatsangehörigkeit in Gegenwart Danziger Zollbeamter, welche dem polnischen Beamten keine Hilfe erwiesen. Trotz meines Einschreitens am 3.I. d.Js. und meiner erneuten Anfrage vom 20.II.d.Js. ist bis heute eine Antwort des Senats nicht erfolgt. Der Täter ist dem Gericht nicht übergeben und dem polnischen Beamten Genugtuung nicht gewährt worden.

Am 12.X.1930 wurde der polnische Briefkasten an der Reitbahn beschädigt. Das Gericht sprach am 2.d.Mts. den Täter frei. Die Urteilsbegründung stellte fest, dass das Eigentum der polnischen Regierung nicht den Schutz geniessen kann, der öffentlichen Einrichtungen zukommt, insoweit als dieses Eigentum die Interessen der Freien Stadt beeinträchtigt.
Ein Teil der Danziger Presse berichtete über diesen

Fall in einer Form, die durchaus wie ein Ansporn zu weiteren Ausschreitungen dieser Art anmutete.

In allen diesen Fällen waren die Täter bekannt und ihre Identität festgestellt. Ich habe es unterlassen, über die übrigen Vorfälle von geringerer Bedeutung zu berichten, bei denen die Täter nicht festgestellt wurden.

Schliesslich, am 13. Januar d.Js. geschah der Mord an dem polnischen Eisenbahnbeamten Styrbicki, der von dem Arbeiter Gengerski durch Messerstich getötet wurde.

Am 10.III.d.Js. wurde das Urteil gefällt, nach dem der Mörder vollkommen freigesprochen wurde. Ein Teil der Danziger Presse gab der Angelegenheit politischen Charakter, indem er sich bemühte, die Geschworenen im Laufe der Verhandlung zu beinflussen und nach dem Urteilsspruch den Mörder durch entsprechende Artikel und Veröffentlichung seines Bildes zu verherrlichen.

Weiter wird die Bevölkerung Danzigs beständig durch Demonstrationen uniformierter und bewaffneter Mitglieder von Parteien aufgereizt, die in ihren Zielen und ihren Reden eine herausfordernde Stellung Polen gegenüber einnehmen. An diesen Demonstrationen haben, wie es von den polnischen Behörden mehrfach festgestellt und in dem amtlichen Organ der Hitlerianer "Der Vorposten" am 6.III.d.Js. zugegeben worden ist, Abteilungen aus Gebieten jenseits der Grenzen der Freien Stadt Danzig teilgenommen.

Unter Hinweis auf den ernsten Charakter der oben erwähntem Begebenheiten sehe ich mich gezwungen, die Aufmerksamkeit des Senats auf den Mangel an Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Polen auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig zu lenken und darauf zu dringen, dass zum Schutze der polnischen Rechte und Interessen entsprechende Massnahmen getroffen werden.

Gleichzeitig muss ich ernstlich Verwahrung dagegen einlegen, dass die Urheber von gegen das Leben und die Interessen der Polen im Gebiete Danzigs gerichteten Vergehen unbestraft bleiben.

In der Sache des Totschlags des Styrbicki wird der Senat der Freien Stadt unfehlbar alle ihm zur Verfügung stehendem Massnahmen und Rechtsmittel anwenden, die zur weiteren Verfolgung und Bestrafung des Mörders notwendig sind.

Abschrift des vorliegenden Schreibens übersende ich S.Exz. dem Hohem Kommissar des Völkerbundes in Danzig zur Kenntnisnahme.

gezeichnet: Henryk Strasburger.

Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den Hohen Kommissar.

Anhang II zu Anlage Nr.181 S. 1480

Danzig, den 9. April 1931.

Wir beehren uns, Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens an den diplomatischen Vertreter der Republik Polen zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

gezeichnet: Dr. Ziehm.

Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den diplomatischen Vertreter Polens in Danzig.

Danzig, den 9. April 1931.

I. Die mir von Ihnen persönlich übergebene Note vom 11. März 1931 Nr. 295/T/31 haben wir zum Gegenstande einer sehr eingehenden und sorgfältigen Prüfung der darin angeführten Fälle und der darin aufgestellten allgemeinen Behauptung einer mangelnden Sicherheit der Polen im Danziger Staatsgebiet gemacht. Die angeführten Einzelfälle werden nachstehend einer eingehenden Würdigung unterzogen.

Was zunächst die allgemeine Behauptung von den "sich mehrenden Verletzungen polnischen Eigentums sowie von Ausschreitungen gegen das Leben und die Gesundheit der polnischen Beamten, polnischen Staatsangehörigen und Danziger Staatsangehörigen polnischer Herkunft" anlangt, so erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im Verhältnis der Kopfzahl der Danziger und polnischen Staatsangehörigen sich gerade die Polen ausserordentlich häufig Ausschreitungen gegen Leben und Eigentum Danziger Staatsangehöriger zuschulden kommen lassen, die wir bisher im Interesse eines friedlichen Zusammenarbeitens mit Polen nicht zum Gegenstand einer zusammenfassenden Aktion gemacht haben. Wenn wir nun im folgenden eine Reihe besonders krasser Fälle von Verletzungen Danziger Staatsangehöriger und Danziger Eigentums durch Polen aufführen, so sehen wir von der grossen Zahl von Vorfällen geringfügigster Bedeutung, ähnlich dem dortseits in Absatz 4 der Note vom 11. März aufgeführten Vorfall mit dem Günter Rekowski, vollständig ab. Wir sehen ferner trotz der hohen Kriminalität der polnischen Staatsangehörigen in Danzig auch davon ab, Ausschreitungen von polnischen Staatsangehörigen, die sich gegen Danziger Leben und Eigentum richten, aufzuführen, soweit es sich um polnische Privatpersonen handelt, da wir nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, dass derartige Vorkommnisse in keinem Staate zu vermeiden sind. Wir

S. 1481

übergehen auch die vielen Fälle, in welchen polnische Studenten für Angriffe auf Personen oder schwere Sachbeschädigung haben bestraft werden müssen. Wir weisen lediglich auf die zahllosen Fälle hin, in welchen polnische Matrosen sich unerhörte Ausschreitungen gegen Danziger haben zuschulden kommen lassen und, soweit sie anfänglich polnischen Behörden zur Bestrafung übergeben wurden, entweder garnicht oder nur sehr milde bestraft worden sind. Wir werden nachstehend auch einige aus den Akten gegriffene Fälle vorlegen, in welchen polnische Offiziere und polnische diplomatische Beamte beteiligt sind, bei welchen man Vorkommnisse, wie sie weiter unten angeführt werden, nicht für glaublich halten sollte:

1) Im August 1930 erhielten wir Kenntnis, dass zwei polnische Matrosen X und Z x), welche im Jahre 1926 die Danziger Staatsangehörige Y in gemeinster Weise überfallen und vergewaltigt haben, durch das Bezirksgericht Bydgoszcz in der Weise abgeurteilt worden sind, dass X unter Anwendung mildernder Umstände ein Jahr Gefängnis erhielt, während Z freigesprochen wurde.

2) Der Matrose X, welcher bei der polnischen diplomatischen Vertretung als Ordonnanz tätig war, musste mehrfach polizeilich statiert werden, da er in betrunkenem Zustande Personen angerempelt und belästigt hat. Da X in kurzer Zeit dreimal wegen starker Trunkenheit statiert werden musste, mussten wir darum bitten, X zu bestrafen.

3) Im Juli 1930 mussten wir uns wegen wüster Ausschreitungen einer Anzahl polnischer Matrosen von dem polnischen Torpedoboot "Mazur" in dem Kaffee Halbe Allee beschweren, bei welchen eine Anzahl Danziger Staatsangehöriger durch Messerstiche verletzt worden sind.

4) Im Januar 1931 mussten wir uns darüber beschweren, dass ein polnischer Offizier, der sich in einer grösseren Menge polnischer Matrosen und Frauenspersonen in unmittelbarer Nähe der polnischen Kriegsschiffe "Mazur" und "Slazak" befand, ohne Anlass einen Danziger Polizeibeamten mit der Hand vor die Brust geschlagen und polnisch beschimpft hat, als dieser auf seinem Patrouillengange das dritte Mal durch die die Strasse sperrende Gruppe hindurchging.

5) Im April 1930 mussten wir über den Hauptmann des polnischen Generalstabs X Klage führen, der, als ihm wegen Anbettelns anderer Spielklubbesucher die

x) Note des Generalsekretärs: Die Namen sind in dem Originalschriftstück angegeben, das sich in den Akten des Sekretariats befindet. -

Eintrittskarte abgenommen werden musste, drohte, alles zu erschiessen, es zu einer Prügelei und zum Hausfriedensbruch kommen liess und polizeilich gewaltsam entfernt werden musste.

6) Im Mai 1930 wurden der Segelflieger-Oberleutnant X und der Seeflieger-Oberleutnant Z dabei festgenommen, wie sie am einer Bedürfnisanstalt ein Schild mit der Aufschrift "Männer" abreissen wollten. Z hatte bereits unter seinem Mantel versteckt ein abgerissenes Schild mit der Aufschrift: "Privatbrücke, für Radfahrer und Fahrzeuge verboten". Das Schild musste ihm mit Gewalt abgenommen werden. Hierbei griff Z in die Tasche nach seiner Pistole; er wurde jedoch am der Benutzung der Pistole verhindert.

7) Im Juli 1930 mussten wir über den unter Nr. 9 der Liste des polnischen diplomatischen Personals aufgeführten polnischen Legationsrat X Klage führen, da dieser im Zimmer einer Sittendirne skandaliert, auf das Mädchen eingeschlagen und sie verletzt hatte. Da X weder der Aufforderung der Sittendirne noch deren Wirtin nachkam, die Wohnung zu verlassen und dadurch Hausfriedensbruch beging, musste er polizeilich entfernt werden.

8) Im Oktober 1929 mussten wir über den zur polnischen diplomatischen Vertretung gehörenden Adjutanten der polnischen Militärabteilung X Klage führen, welcher polizeilich festgenommen werden musste, da er auf dem Hauptbahnhof in der Wandelhalle Frauen durch Ansprechen und Anrempeln belästigt hatte.

S. 1482

9) Im August 1930 mussten wir Klage führen über den bereits genannten Adjutanten der Militärabteilung X und den Emigrationsattaché Z, welche den Bürgersteig verunreinigt und den sie zur Rede stellenden Beamten beleidigten und bedrohten.

Wir haben diese Fälle aus unseren Akten herausgegriffen, um an einigen eklatanten Beispielen zu zeigen, wie stark polnische Staatsangehörige an der Kriminalität in Danzig beteiligt sind. Die aufgeführten Fälle sind deshalb besonders schwer, weil es sich nicht um einfache Personen, wie in den Fällen, in welchen Polen Klage führt, handelt, sondern meistens um polnische Offiere und höhere Beamte, von welchen man in erster Linie ein anständiges und den Gesetzen entsprechendes Benehmen verlangen muss. Die vorgelegten

---

x) Note des Generalsekretärs: Die Namen sind in dem Original Schriftstück angegeben, das sich in den Akten des Sekretariats befindet. -

Fälle zeigen aber auch, dass wir sehr wohl in der Lage wären, genügend Material zusammenzubringen, um nachzuweisen, dass Danziger Staatsangehörige in erheblichem Masse unter Ausschreitungen polnischer Staatsangehöriger zu leiden haben.

Gerade bei Abfassung dieser Note erhalten wir wieder zwei Berichte darüber, dass in der Nacht des 3. zum 4. April ein Pole in der Wollwebergasse ein grosses Schaufenster zu zertrümmern versuchte und dann in der Langgasse eine Schaufensterscheibe im Werte von 800 G durch einen Fusstritt zertrümmert hat und dass auf dem Fischmarkt früh morgens mehrere Polen laut skandalierend und die Strasse verunreinigend angetroffen wurden und den sie zur Rede stellenden Beamten in wüster Weise beschimpft und angegriffen haben. Wir werden die beiden Vorfälle noch in einer besonderen Note behandeln. Die angeführten Beispiele, die wir beliebig vermehren können, beweisen, wie leicht es sein würde, gegen Polen den Vorwurf zu erheben, dass durch polnische Staatsangehörige in Danzig die Rechtssicherheit bedroht ist. Wenn solch ein allgemeiner Vorwurf bisher von unserer Seite nicht erhoben und nicht zum Gegenstand einer diplomatischen Aktion gemacht ist, so müssen wir umsomehr Verwahrung gegen die Art und Weise einlegen, wie von der polnischen diplomatischen Vertretung Material für ungerechtfertigte Angriffe auf die Danziger Verwaltung gesammelt worden ist.

Wir weisen hier zunächst auf den Fall hin, in welchem die polnische diplomatische Vertretung darüber Klage führte, dass im November 1930 das polnische Kriegsschiff "Kujawiak" beim Auslaufen aus dem Danziger Hafen bei Erwiderung des Grusses des dänischen Schiffes "Vistula" von einer an den Bollwerken stehenden Gruppe von Leuten mit Steinen beworfen sei. Es ist uns in diesem Falle gelungen, durch einwandfreie Zeugen - nämlich die Besatzung des dänischen Schiffes "Vistula" einschliesslich des Kapitäns-nachzuweisen, dass diese Beschwerde den Tatsachen nicht entsprach. Die Besatzung, welche in Anwesenheit des dänischen Vizekonsuls, Herrn West, vernommen wurde, hat einstimmig ausgesagt, dass sie von irgendeinem Steinwurf nicht das geringste bemerkte. Die Schiffsmannschaften waren noch vor der Vernehmung durch die Danziger Behörden durch den polnischen Lotsenkommandeur Ziolkowski des Hafenausschusses mit dem gleichen Ergebnis vernommen worden. Sämtliche weiter vernommenen Zeugen, nämlich 3 Arbeiter des Hafenbauamtes, welche in unmittelbarer Nähe der "Vistula" beschäftigt waren, ferner der Fährmann der Fähre Westerplatte, welcher mit seinem Fährboot stoppen musste, als das Kriegsschiff "Kujawiak" vorbei kam und weitere Personen, die sich auf der Fähre befanden, haben nicht das allergeringste bemerkt und haben erklärt, dass sie, wenn irgend etwas vorgefallen wäre, dieses unbedingt hätten bemerken müssen, da sie den Vorgang des gegenseitigen Grusses genau beobachtet hatten.

In der in der dortigen Note vom 11. März 1931, Absatz 5, angeführten Schlägerei zwischen Hitlerleuten und polnischen Eisenbahnbeamten waren wir in der Lage, offenbare Übertreibungen und Unmöglichkeiten in der

dortigen Beschwerdenote nachzuweisen. Es war dort nämlich behauptet worden, dass es sich um 30 bis 40 Nationalsozialisten gehandelt habe, die sich in einem Abteil befunden hätten, zu denen dann noch eine gewisse Anzahl ebenfalls uniformierter Nationalsozialisten auf Ertönen eines Signals hinzugekommen seien und dass alsdann in dem Abteil eine Prügelei mit Stöcken stattgefunden habe. Es ist von Interesse zu überlegen, wie etwa 50 Personen sich in einem Eisenbahnabteil mit Stöcken prügeln können, Unter den ärztlichen Gutachten über die Verletzungen der Polen be- -fand sich auch, wohl versehentlich beigefügt, wörtlich folgendes Gutachten:

> "Herr Eisenbahnassistent Franz Wischnewski war in der Nacht vom 22. zum 23. Dezember auch bei mir, er ist aber nicht von mir untersucht worden, da er keine Beschwerden hatte. Am 29. Dezember erschien er wieder und gab an, am 24. Dezember eine Anschwellung auf der rechten Kopfseite gemerkt und an Schmerzen auf dem Kopfe gelitten zu haben. Am 29. war eine Anschwellung nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, es ist aber möglich, dass diese Anschwellung von einem Schlag herrührte, und er sie daher erst am nächsten Tage bemerkt hat."

In einem anderen Falle, nämlich dem des Mula Rozan, bei welchem durch die Zeitungen wie durch die polnische diplomatische Vertretung behauptet wurde, dass Rozan bei der Prügelei zwischen 3 Polen und 3 Danzigern so schwer verletzt sei, dass er mit dem Tode ringe, wurde nach Wiederherstellung des Rozan von dem behandelnden Arzt nach vorhergehender Genehmigung zur Erteilung des Gutachtens durch Rozan eine ganz erhebliche Übertreibung festgestellt. Das Gutachten des behandelnden Arztes, Dr. Liek, folgt nachstehend im Wortlaut: S. 1483

> "Danzig, den 5.Dezember 1930.
>
> Auf Ersuchen des Polizei-Präsidiums Danzig stelle ich in Sachen Rozan folgendes ärztliches Gutachten aus:
>
> R. wurde am 26.10.1930 mittags in meine Klinik eingeliefert. Vorgeschichte: R. gab an, bei einer Prügelei vor 6 Tagen Schläge über den Kopf erhalten zu haben. Er klagte über dauernde heftige Kopfschmerzen, über Übelkeit und Erbrechen.
>
> Irgend ein krankhafter Befund war trotz mehrfacher sorgfältiger Untersuchung nicht zu erheben, weder am Kopf, noch am übrigen Körper. Auch die Untersuchung der Rückenmarksflüssigkeit (durch Lumbalpunktion) ergab keinerlei krankhafte Veränderungen.
>
> Unter der Wahrscheinlichkeitsdiagnose "Hirnerschütterung" wurde R. symptomatisch mit Bettruhe und kopfschmerzlindernden Mitteln behandelt. Nach wenigen Tagen waren die Kopfschmerzen geschwunden. Am 11. November 1930 wurde R. aus der Klinik entlassen. Er war damals tagelang ausser Bett, ging im Klinikgarten

spazieren und war völlig beschwerdefrei. Die Entlassung aus der Klinik hätte schon einige Tage früher erfolgen können, wenn nicht die überängstlichen Angehörigen des R. auf einem weiteren Klinikaufenthalt bestanden hätten. Ich habe den R. bei der Entlassung aus der Klinik für völlig gesund und arbeitsfähig erachtet. Seitdem habe ich ihn nicht mehr gesehen.

Privatklinik Dr. Liek.
Danzig, Sandgrube 38 -40
gez. Dr. Liek."

In einem weiteren Falle beschwerte sich die polnische diplomatische Vertretung darüber, dass ein polnischer Ladenbesitzer von Hitlerleuten geschlagen worden sei, welche auch die grosse Scheibe der Tür zertrümmert hätten. Der Hauptangreifer habe das braune Hitlerhemd mit dem Abzeichen der Hitlerorganisation angehabt. Die Polizei sei erst 10 Minuten nach dem Vorfall erschienen und die Menschenmenge habe nicht den geringsten Versuch gemacht, die Hitlerleute festzuhalten. Die Vernehmung des Verletzten sowie seines Schwagers und seiner 10jährigen Nichte, welche bei dem Vorfall zugegen waren, hatte folgende erstaunlichen Tatsachen zu Tage gefördert:

1) Der Vorfall war derartig geringfügig, dass der Verletzte beim Erscheinen des Polizeibeamten, der nicht durch ihn selbst, sondern durch das Publikum herbeigerufen worden war, trotzdem dieser ihn darauf aufmerksam machte, dass zur Verfolgung ein Strafantrag des Verletzten erforderlich sei, es ablehnte, der Angelegenheit weiter Folge zu geben.

2) Sämtliche Zeugen, darunter der Verletzte, sein Schwager und seine Nichte erklärten einstimmig, dass die beiden Täter weder eine Hitleruniform noch eine Hitlerbluse noch ein Hitlerabzeichen getragen hätten.

3) Dass der Verletzte gelegentlich einer standesamtlichen Angelegenheit, die er bei der diplomatischen Vertretung Polens etwa 8 Tage nach dem Vorfall zu erledigen hatte, von dem abfertigenden Beamten bewogen wurde, ein Protokoll über den Vorfall aufnehmen zu lassen, trotzdem der Verletzte ausdrücklich dem polnischen Beamten erklärte, dass er auf Verfolgung der Angelegenheit keinen Wert lege, da die Angelegenheit ihm zu unbedeutend sei.

Aus diesen wiederum recht krassen Beispielen muss festgestellt werden, dass von der polnischen diplomatischen Vertretung mit allen erdenklichen Mitteln Material gesammelt wird, dass keine Angelegenheit zu gering erscheint, um sie durch Aufbauschung und unrichtige Darstellung zu einer Aktion zu verwerten, welche darzulegen versucht, dass die Polen in Danzig ihres Lebens nicht sicher sind, dass die Polizei versagt und die Danziger Behörden sich schützend vor die Missetäter stellen

und sie der Verfolgung entziehen. Letzteres wird z.B. auch im Absatz 4 der dortigen Note vom 11. März 1931 behauptet, in welchem angeblich der 10jährige Franz Schumann (Danziger Staatsangehörigkeit) von dem 18jährigen Arbeitsburschen Günter Rekowski - gleichfalls Danziger Staatsaneghörigkeit - eine Ohrfeige erhalten haben soll. Durch die beiden bei dem Vorgang gegenwärtigen absolut einwandfreien Zeugen, nämlich den 55 Jahre alten Kaufmann Robert Müller und den gleichfalls 55 Jahre alten Schlosser Wilhelm Balzer ist festgestellt worden, dass das Benehmen der in den Zug einsteigenden Schüler, das zu ihrer Zurechtweisung durch Rekowski geführt hatte, durch Hin- und Herlaufen, Toben und Lärmen geradezu empörend gewesen ist und dass Rekowski lediglich die Jungens zur Rede gestellt und aufgefordert hat, sich ruhig zu verhalten und sich anständig zu benehmen, dass Rekowski aber keines der Kinder geschlagen habe. Trotz dieses Ergebnisses hat die polnische diplomatische Vertretung den Senat ersucht, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zwecks Einleitung eines Verfahrens gegen Rekowski und die beiden alten Herren, welche als Zeugen aufgetreten sind, zu übergeben. Wir hatten darauf, nachdem auch polnischerseits zugegeben werden musste, dass die Schüler keine Zeichen einer Körperverletzung davongetragen haben, erklärt, dass, selbst wenn die dortige Behauptung, einer der Knaben sei geschlagen worden, richtig wäre, es sich nur um eine leichte Körperverletzung handeln kann, bei welcher nicht von Staatswegen eingeschritten werden kann, es vielmehr dem Verletzten bezw. seinem gesetzlichen Vertreter, überlassen bleiben muss, selbst den Rechtsweg zu beschreiten. Von polnischer Seite wurde darauf der Vorwurf erhoben, dass die Behörden der Freien Stadt Danzig sich weigerten, "einer armen und ratlosen Witwe zu Hilfe zu eilen" und dass auch diese Angelegenheit von dem Fehlen eines genügenden Schutzes der Danziger Staatsangehörigen polnischer Nationalität zeuge.

In diese Kategorie der Aufbauschung geringfügigster Zwischenfälle gehören auch die zu bestimmten Zeiten in erhöhtem Masse auftauchenden Klagen über die Beschädigung polnischer Briefkästen. In einem Schreiben vom 24. März 1931 wird ein Verzeichnis der Beschädigungen der Briefkästen in der Zeit vom 4. Oktober 1930 bis 24. Februar 1931 gegeben. Es handelt sich hierbei nach der dortigen Liste um 10 folgendermassen bezeichnete Fälle:

S. 1484

Fall 1. Beschädigung der Aufschrift, wahrscheinlich mit einem beschlagenen Stock,
2. Zerkratzung des Staatshoheitszeichens,
3. Bekritzelung mit einem grünblauen Bleistift,
4. Beklebung mit einem Papier,
5. Bewerfung mit einem Kalkklumpen,
6. Beklebung mit Wahlflugblättern,
7. Leicht zerkratzt,
8. Aufklebung einer Karte "Der Wehrwolf",
9. Aufklebung mit Papierstücken mit Hakenkreuzzeichen,
10. Aufklebung einer Karte "Der Wehrwolf".

Wie dortseits bekannt, werden in Wahlzeiten und wenn sich die Beschwerden häufen, sämtliche polnischen Briefkästen durch Kriminalbeamte bewacht, so dass es zu einer ernsten Beschädigung überhaupt nicht gekommen ist. Wenn seinerzeit eine polnische Zeitung Abbildungen eines beschädigten Briefkastens, bei welchen der Kasten ein paar grosse Sprünge aufwies, gebracht hat, so ist dies eine üble Pressefälschung. Wir müssen bedauern, dass derartige Vorkommnisse zum Gegenstand einer diplomatischen Aktion gemacht werden. Es ist ganz selbstverständlich, und davon machen weder die Danziger Briefkästen noch die Briefkästen eines anderen Staates eine Ausnahme, dass die Briefkästen hier und da von Kinder- oder Bubenhänden mit Blaustiften bekritzelt, beklebt oder sonst beschmutzt w erden. Es ist aber auch hier in mehreren Fällen gelungen festzustellen, dass im übrigen kaum wahrnehmbare Beschädigungen, Lackabsplitterungen usw., wie von polnischen Beamten selbst zugegeben wurde, durch die Entleerung der Kästen entstanden sind.

Wie in dem gesamten bisherigen Schriftwechsel über alle vorgebrachten Fälle von Danzig immer wieder mit aller Eindringlichkeit zum Ausdruck gebracht worden ist, hat Danzig selbst wohl für jedermann glaubhaft das allergrösste Interesse x) irgendwelche Täter unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Es kann den Danziger Strafverfolgungsbehörden aber nicht zugemutet werden, lediglich die dortigen Angaben und die Aussagen der Verletzten als wahr zu unterstellen, zumal deren Wert sich in vielen Fällen als äusserst zweifelhaft herausgestellt hat. Um die auch nach unserer Auffassung durchaus notwendige Objektivität und Bestrafung wirklicher Täter zu erreichen, hat der Oberstaatsanwalt auch im Falle der Freisprechung des Gengerski in der Totschlagsache Styrbicki und im Falle der Beschädigung eines Briefkastens an der Reitbahn gegen die freisprechenden Urteile Berufung bezw. Revision eingelegt.

II. Zu den einzelnen in dem dortigen Schreiben vom 11. März 1931 Nr.295 T/31 erwähnten Fällen bemerken wir noch folgendes:

1) Im Falle des am 27. November 1930 angeblich erfolgten Überfalles polnischer Studenten durch eine Gruppe von Boxern ist die Untersuchung eingehend und objektiv geführt worden. Die in dem dortigen Schreiben vom 11. März 1931 aufgestellte und durch nichts bewiesene Behauptung, dass "die Untersuchung in einer Weise geführt worden sei, die deutlich nach einer Unschuldigerklärung der Täter gestrebt habe, in deren Ergebnis keiner der Angreifer bestraft worden sei", ist ein so schwerer, völlig ungerechtfertigter und im diplomatischen Verkehr nicht üblicher Vorwurf, den wir zur Wahrung der Ehre unserer Behörden auf das Entschiedenste zurückweisen müssen. Das Ergebnis unserer Ermittelungen haben wir durch unser Schreiben vom 19. Dezember mitgeteilt. Aus demselben geht hervor, dass es

x) die ständigen polnischen Klagen zu vermeiden oder doch auf ein Mindestmass zu beschränken und deshalb auch ein Interesse,

sich um eine gegenseitige Schlägerei gehandelt hat, die, soweit die widersprechenden Aussagen ergeben haben, durch das herausfordernde Verhalten der polnischen Studenten, zweifellos aber nicht durch deren Gebrauch der polnischen Sprache hervorgerufen worden ist. Zur Findung des objektiven Tatbestandes ist nicht allein die Aussage der polnischen Studenten genügend, sondern es sind, wie dies durch die Ermittelungen von Polizei und Staatsanwaltschaft geschehen ist, alle Teile zu hören. In diesem Zusammenhange müssen wir auf einen anderen Fall hinweisen, in welchem die polnische diplomatische Vertretung sich ebenfalls ohne hinreichenden Grund zu einer Intervention veranlasst fühlte. Es handelt sich um die Note der diplomatischen Vertretung vom 17. Februar 1930, in welcher die 4 polnischen Studenten Torzewski, Ukielski, Przybielski und Lubert über ungehöriges Benehmen Danziger Schutzpolizeibeamter Beschwerde führten. Die 4 polnischen Studenten sind aus demselben Anlass, den sie zur Vermeidung ihrer Bestrafung zum Gegenstand einer Beschwerde bei der polnischen diplomatischen Vertretung machten, wegen groben Unfugs, öffentlicher Trunkenheit, Beamtenbeleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit Geld bezw. Gefängnisstrafen rechtskräftig bestraft worden.

2) Im Falle der angeblichen Misshandlung des zehnjährigen Franz Schumann durch das Mitglied der Hitler-Organisation Günter Rekowski haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich um einen durchaus harmlosen Zank zwischen zwei Jugendlichen mit Danziger Staatsangehörigkeit handelt, der wegen seiner Harmlosigkeit die Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft ausschloss. Wir verweisen auf unseren bisherigen Schriftwechsel in der Angelegenheit. Die unausgesetzte Bezugnahme auf diesen Fall zeigt deutlich den Wunsch der polnischen diplomatischen Vertretung, jeden, auch dem kleinsten Vorfall, durch Aufbauschung für ihre Zwecke zu benutzen.

3.
1485

3) Was den angeblichen Überfall einer Gruppe von Angehörigen der Hitlerorganisation auf polnische Beamte anlangt, so kann nach dem Ergebnis der Ermittelungen von einem einseitigen Überfall der Gruppe der Angehörigen der Hitlerorganisation auf die polnischen Beamten nicht die Rede sein. Viele Anzeichen sprechen vielmehr dafür, dass die polnischen Beamten die Herausfordernden gewesen sind. Die Staatsanwaltschaft war nach dem Ergebnis der Ermittelungen nicht in der Lage, Anklage zu erheben, musste das Verfahren vielmehr einstellen. Eine Abschrift des einstellenden Bescheides des Oberstaatsanwalts vom 19.I.31 liegt an. Auch in diesem Falle müssen wir den im dortigen Schreiben vom 11.März 1931 erhobenem, durch nichts bewiesenen und völlig ungerechtfertigten Vorwurf, dass die Täter "unter dem Vorwande des Mangels an Beweisen, wer der Angreifer gewesen ist", nicht in den Anklagezustand versetzt worden sind, entschieden zurückweisen.

4) In der Frage der angeblichen Misshandlung eines

polnischen Zollinspektors sind die Ermittelungen jetzt abgeschlossen. Eine eingehende Beantwortung der dortigen Schreiben vom 3. Januar 1932 Nr. 188/31 und 20. Februar 1931 Nr. 235/31 ist erfolgt. Abschrift liegt an. Auch hier ist festzustellen, dass eine Misshandlung des polnischen Zollbeamten nicht erfolgt ist, und dass deshalb eine Hilfeleistung durch Danziger Beamte, um ihn vor Misshandlungen zu schützen, nicht in Frage kam. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Angelegenheit fehlte es zudem an dem gemäss § 194 der Strafprozessordnung erforderlichen Strafantrag gegen den Täter. Zu dem Antrage war allein der polnische Zollinspektor, nicht aber das Danziger Landeszollamt oder der Senat gesetzlich legitimiert.

5) Im Falle der Beschädigung des polnischen Briefkastens an der Reitbahn sowie des Todes des polnischen Eisenbahnbeamten Styrbicki hat, wie bereits gesagt, der Oberstaatsanwalt von sich aus das durch das Gesetz zulässige Rechtsmittel eingelegt. Die Entscheidung hierüber dürfte daher abzuwarten sein.

III. Dass die Bevölkerung Danzigs fortwährend durch Demonstrationen uniformierter und bewaffneter Mitglieder von Parteien, welche in ihrem Programm und in ihren Reden eine provozierende Stellung gegen Polen einnehmen, aufgereizt wird, ist durch nichts bewiesen und unrichtig.

Wir müssen aber auch diesem Vorwurf gegenüber feststellen, dass seitens der zahlenmässig sehr geringen polnischen Minderheit in Danzig häufig nicht die Zurückhaltung geübt wird, die im Interesse der Aufrechterhaltung des nationalen Friedens in Danzig unbedingt gefordert werden muss. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass z.B. am 22. Juni 1930 gelegentlich der Fahnenweihe in Gross Trampken in Ihrer Gegenwart, Herr Minister, 7 - 800 Personen, wovon etwa 60% von ausserhalb hinzugekommen waren, begleitet von der polnischen Eisenbahnkapelle in Stärke von 36 Mann aus Gdynia, unter dem Rufe "Hoch lebe Polen" nach Postelau marschiert sind. Auf dem Festplatz, woselbst gleichfalls wieder Sie, Herr Minister, und andere offizielle Persönlichkeiten anwesend waren, wurden von verschiedenen Rednern Ansprachen gehalten, von denen der eine, es soll sich um einen Sekretär der Macziercz Szkolna handeln, gesagt hat, "Danzig wird und muss polnisch werden und zwar in kürzester Zeit". Alle Reden, die dort gehalten wurden, endeten mit dem Ausspruch "Danzig wird polnisch". Sie, Herr Minister, haben sich erst nach dem Abschluss dieses offiziellen Teils der Veranstaltung verabschiedet. Es ist klar, dass durch ein solches herausforderndes Verhalten einer kleinen Minderheit grosse Teile der Bevölkerung Danzigs zu einem unfreundlichen Verhalten gegen diese Minderheit geradezu angereizt werden.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass am 27. Februar 1931 von der Polizei in Danzig die polnische in Danzig verbreitete Tageszeitung "Dziennik Bydgoski"

Nr. 47 vom 27. Februar 1931 auf Grund des § 23, Ziffer 3, des Pressegesetzes und des § 85 des Strafgesetzbuches polizeilich und gerichtlich beschlagnahmt werden musste, weil die Zeitung die Aufforderung zum Hochverrat enthielt. Auf der ersten Seite des Hauptblattes dieser Zeitung war zum Abdruck gebracht, "Danzig durch eine militärische Besetzung seiner Selbständigkeit zu berauben und es unter die Herrschaft Polen zu bringen". Es wurde weiter in dem Artikel gesagt, dass die Möglichkeit der Einnahme Danzigs durch bewaffnete Hand bereits früher einmal gegeben war, aber damals versäumt und gerade jetzt wieder gegeben sei. Dass eine polnische Zeitung, die nicht unbedeutend ist, sondern über eine erhebliche Anzahl von Lesern verfügt, diesen derartiges an leitender Stelle zu bieten vermag, ist ein schmerzliches Anzeichen für die Einstellung dieser Kreise.

Schliesslich erinnern wir an das bekannte Schreiben der Danziger Befreiungsliga "Oswobodzenia Gdanska" in Lwow, in dem die Danziger Firma Loewens von der Liga, welche glaubte, dass die Diebin Polin sei, in unerhörtester Weise dafür beschimpft wurde, dass die Firma eine Ladendiebin, die im übrigen nicht einmal die polnische Staatsangehörigkeit besass, wegen ihres Diebstahls hatte sistieren lassen. Von der Liga wurde in dem Schreiben ferner angedroht, dass Danzig demnächst polnisch werden würde.

Es liegt auf der Hand, dass durch derartige Vorkommnisse das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung in Danzig aufs schwerste gefährdet wird. Wir können daher nur unsere häufig ausgesprochene Bitte wiederholen, Ihrerseits, Herr Minister, Sorge zu tragen, dass derartige Herausforderungen der Gefühle der Danziger Bevölkerung in Zukunft unterbleiben.

Abschrift vorstehenden Schreibens haben wir dem Herrn Hohen Kommissar des Völkerbundes zur Kenntnis übersandt.

gezeichnet: Dr. Ziehm.

Anhang III zu Anlage Nr. 181.

Schreiben des Danziger Senats an den diplomatischen Vertreter Polens in Danzig.

Danzig, den 14. April 1931.

In weiterer Beantwortung der dortigen Note vom 11. März 1931 beehren wir uns zu unserer Antwortnote vom 9. April 1931 folgende ergänzende Bemerkungen zu machen.

Wir wenden uns lediglich dem Fall Gengerski zu. Wie bereits mitgeteilt, hatte die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Schwurgerichts vom 10. März 1931 vorsorglich das allein zulässige Rechtsmittel der Revision eingelegt. Das bedeutet nach dem in Danzig geltenden Strafprozessrecht, dass abgesehen von einer Nachprüfung der Förmlichkeiten des Verfahrens das Revisionsgericht, das an den vom Schwurgericht festgestellten Sachverhalt gebunden ist, nur prüfen darf, ob dieser Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt worden ist. Insbesondere ist die Neuermittelung und Neufeststellung des Sachverhalts - etwa durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen - nicht zulässig. Dieses Rechtsmittel hat die Staatsanwaltschaft ohne vorheriges Wissen des Senats auf Grund des eigenen pflichtmässigen Ermessens zurückgenommen. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden; das Urteil des Schwurgerichts ist rechtskräftig geworden. Damit ist zwar auch die Nachprüfung durch das Revisionsgericht unmöglich geworden. Aber abgesehen davon, dass diese Prüfung überhaupt nur in dem soeben dargelegten beschränkten Umfange entsprechend dem Wesen der Revision zulässig gewesen wäre, muss erklärt werden, dass auch die Durchführung des Rechtsmittels mit absoluter Bestimmtheit keinerlei Erfolg hätte haben können. Es bedeutet also die Zurücknahme der Revision durch die Staatsanwaltschaft keinerlei Nachteil für die Sache selbst und keinerlei Änderung eines endgiltigen Ergebnisses.

Nur streng sachliche Erwägungen waren für die Zurücknahme durch die Staatsanwaltschaft massgebend. Die Staatsanwaltschaft hat die Gründe selbst schriftlich niedergelegt; sie sind aus der beigefügten Anlage zu ersehen. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft, eine absolut aussichtslose Sache nicht weiter zu verfolgen, entspricht durchaus dem rechtlichen und moralischen Gebot, wie es in der Gesetzgebung eines jeden Rechtsstaates niedergelegt ist. Da aber eine erneute Prüfung durch ein weiteres unabhängiges Gericht dazu beigetragen hätte, auch den letzten Rest des gegen die Objektivität des Strafverfahrens Gengerski geäusserten Missvertrauens zu beseitigen, so stehen wir nicht an

offen zu erklären, dass uns in diesem Falle die Durchführung selbst dieses aussichtslosen Rechtsmittels mit Rücksicht auf die dortseits erhobenen Vorstellungen willkommener gewesen wäre als seine Zurücknahme. Wir erklären bei dieser Gelegenheit auf das Nachdrücklichste, dass im Strafverfahren gegen Gengerski nichts geschehen ist, weder im Verfahren noch bei der Urteilsfindung, was gegen die peinlichste Objektivität verstossen hätte; es ist nichts geschehen, was das Licht der Weltöffentlichkeit scheuen müsste. Wir hegen deshalb die feste Zuversicht, dass die in Abschrift beigefügten Ausführungen der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem ebenfalls in der Anlage abschriftlich übersandten Urteil des Schwurgerichts vom 10. März 1931 auch dort die Überzeugung erstehen lassen, dass in einer Weise, die jedem Vorwurf und jedes Misstrauen beseitigt, verfahren worden ist.

Erklärung des Generalstaatsanwalts in Danzig.

Danzig, den 13. April 1931.

In der Strafsache gegen den Bürogehilfen Walter Gengerski hatte die Staatsanwaltschaft alsbald nach Verkündung des Urteils des Schwurgerichts am 12. März 1931 vorsorglich die Revision eingelegt, da dies binnen einer Woche nach der Urteilsverkündung geschehen muss (§ 341 St.P.O.). Nach Zustellung des Urteils muss die Revision, damit das Revisionsgericht über sie entscheiden kann, begründet werden, und zwar beträgt die gesetzliche Frist ebenfalls eine Woche nach Urteilszustellung (§§ 344,345 St.P.O.).

Nachdem der Staatsanwaltschaft das Urteil des Schwurgerichts zugestellt war, prüfte sie eingehend, ob die Revision mit Aussicht auf Erfolg begründet werden konnte.

Nach § 337 St.P.O. sind neue Anführungen in tatsächlicher Hinsicht nicht zugelassen. Vielmehr kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Gemäss § 338 St.P.O. ist ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmässig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener

oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; S. 1487

5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;

8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Einen solchen Verstoss, einen sogenannten absoluten Revisionsgrund, ergibt das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht nicht. Nach § 274 St.P.O. kann der Beweis nur durch das Sitzungsprotokoll geführt werden und insoweit ist nur der Nachweis der Fälschung zugelassen.

Weiter war zu prüfen, ob das Urteil auf einer anderen Verletzung der Vorschriften über das Verfahren beruht. Dies musste nach eingehender Nachprüfung ebenfalls verneint werden.

Ein erheblicher Mangel des Verfahrens würde z.B. vorliegen, wenn Zeugen beeidigt worden sind, die nicht hätten beeidigt werden dürfen oder wenn Zeugen nicht beeidigt worden sind, bei denen kein gesetzlicher Grund für ihre Nichtbeeidigung vorlag, wenn Beweisanträge ohne berechtigte Gründe abgelehnt worden wären, die für die Urteilsfindung von Erheblichkeit gewesen wären. In der Hauptverhandlung hatte die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, den Sanitätsrat Dr. Dreyling als sachverständigen Zeugen darüber zu vernehmen, dass sich am Halse des Angeklagten keine Würgemale befunden haben. Der Antrag war von der Staatsanwaltschaft im Schlussvortrage hilfsweise gestellt worden. Er brauchte infolgedessen erst im Urteil beschieden werden (R.G.Bd. 29 S.438). Dies ist im Urteil auch geschehen. Die in das Wissen des Zeugen Dr.Dreyling gestellte Tatsache ist als wahr unterstellt worden. Dies war zulässig und ist nicht zu beanstanden (R.G.29 S.231, 46 S.279, 49 S.44,51 S.3.). Das Urteil sagt dann weiter, dass ein nur kürzere Zeit dauerndes Zudrücken des Halses (Schlagader, Kehlkopf) sehr erheblich sein kann, ohne dass es sichtbare Zeichen zurücklässt. Das Gericht hat sich also selbst die hierfür nötige Sachkunde zugetraut. das durfte es auch nach den Erfahrungen des täglichen

Lebens und konnte daher mit Recht den Sachverständigenbeweis ablehnen (vgl. Jur.Wochenschrift 1923 S.995 Ziff.5, Loewe, St.P.O. 18. Aufl.Anm.13 zu § 244 St.P.O., R.G. 61 S.273, Urteil des Obergerichts vom 11.XI.30 - I S 92/30).

Im übrigen boten weder das Sitzungsprotokoll noch die Gründe des Urteils irgendeinen Anhalt für eine verfahrensrechtliche Rüge.

In materieller Beziehung beruht die Freisprechung des Angeklagten auf der Anwendung des § 53 St.G.B. (Notwehr). Hiernach ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Grund und Voraussetzung der Notwehr ist ein Angriff auf ein Rechtsgut einer anderen Person. Der Angriff muss gegenwärtig sein und die Verteidigung muss sich gegen den Angreifer richten. Das Mass der Verteidigung muss sich danach richten, wie weit die Verteidigung erforderlich war. Massgebend ist die Hartnäckigkeit und Stärke des Angriffs. Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.

Das Urteil hat in tatsächlicher Hinsicht und damit für die Revision in unangreifbarer Weise folgendes festgestellt:

> Styrbicki hat den Angeklagten bereits im Zimmer 23 schwer beleidigt und gestossen. Styrbicki hat dann nach Verlassen des Zimmers, als er den die Treppe abschliessenden Podest erreicht hatte, während der Angeklagte sich noch auf der Treppe befand, sich plötzlich umgedreht, den Angeklagten am Halse gefasst, ihn gegen die Wand gedrückt und mit solcher Kraft gewürgt, dass ihm das Blut in den Kopf stieg. Das Urteil hat daraufhin festgestellt, dass der Angeklagte von Styrbicki angegriffen und dass der Angriff rechtswidrig war, da der Angeklagte zu dessen Duldung nicht verpflichtet gewesen ist. Dass der Angriff ein gegenwärtiger war, ergibt sich zweifelsfrei aus der Sachdarstellung des Urteils.

Weiter hat das Urteil tatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte bei der Abwehr des Angriffs mit einem gewöhnlichen Taschenmesser auf Styrbicki eingestochen hat, weil dieser ihn gegen die Wand drückte und derartig würgte, dass ihm das Blut in den Kopf stieg.

Das Urteil hat auch die Körperbeschaffenheit der beiden Beteiligten abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Styrbicki dem Angeklagten nicht nur körperlich überlegen war, sondern auch dadurch, dass Styrbicki sich auf dem höherliegenden Treppenpodest befand, also über dem Angeklagten stand. Der Angriff des Styrbicki war ferner besonders heftig, weil Styrbicki aus seiner völkischen Gesinnung heraus ein Gegner des deutsch gesinnten Angeklagten und auf diesen "wütend" war. Styrbicki ist im Urteil als ein gewalttätiger, roher Mensch bezeichnet, während

der Angeklagte als ein ruhiger, höflicher und strebsamer Mensch geschildert ist, der niemals Händel gesucht und sich stets bemüht hat, mit allen gut auszukommen. Eine wirksame Verteidigung war daher einem solchen Angriff gegenüber erforderlich.

Schliesslich ist der durch die Stichverletzung verursachte Tod des Styrbicki von dem Angeklagten nicht beabsichtigt gewesen.

Auf diese auch das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen gründen sich die Ausführungen des Urteils über die Angemessenheit der Verteidigung. Diese Ausführungen lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Schwurgericht hat alle Umstände erörtert und gewürdigt, die für die Prüfung der Frage in Betracht kamen, ob das Mass der Verteidigung für die Abwehr des Angriffs erforderlich war oder darüber hinausging, insbesondere auch die Intensität des Angriffs und die Person des Angreifers und des Angegriffenen. Wenn die Würdigung und Prüfung aller dieser Umstände das Schwurgericht zu der Feststellung geführt hat, dass die Verteidigung und das Mass der Verteidigung zur Abwehr des Angriffs erforderlich war, so liegt diese Beweiswürdigung ebenfalls auf rein tatsächlichem Gebiet und ist für die Revisionsinstanz bindend. Daher konnte die Revision auf eine Überschreitung der Notwehr nicht gestützt werden.

S. 1488

Aus diesen Gründen war die Staatsanwaltschaft gezwungen, die Revision als völlig aussichtslos zurückzunehmen. Hätte sie es nicht getan, so war nur zu erwarten, dass das Revisionsgericht einstimmig die Revision für offensichtlich unbegründet erachten und gemäss § 349 St.P.O. ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss verwerfen würde.

I.V.

gezeichnet: Schneider.

Urteil des Schwurgerichts.

Im Namen der Freien Stadt Danzig!

In der Strafsache gegen den Bürogehilfen Walter G e n g e r s k i aus Ohra, Schönfelderbrücke 19, seit dem 15. Januar 1931 in dieser Sache hier in Untersuchungshaft, geboren am 30.2.1906 zu Straschin, Kreis Danziger Höhe,

wegen Körperverletzung mit Todesfolge,

hat das Schwurgericht in Danzig, in der Sitzung vom 10.März 1931, an welcher teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. Draeger, als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Schuppe,
Amts- und Landgerichtsrat Großkopf, als beisitzende Richter,
Ehefrau Frieda von Dyck im Gischkau,
Ehefrau Johanna Nebe in Zoppot,
Arbeiter Samuel Freitag in Lupushorst,
Witwe Emilie Thiessen in Kalthof,
Schlossermeister Felix Piepka in Zoppot,
Arbeiter Reinhold Plaumann in Danzig, als Geschworene,
Staatsanwaltschaftsrat Dr. Paasch, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Schlemm, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der Anklage der Körperverletzung mit Todesfolge auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Gründe:

Der Angeklagte wurde im Jahre 1928 von der polnischen Eisenbahndirektion in Danzig als Zeitarbeiter eingestellt. Nachdem er kurze Zeit als Streckenarbeiter auf der Strecke Kaiserhafen gearbeitet hatte, wurde er bei dem Ausbau des Bahnhofs Troyl beschäftigt. Die bei diesem Ausbau tätigen Arbeiter erhielten damals für ihre Arbeit nur den Lohn eines Eisenbahnunterhaltungsarbeiters. Auf die vor dem Arbeitsgericht in Danzig erhobene Klage eines Arbeiters, die die Unterstützung der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner fand, wurde etwa Mitte des Jahres 1930 die Eisenbahndirektion verurteilt, den damaligen Arbeitern die Löhne für Tiefbauarbeiten, die höher sind, zu bezahlen, da es sich bei dem Ausbau des Bahnhofs Troyl um einen Neubau gehandelt habe. Infolgedessen hatte auch der Angeklagte von der Eisenbahndirektion eine Nachzahlung zu beanspruchen, die sich nach der Berechnung der Eisenbahndirektion auf etwa 180/200 G., nach der Berechnung des Angeklagten auf 400 G. belief. Wegen dieser Nachzahlung, die der Angeklagte im Oktober oder November 1930 durch ein schriftliches Gesuch beantragt hatte, begab er sich auch persönlich etwa 4 bis 5 Mal auf das Eisenbahnbetriebsamt in Danzig und bat dort mündlich um die Auszahlung des Geldes. Er verhandelte hier mit dem Eisenbahnkandidaten Gratsch und dem Büroangestellten Gasowicki. Bei diesen Verhandlungen war ein- oder zweimal auch der inzwischen verstorbene Eisenbahnhelfer Styrbicki zugegen.

Am 13. Januar 1931, etwa um 10 Uhr vormittags, begab sich der Angeklagte nunmehr wiederum auf das Eisenbahnbetriebsamt, um sich nach seiner Nachzahlung zu erkundigen. Die Nachzahlung war von dem Zeugen Gratsch

bereits berechnet worden und betrug etwa 180/200 G.
Der Angeklagte traf in dem Zimmer 23, in dem die mit der Nachzahlung betrauten Angestellten arbeiteten, nur den Eisenbahnhelfer Styrbicki an und verhandelte mit ihm über die Nachzahlung. Nachdem der Angeklagte sich dann eine Zeitlang in dem Zimmer 23 aufgehalten hatte, verliessen beide, der Angeklagte und Styrbicki, dieses Zimmer. Sie begaben sich an den unten im Korridor stehenden Arbeitern Ignacek, Werner und Filipp vorbei zur Treppe, die zum Hochparterre des Gebäudes führt, und gingen diese hinauf. Der Eisenbahnhelfer Styrbicki ging vor, der Angeklagte hinterher. Infolge der Treppenbiegung um 180 Grad konnten sie von den im Korridor stehenden Zeugen Werner, Ignacek und Filipp nur bis zur ersten Treppenhälfte beobachtet werden. Plötzlich vernahm nunmehr der Zeuge Werner ein schurrendes Geräusch, das von der oberen Treppenhälfte ertönte. Er machte den Zeugen Filipp hierauf aufmerksam und sagte zu ihm: "Hör mal, was haben die Beiden - womit er den Angeklagten und Styrbicki, die die Treppe hinaufgegangen waren, meinte - da oben vor, ob die dort tanzen?" Nachdem er diese Äusserung getan hatte, hörten die Zeugen einen Schrei. Ignacek und Filipp liefen auf diesen Schrei hin die Treppe hinauf. Sie trafen den Eisenbahnhelfer Styrbicki am Ende der Treppe auf dem Podest an. Dieser hielt sich den Leib und erklärte, er sei gestochen worden. Mit Hilfe der Zeugen Ignacek und Filipp und anderen herbeigeeilten Personen wurde Styrbicki in das Zimmer 23 gebracht. Hier zeigte er mit dem Finger auf den Namen des Angeklagten in einem Auszug, der die Berechnung der Forderung des Angeklagten enthielt, und der aufgeschlagen auf dem Arbeitstisch des Styrbicki lag. Er wollte damit offenbar sagen, wer ihn gestochen habe.

S. 1489

Da die Verletzung des Styrbicki ernst zu sein schien, der Verletzte auch bewusstlos wurde, wurde er sogleich mit einem Krankenwagen in das Städtische Krankenhaus geschafft. Hier wurde er operiert, verstarb jedoch am nächsten Tage. Die von dem Medizinalrat Dr. Mangold und dem Kreisassistenzarzt Dr. Beckmann vorgenommene Sektion der Leiche ergab als Todesursache eine Stichverletzung des Herzens. Diese war jedoch so gering, dass sie erst bei der Sektion vorgefunden wurde. Des weiteren wurde auf dem Rücken des Styrbicki eine oberflächliche geringfügige Stichverletzung festgestellt.

Dem Eisenbahnhelfer Styrbicki sind die Verletzungen durch den Angeklagten mittels eines Messers beigebracht worden. Bei diesem Messer handelt es sich um ein gewöhnliches Taschenmesser, dessen Klinge jedoch nach Öffnung feststeht. Das Öffnen des Messers ist sehr leicht möglich, da die Feder, die die Klinge hält, stark abgenutzt ist. Nachdem der Angeklagte dem Eisenbahnhelfer Styrbicki die Verletzung beigebracht hatte, verliess er, noch bevor andere Personen hinzukamen, das

Eisenbahnbetriebsamt. Er wurde jedoch bald danach in der Wohnung des Sanitätsrats Dr. Dreyling festgenommen, wohin er sich zwecks Behandlung eines alten Leidens begeben hatte.

Der Angeklagte gehört der deutschen christlichen Gewerkschaft an. Er ist unbestraft, von Vorgesetzten und Arbeitsgenossen wird er als ein ruhiger,höflicher und strebsamer Mensch geschildert, der niemals Händel gesucht und sich stets bemüht hat, mit allen gut auszukommen. Der Gegensatz zu ihm war der verstorbene Styrbicki, zänkisch und gewalttätig, er hat häufig mit Arbeitskollegen Streit, zuweilen auch Prügeleien gehabt. Bei seinen Nachbarn stand er in schlechtem Ruf; weil er die Zeugin Bischkowski, mit der er im gleichen Hause wohnte, misshandelt hat, ist er gerichtlich bestraft worden. Er gehörte der polnischen Gewerkschaft an, bei der einen Vorstandsposten bekleidet hat. Seine deutsch-feindliche Gesinnung hat er oft gezeigt, sich auch zu Drohungen gegen die anders Denkenden hinreissen lassen.

Diese Feststellungen beruhen auf den eidlichen und glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Anton Werner, Filipp, Guzinski, Gratsch, Eylert, Hass, Weingardt, Schock ,Knopf, Pieck, Schröder, Bollmann, Zielke, Bendikowski, Ziemke, Richter, Schwitalski, Markus, Kinowski, Eduard Werner, Potrykus, Österreich, Schulz, Bichowski, der Bekundung des Zeugen Ignacek, den Bekundungen und Gutachten der Ärzte Dr. Gronwald, Dr. Mangold und Dr. Beckmann und den eigenen Auslassungen des Angeklagten.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, am 13. Januar 1931 in Danzig den Eisenbahnhelfer Boleslaus Styrbicki vorsätzlich körperlich misshandelt zu haben, und zwar mit der Folge, dass durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist.

Der Angeklagte gibt zu, den Eisenbahnhelfer Styrbicki mit einem Messer verletzt zu haben. Er behauptet jedoch, in Notwehr gehandelt zu haben und macht im einzelnen folgendes geltend:

Nachdem er das Zimmer 23 betreten habe, habe er zu dem Eisenbahnhelfer Styrbicki nahezu wörtlich folgendes gesagt: "Ich bin schon verschiedene Male hier gewesen und ich möchte höflichst um die Nachzahlung bitten." Da Styrbicki gewusst habe, dass er schon verschiedene Male da gewesen sei, habe er ihm aufgeregt erwidert: "Sie haben schon verschiedene Male gehört, dass das Geld noch nicht berechnet ist, Sie bekommen schriftlichen Bescheid." Hierauf habe er gesagt: "Verzeihen Sie bitte, Herr Styrbicki, ich habe ein Kind, welches schon 3 Jahre alt ist, und will am 27. Januar Hochzeit machen." Bei diesen Worten habe sich der Eisenbahnhelfer Styrbicki auf seinem Stuhl herumgedreht, höhnisch gelacht und gesagt: "Ach was, heiraten. Wer heiratet heutzutage? Du bist wohl verrückt, Mensch, überlege Dir das." Er habe daraufhin entgegnet: "Was ich mache, ist meine Sache, ich komme nur her, weil es mein gutes Recht ist." Daraufhin sei Styrbicki ärgerlich

geworden, habe mit der flachen Hand auf den Tisch geschlagen und ausgerufen: "Zum Donnerwetter noch einmal, dauernd kommen die Leute ange....... nach dem Geld." Auf diese Worte des Styrbicki habe er, Angeklagter, erwidert: "Aber Herr Styrbicki, berücksichtigen Sie mich doch, ich will doch heiraten. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir das Geld berechnen würden." Styrbicki, der beim Frühstücken gewesen sei, habe mit vollem Munde nunmehr erwidert: "Nun ist es aber genug, mach', dass Du verschwindest." Über diese Behandlung habe er, Angeklagter, sich geärgert und jetzt erklärt: "Dann möchte ich aber um ein Schreiben bitten, weil ich zur Direktion gehen und dort versuchen will, mein Geld zu bekommen." Bei diesen Worten des Angeklagten sei Styrbicki aufgesprungen, habe ihn am Hals gepackt und gesagt: "Ty, Psia krew Niemiec. Euch deutsche Hunde werden wir schon klein kriegen." Gleichzeitig habe er ihn mit Wucht nach der Tür gestossen. Den Stoss des Styrbicki habe er, Angeklagter, erwidert und hierauf zu Styrbicki geäussert: "Vergessen Sie nicht, was Sie gesagt und getan haben, ich werde es der Gewerkschaft mitteilen." Auf diese Äusserung des Angeklagten habe Styrbicki erwidert: "Deine christliche Gewerkschaft kann sich aus.........." Er habe alsdann die Tür geöffnet, noch einige Worte gesprochen, die er, Angeklagter, als Aufforderung aufgefasst habe, mitzukommen. Styrbicki sei dann auch vor die Tür getreten, und er sei ihm gefolgt. Sie seien dann beide die Treppe hinaufgegangen und nunmehr habe der Eisenbahnhelfer Styrbicki am Ende der Treppe auf dem abschliessenden Podest der Treppe stehend, während der Angeklagte selbst noch auf der Treppe gewesen sei, sich plötzlich umgewandt, dem Angeklagten an den Hals gegriffen, ihn mit ausgestreckten Armen an die Treppenwand gedrückt und ihn derartig gewürgt, dass ihm das Blut in den Kopf gestiegen sei. Da er sich gegen diesen Angriff des Eisenbahnhelfers Styrbicki nicht anders zu helfen gewusst habe, habe er sein Taschenmesser gezogen, dieses geöffnet und dem Styrbicki einen Stich versetzt. Alsdann sei er aus dem Eisenbahnbetriebsamt geflohen.

S. 1490

Der Angeklagte war freizusprechen. Er behauptet, dass Styrbicki, als er den die Treppe abschliessenden Podest erreicht hatte, während er selbst sich noch auf der Treppe befunden habe, sich plötzlich umgedreht habe, ihn am Halse gefasst, ihn gegen die Wand gedrückt und ihn mit solcher Kraft gewürgt habe, dass ihm das Blut in den Kopf gestiegen sei. Diese Behauptungen des Angeklagten waren nicht zu widerlegen, da unmittelbare Tatzeugen nicht zugegen gewesen sind. Für die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten, dass er von Styrbicki angegriffen worden sei und gleichzeitig gegen die Annahme, dass der Angeklagte von sich aus plötzlich auf den Styrbicki eingestochen habe, während er hinter diesem herging, sprechen eine ganze Anzahl von Umständen.

Der Zeuge Werner, der sich auf dem unteren Flur befand, hat ein schurrendes Geräusch, das von der oberen

Treppe ertönte, wahrgenommen und seine Wahrnehmung dem Zeugen Filipp mit den Worten mitgeteilt: "Was haben die Beiden da oben vor; ob die dort tanzen?" Erst als Werner zu dem Zeugen Filipp diese Äusserung getan hatte, erfolgte der Aufschrei des verletzten Styrbicki. Aus der Wahrnehmung des Zeugen Werner folgt, dass zwischen dem Angeklagten und Styrbicki etwas vor sich gegangen ist, was dieses schurrende Geräusch verursacht hat. Es folgt aber weiter aus dem erst nach der Wahrnehmung des schurrenden Geräusches und nach der Mitteilung an Filipp erfolgten Aufschrei des Styrbicki, dass nicht der Angeklagte hinterrücks und unvermutet auf den verstorbenen Styrbicki eingestochen hat. Würde dies der Fall gewesen sein, dann würde Styrbicki sogleich aufgeschrieen haben; das von dem Zeugen Werner vorher wahrgenommene Geräusch würde dann eine Erklärung nicht finden. Aus der Tatsache, dass zunächst ein "Schurren" stattfand und dann erst der Aufschrei erfolgte, ergibt sich, dass zwischen den Beiden ein Handgemenge stattgefunden hat. Es ist daher sehr wohl möglich, dass das Geräusch darauf zurückzuführen ist, dass der Angeklagte, von Styrbicki plötzlich um den Hals gefasst, gegen die Wand gedrückt und gewürgt worden und dass daher bei dieser Gewalthandlung von den Füssen der beiden Personen dieses Geräusch verursacht worden ist.

Es erscheint weiterhin aber auch unwahrscheinlich, dass der Angeklagte seinerseits den verstorbenen Styrbicki angegriffen hat. Der Angeklagte behauptet unwiderlegt, dass es bereits im Zimmer 23 bei der Verhandlung über die Nachzahlung zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und Styrbicki gekommen sei, dass Styrbicki beleidigende Äusserungen getan und ihn sogar gestossen habe. Hat nun aber eine Auseinandersetzung zwischen den beiden bereits in dem Zimmer 23 stattgefunden und hätte der Angeklagte aus Wut und Verärgerung über diese Behandlung, die ihm durch Styrbicki zuteil geworden ist, den letzteren misshandeln wollen, dann würde er sich bei der Schwere der Beleidigungen, die ihm zugefügt worden sind, bereits in dem Zimmer selbst, in der ersten Wut an Styrbicki vergriffen haben. Er würde mit der Misshandlung des Styrbicki nicht gewartet haben, bis sie beide sich auf dem Korridor oder der Treppe befanden, die jeden Augenblick von anderen Personen, die in den Büroräumen des Gebäudes arbeiten, begangen werden konnten.

Weiterhin spricht für die Behauptung des Angeklagten, dass er von dem verstorbenen Styrbicki auf der Treppe angegriffen worden sei, die Bekundung des Zeugen Schöwe. Dieser Zeuge hat als Kriminalbeamter den Angeklagten wenige Stunden nach der Tat vernommen. Schon während dieser Vernehmung hat der Angeklagte angegeben, dass er von Styrbicki auf der Treppe angegriffen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft behauptet nun, dass der Angeklagte nicht angegriffen und gewürgt worden sei. Sie stützt ihre Behauptung darauf, dass Würgemale an dem Halse des Angeklagten gefehlt hätten. Zum Beweise dafür, dass sich am Halse des Angeklagten keine Würgemerkmale befunden

haben, hat sie sich auf das sachverständige Zeugnis des Sanitätsrats Dr. Dreyling berufen, zu dem sich der Angeklagte alsbald nach der Tat begeben hat. Das Gericht hat diese in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsache als wahr unterstellt. Denn dadurch, dass keine Verletzungen vorhanden waren, wird die Behauptung des Angeklagten, er sei gewürgt, nicht widerlegt. Ein nur kürzere Zeit dauerndes Zudrücken des Halses (Schlagadern, Kehlkopf) kann sehr erheblich sein, ohne dass es sichtbare Zeichen zurücklässt.

Konnte nach alledem die Behauptung des Angeklagten, er sei von dem verstorbenen Styrbicki auf der Treppe um den Hals gefasst, an die Wand gedrückt und derartig gewürgt worden, dass ihm das Blut in den Kopf gestiegen sei, nicht widerlegt werden, so war nunmehr zu prüfen, ob die Handlung, die er jetzt vornahm, die Verletzung des verstorbenen Styrbicki mittels eines Messers, sich als Notwehr im Sinne des § 53 St.G.B. darstellt.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der von dem verstorbenen Styrbicki vorgenommene Angriff war gegenwärtig und er war auch rechtswidrig, da der Angeklagte zu dessen Duldung nicht verpflichtet war. Notwehrhandlung ist die Handlung, die zur Beseitigung der Gefahr vollzogen wird, und in der Verteidigung gegen diesen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff besteht. Sie ist straflos, sofern sie sich innerhalb der richtigen Grenzen hält. Das Gesetz bestimmt diese Grenzen der Verteidigung dahin, dass alles straflos ist, was zur Abwendung des Angriffs erforderlich ist, was erforderlich ist, um die Verletzungen abzuwenden, die der Angriff befürchten lässt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die im konkreten Fall vorgenommene Abwehrhandlung erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, ob der Angegriffene das, was er tat, für erforderlich gehalten hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, ob diese Verteidigungshandlung nach den Umständen erforderlich gewesen ist, wobei insbesondere die Intensität des Angriffs und die in Betracht kommenden Personen berücksichtigt werden müssen.

Der Angeklagte hat auf den Eisenbahnhelfer Styrbicki mit einem Taschenmesser eingestochen, als dieser ihn nach seiner unwiderlegten Behauptung gegen die Wand gedrückt und derartig gewürgt hat, dass ihm das Blut in den Kopf gestiegen ist. Der Angeklagte ist ein schlanker, nicht besonders kräftiger Mensch. Bei dem verstorbenen Styrbicki handelt es sich, wie die Sachverständigen bekundet haben, um einen 40-jährigen, 1,70 m grossen Mann von kräftigem Körperbau und entwickelter Muskulatur. War hiernach der verstorbene Styrbicki dem Angeklagten schon körperlich überlegen, so kommt noch hinzu, dass er den Angriff auf den Angeklagten von dem höher liegenden Treppenpodest unternommen hat, während der Angeklagte sich noch auf den

S. 1491

Treppenstufen befand, und dass deshalb der Angeklagte dem Angreifer Styrbicki gegenüber im Nachteil gewesen ist. Weiterhin ist die Art, wie Styrbicki den Angeklagten angegriffen hat, besonders heftig gewesen; er hat ihn am Halse gepackt und gewürgt. Schliesslich war Styrbicki, der aus seiner völkischen Einstellung heraus ein Gegner des deutschgesinnten Angeklagten war, auf diesen wütend, was sich aus der Tatsache des Würgens ergibt. Da er zudem ein gewalttätiger, roher Mensch war, war eine wirksame Verteidigung erforderlich. Bei der Heftigkeit des Angriffs und unter Berücksichtigung der Körperkonstitutionen des Styrbicki und des Angeklagten, der ungleichen Stellung des Angreifers und des Angegriffenen und der dem Angeklagten drohenden Gefahr, muss der Angeklagte für berechtigt gehalten werden, das Taschenmesser zu ergreifen und mit diesem, um sich zu befreien, seinen Angreifer zu verletzen. Die Verteidigung des Angeklagten ist nach den Umständen so, wie er sie geübt hat, erforderlich gewesen. Er hat die Grenzen der Verteidigung nicht überschritten, und es war deshalb festzustellen, dass seine Tat sich als Notwehr darstellt.

Die Hauptverhandlung hat nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte den Eisenbahnhelfer Styrbicki habe töten wollen. Wenn nun die Verletzung den Tod des Eisenbahnhelfers Styrbicki verursacht hat, so kann diese Tatsache nicht zu Ungunsten des Angeklagten verwertet werden, da diese Folge von dem Angeklagten nicht beabsichtigt worden ist. Gegen das Vorliegen einer Notwehrhandlung des Angeklagten spricht endlich nicht die Tatsache, dass bei der Sektion der Leiche des Styrbicki eine unerhebliche Verletzung im Rücken festgestellt worden ist. Die Hauptverhandlung hat eine völlige Aufklärung, wie es zu diesem Stich gekommen ist, nicht ergeben. Nach der Ansicht des Gerichts in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mangold ist es sehr wohl möglich, dass der Angeklagte bei dem Ringen zweimal zugestochen und dabei den etwas seitlich vor ihm stehenden Styrbicki auch im Rücken verletzt hat. Wenn der Angeklagte den Bruststich zuerst geführt haben sollte, was wegen der grösseren Wucht dieses Stiches wahrscheinlich ist, so ist es ihm nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mangold ein leichtes gewesen, das Messer, das nur wenige Zentimeter in die Brust eingedrungen war, wieder herauszuziehen und zugleich zur weiteren Abwehr wieder zuzustechen. Dass der Angeklagte sich auf den zweiten Stich nicht besinnt, ist aus der Erregung und Bedrängnis, in der er sich befand, durchaus erklärlich und glaubhaft.

Da hiernach die Behauptung des Angeklagten, er sei von dem verstorbenen Styrbicki um den Hals gefasst, gegen die Treppenwand gedrückt und derartig gewürgt worden, dass ihm das Blut in den Kopf gestiegen sei, nicht widerlegt werden konnte und sich somit die

Tat des Angeklagten unter diesen Umständen als Notwehrhandlung darstellt, musste der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 St.P.O.

gez. Dr. Draeger Schuppe Grosskopf.

===================

Anhang IV zu Anlage Nr. 181.

Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 16. April 1931.

Gestatten Sie mir, Ihnen für das liebenswürdige Schreiben vom 11. April 1931 und den darin enthaltenen Vorschlag, den Sie - wie wir dankbar empfinden - im Interesse Danzigs gemacht haben, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen und wie folgt zu beantworten:

Sie haben, um die Spannungen, die sich aus dem Freispruch des Gengerski zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen entwickelt haben, zu beseitigen, vorgeschlagen, das Urteil in Sachen Gengerski durch ein Gremium von drei in Danzig amtierenden Konsuln nachprüfen zu lassen. Ich darf offen erklären, dass der Senat der Freien Stadt Danzig eine solche Nachprüfung unter keinen Umständen zu scheuen haben würde; er hat das schon dadurch deutlich dokumentiert, dass er das gesamte Material in der Strafsache Gengerski rückhaltlos nicht nur dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen, sondern auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat. Danzig darf der Objektivität seiner Gerichte vertrauen.

Die Regierung der Freien Stadt glaubt aber dennoch aus sehr ernsten und sehr eingehend erwogenen Gründen sich Ihrem Vorschlage nicht anschliessen zu können; und zwar aus folgenden Gründen:

Jede Nachprüfung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, die in der Prozessordnung eines Staates nicht vorgesehen ist, bedeutet eine Beeinträchtigung und damit einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die das wichtigste Fundament eines jeden Staates ist. Schon der eigenen höchsten Verwaltungsbehörde, dem Senat der Freien Stadt Danzig, selbst ist aus diesem

Grunde jede Nachprüfung verwehrt. Umsomehr muss das gelten, wenn durch eine nicht-Danziger Instanz die Nachprüfung vorgenommen werden sollte. Überdies würde solche Nachprüfung durch ausländische Prüfer einen Eingriff in die Justizhoheit des Staates bedeuten, der auf Wahrung seiner staatlichen Hoheitsrechte peinlich bedacht zu sein die Pflicht hat.

Abgesehen von diesen grundsätzlichem Bedenken würde nach unserer Überzeugung die Nachprüfung auch ohne den gewünschten praktischen Erfolg bleiben müssen. Das Urteil des Schwurgerichts, das den Gegenstand der Prüfung bilden soll, ist das Ergebnis des gesamten Inbegriffs der vorausgehenden mündlich und öffentlich geführten Hauptverhandlung. Alles was in der Hauptverhandlung gesagt, vorgebracht und ermittelt ist, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die Angaben des Angeklagten, die Ausführungen des Verteidigers und des Staatsanwalts, aber auch der persönliche Eindruck, den die Zeugen und der Angeklagte machen, ihre Glaubwürdigkeit - diese ganze Fülle von Momenten findet ihren Nieschlag im Urteil. Aber diese ganze Reihe von Momenten wird nicht aktenmässig im Protokoll der Hauptverhandlung niedergelegt! Nicht einmal die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen werden nach Danziger Strafprozessrecht protokolliert. Es ist deshalb nicht möglich, den Urteilsspruch nur auf der Grundlage des Akteninhalts wirklich erfolgreich nachzuprüfen. Der Senat hat sich deshalb entschlossen, Ihrer liebenswürdigen Anregung nicht zu folgen, zumal da nach unserer Überzeugung die Angriffe der polnischen Stellen gegen das Urteil nicht auf sachlicher Erwägung beruhen sondern aus politischen Gründen erhoben sind.

S. 1492

gezeichnet: Dr. Ziehm.

Anhang V zu Anlage Nr. 181.

Beschluss des Rats vom 22. Juni 1921.

1. Die polnische Regierung ist besonders dazu berufen, unter Umständen die Verteidigung Danzigs zu Lande und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, falls die Danziger Polizeitruppen nicht genügen sollten.

Der Hohe Kommissar soll zu diesem Zwecke unter Umständen den Völkerbundsrat um Anweisungen bitten, und wenn er es für zweckmässig hält, ihm Vorschläge über

die zu treffenden Massnahmen machen.

2. Der Hohe Kommissar soll jedoch befugt sein, die Genehmigung des Rates vorauszusetzen und die polnische Regierung unmittelbar zur Sicherstellung der Verteidigung Danzigs oder der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt aufzufordern, und zwar in folgenden Fällen:

a)falls das Gebiet der Freien Stadt Danzig Gegenstand eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr seitens eines angrenzenden Landes ausser Polen ist, nachdem der Hohe Kommissar selbst die Dringlichkeit der Gefahr festgestellt hat,

b)falls es Polen aus irgendeinem Grund plötzlich tatsächlich unmöglich sein sollte, die Rechte zu gebrauchen, die es auf Grund des Artikels 28 des Vertrages vom 9. November 1920 hat.

In beiden Fällen wird der Hohe Kommissar einen Bericht mit der Angabe der Gründe für die getroffenen Massnahmen vorlegen.

3. Sobald der verfolgte Zweck zur Zufriedenheit des Hohem Kommissars erreicht worden ist, sollen die polnischen Truppen zurückgezogen werden.

4. In allen Fällen, in denen Polen die Verteidigung Danzigs sicherzustellen hat, soll der Völkerbundrat die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Völkerbundes vorsehen können.

5. Der Hohe Kommissar wird nach Beratung mit der polnischen Regierung dem Völkerbund einen allgemeinen Bericht vorlegen über die Massnahmen, die in den oben angegebenen Fällen vorgesehen werden müssen.

6. Der Rat hält es nicht für erforderlich, schon jetzt zu bestimmen, unter welchen Umständen die Verteidigung Danzigs zur See sicherzustellen sein würde.

7. Der Hohe Kommissar muss jedoch ersucht werden, die Mittel zu prüfen, um im Hafen von Danzig einen "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten.

Anhang VI der Anlage Nr.181.

Pressenotiz der polnischen Telegraphenagentur.

(Messager Polonais, Nr.85 vom 16. April 1931.)

Die Polnische Telegraphen-Agentur teilt amtlich mit:

"Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Dr. Ziehm, hat am 10. April d.Js. vor dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Gegenwart des Generalkommissars Polens, Herrn Strasburger, eine mündliche Erklärung abgegeben und ihm eine schriftliche Zusage übergeben, nach der im Prozess gegen den Mörder des polnischen Beamten Styrbicki, der von dem Danziger Gericht freigesprochen war, Revision eingelegt werden solle. Es hat sich indessen erwiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Senats diese Erklärung abgab, der Staatsanwalt bereits seit einigen Tagen - was geheim gehalten worden war - das Ersuchen um Revision des Prozesses zurückgezogen hatte.

S. 1493

Diese Tatsache traf zusammen mit einer ganzen Reihe von Angriffen gegen polnische Bürger in Danzig. Die Täter bei diesen Überfällen blieben ungestraft oder wurden nicht entdeckt.

Der Generalkommissar Polens, Herr Strasburger, hat erklärt, dass es ihm unmöglich sei, von einer amtlichen Erklärung des Präsidenten des Senats, die der Wahrheit widerspreche, Kenntnis zu nehmen. Da er andererseits der Möglichkeit beraubt sei, Leben und Eigentum der polnischen Bürger in Danzig zu schützen, hat er die polnische Regierung gebeten, sein Rücktrittsgesuch als Generalkommissar in Danzig anzunehmen."

Anhang VII der Anlage Nr. 181.

Beschluss des Danziger Senats vom 16. April 1931.

Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel im Stadtbezirk Danzig werden bis auf weiteres verboten.

Danzig, den 16. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

gezeichnet: Dr. Ziehm. Hinz.

Anhang VIII zu Anlage Nr. 181.

Aufruf an die Danziger Bevölkerung.

In der letzten Zeit ist an einzelnen Orten zu Zusammenstössen zwischen parteipolitischen Organisationen und im Zusammenhange damit zu Ausschreitungen gekommen.

Dem Recht der verfassungsmässig garantierten Meinungsfreiheit steht die Pflicht der Achtung fremder Überzeugung gegenüber. Wer sich zu Gewalttätigkeiten gegen Andersdenkende hinreissen lässt, stellt sich ausserhalb des Gesetzes und versündigt sich am Lebensrecht der Freien Stadt Danzig.

Der Senat muss gerade jetzt von jedem Staatsbürger und Bewohner Danzigs strengste Selbstdisziplin verlangen. Gegen Friedensbrecher werden die staatlichen Machtmittel ohne Ansehung der Person rücksichtslos eingesetzt.

Danzig, den 16. April 1931.

DER SENAT DER FREIEN STADT DANZIG:

gezeichnet: Dr. Ziehm. Hinz.

Anhang IX zu Anlage Nr. 181.

Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 24. April 1931.

Im weiteren Verfolg der Angelegenheit Gengerski erlauben wir uns, im Anschluss an unser Schreiben vom 14. April 1931 das vom 24. April 1931 datierte Gesuch des Leiters der Staatsanwaltschaft in Danzig, des Herrn Oberstaatsanwalts Schneider, um Enthebung von seinen Dienstobliegenheiten in 6 anliegenden Abschriften zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat dieses Gesuch angenommen und durch Beschluss vom heutigen Tage Herrn Oberstaatsanwalt Schneider von seinen Dienstobliegenheiten als Leiter der Staatsanwaltschaft enthoben.

gezeichnet: Dr. Ziehm.

S.
1494

Anlage zu Anhang IX.

Schreiben des Generalstaatsanwalts
in Danzig an den Senat der Freien
Stadt.

Danzig, den 24. April 1931.

Den Senat der Freien Stadt Danzig bitte ich, mich von meinen Dienstobliegenheiten als Leiter der Staatsanwaltschaft in Danzig entheben zu wollen.

Zu diesem Antrage habe ich mich aus folgenden Gründen entschlossen:

In der Strafsache wider Gengerski - 2 a J 89/31 - hatte die Staatsanwaltschaft gegen das auf Freisprechung lautende Urteil des Schwurgerichts vom 10.März 1931 rechtzeitig Revision eingelegt und von der Einlegung dieses Rechtsmittels dem Senat auf fernmündliche Anfrage vom 11. März 1931 Mitteilung gemacht. Mit Bericht vom 2. April 1931 übersandte ich ferner dem Senat Abschriften des inzwischen bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Urteils des Schwurgerichts, teilte mit, dass die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil Revision eingelegt, sich über ihre Begründung aber noch nicht schlüssig gemacht habe, und bemerkte, dass ich weiter berichten würde.

Nach Eingang des Urteils hat die Staatsanwaltschaft sodann die Revision zurückgenommen, ohne den Senat vorher von der Absicht und den Gründen dieser Zurücknahme zu verständigen. Die Erklärung über die Zurücknahme des Rechtsmittels ist dem Gericht am 10. April 1931 zugegangen und hierdurch wirksam und unwiderruflich geworden. Am gleichen Tage erhielt ich von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung von der Zurücknahme des Rechtsmittels und erstattete nunmehr unverzüglich dem Senat der Freien Stadt Danzig Bericht. Dieser Bericht ist, wie ich nachträglich festgestellt habe, dem Senat am 11. April 1931 zugegangen.

Bevor die Revision zurückgenommen wurde, ist die Frage, ob eine Durchführung des Rechtsmittels möglich sei, von der Staatsanwaltschaft und mir auf das Sorgfältigste geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass eine stichhaltige Begründung der Revision sowohl nach der formellen als auch nach der materiellen Seite hin unmöglich war und dass daher die weitere Verfolgung des Rechtsmittels völlig aussichtslos war. Ich nehme insoweit Bezug auf meinen dem Senat erstatteten ausführlichen Bericht vom 13. April 1931 über die Rechtslage . Wegen dieser Aussichtslosigkeit durfte die Staatsanwaltschaft sich zur Zurücknahme der Revision für befugt erachten; sie war zu dieser Zurücknahme sogar verpflichtet, weil es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, aussichtslose Rechtsmittel

zu betreiben. Aus dem gleichen Grunde - also wegen der völligen Aussichtslosigkeit der Revision-ist denn auch dem Senat von der Absicht der Zurücknahme der Revision keine Mitteilung gemacht worden.

Diese rechtlich völlig einwandfreie Angelegenheit hat,-trotz der vom Senat der Freien Stadt Danzig der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig aus freien Stücken gegebenen sachlichen Aufklärung -, dazu geführt, dass der diplomatische Vertreter der Republik Polen, Herr Minister Strasburger, dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, Herrn Dr. Ziehm, öffentlich den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit gemacht hat. Diese politische Auswertung einer klaren Rechtsangelegenheit gibt mir als dem verantwortlichen Leiter der Staatsanwaltschaft Veranlassung, mein Amt in die Hände des Senats zurückzulegen.

gez. Schneider
Oberstaatsanwalt.

Anhang X zu Anlage Nr.181.

Erklärung des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, Dr. Ziehm, in der Sitzung des Danziger Senats am 24. April 1931.

Der Präsident des Senats, Dr. Ziehm, erstattete heute in der Sitzung des Senats ausführlichen Bericht über die durch das Demissionsgesuch des Herrn Diplomatischen Vertreters der Republik Polen, Dr. Strasburger, eingetretene Verschärfung der Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen. Er fasste seine Darlegungen in folgenden Ausführungen zusammen:

Das sensationelle und demonstrative Rücktrittsgesuch des Herrn Ministers Dr. Strasburger bedeutet den Auftakt zu weiteren Einschränkungen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Freien Stadt Danzig. Der polnische Herr Aussenminister hat in seinem Antwortschreiben an Herrn Minister Strasburger erklärt, dass die mit dem Rücktrittsgesuch zusammenhängenden Fragen ihre Erledigung durch die kompetenten Organe des Völkerbundes finden würden. Ich nehme an, dass die Fragen dem Rat des Völkerbundes schon in der nächsten Tagung im Mai unterbreitet werden.

Die Danziger Regierung kann der Erörterung der

Fragen vor dem Rat des Völkerbundes mit Vertrauen entgegensehen. Herr Minister Strasburger hat es für zweckmässig befunden, sein Demissionsgesuch damit zu begründen, dass - wie es in dem amtlichen Organ der diplomatischen Vertretung in Danzig, der in deutscher Sprache erscheinenden "Baltischen Presse", wörtlich wiedergegeben ist - die polnische Regierung von dem Präsidenten des Senats "in einer in offiziellen Beziehungen nicht üblichen Weise getäuscht worden sei" und dass er als Vertreter der polnischen Regierung n i c h t Erklärungen des Präsidenten des Senats entgegennehmen könne, die mit der Wahrheit in Widerspruch ständen. Herr Minister Strasburger hat diese Erklärung abgegeben, obwohl er über die wahren Vorgänge von mir genau unterrichtet worden ist, und obwohl er danach wissen musste, dass ich meine Erklärung wahrheitsgemäss so abgegeben habe, wie ich die Sachlage in dem Zeitpunkt der Erklärung kannte. Auch jedes andere Mitglied des Senats hätte in jenem Zeitpunkt dieselbe Erklärung abgeben müssen, da dem Senat der Sachverhalt nicht anders bekannt war. Ich lasse dahingestellt, ob diese Art der Erklärungen des Herrn Ministers Strasburger "den üblichen offiziellen Beziehungen" und den üblichen Formen des Verkehrs zwischen dem diplomatischen Vertreter eines Staates und dem Vertreter der Regierung, bei der er akkreditiert worden ist, entspricht. Die Politik des Herrn Ministers Strasburger in Danzig hat, wenn sie nach den Intensionen seiner Regierung dahin gehen sollte, die friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Sinne der bestehenden Verträge zu fördern ~~und die Bevölkerungen beider Staaten im Sinne der bestehenden Verträge zu fördern~~ und die Bevölkerungen beider Staaten einander näher zu bringen, wie man wohl auch in Polen erkennen wird, Schiffbruch gelitten. Ich bin erstaunt, dass Herr Minister Strasburger so wenig Menschenkenntnis besitzt, dass er mir ein solches Mass von politischer Dummheit zutraut, ihm gegenüber wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen, durch die ich den von mir vertretenen Staat politisch in eine unbequeme Lage bringe, und von denen ich mir selbst sagen musste, dass sie binnen 24 Stunden entlarvt werden mussten. Die mir zugefügte persönliche Verunglimpfung steht auch im Widerspruch zu den von mir und von Herrn Minister Strasburger bei meinem ersten amtlichen Besuch bei ihm gegebenen gegenseitigen Erklärungen, dass wir auf persönliche gute Beziehungen besonderen Wert legen wollen. Diese aus politischer Erregung entsprungenen gehässigen Erklärungen des Herrn Ministers Strasburger vermögen meine persönliche Ehrenhaftigkeit in keiner Weise zu berühren. Sie werden, wie ich überzeugt bin, auch keinen Widerhall dort finden, wo noch sachliches Urteil einen Platz findet.

Herr Minister Strasburger hat sein Demissionsgesuch sodann mit der Behauptung begründet, dass seine Mittel erschöpft seien, um den Schutz der polnischen

Bevölkerung in Danzig gewährleisten zu können. Der Schutz der polnischen Bevölkerung in Danzig liegt, wie der Schutz aller Fremden in Danzig und wie der Schutz der gesamten Bevölkerung im Freistaatsgebiet der Regierung der Freien Stadt ob. Die Regierung kann mit gutem Gewissen vor aller Welt den Nachweis führen, dass jeder polnische Staatsangehörige in Danzig genau den Rechtsschutz geniesst wie die Danziger Staatsangehörigen und wie alle Fremden. Es ist auch nicht der geringste Beweis dafür zu erbringen, dass es an dem Schutz der polnischen Staatsangehörigen gefehlt hat. Kein Pole in Danzig ist persönlich oder geschäftlich irgendwie gehindert, seine Tätigkeit in Danzig auszuüben, wenn er die Gesetze beachtet. Auch eine oberflächliche Betrachtung der von dem Herrn Vertreter der polnischen Regierung angeführten Beschwerdefälle zeigt deutlich den völligen Mangel jeder Begründung für seine Behauptung von dem unzureichenden Schutz der Polen in Danzig. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Herr Minister Strasburger mit der Aktion vor dem Völkerbundrat die Anwendung des Beschlusses des Rats des Völkerbundes vom 22.VI.1921 erstrebt, wonach die polnische Regierung unter den besonderen in dem Beschluss angegebenen Voraussetzungen dazu berufen sein soll, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig sicherzustellen. Es kann aber kein Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Beschlusses nicht vorliegen. Die Voraussetzung wäre, dass "die Danziger Polizeitruppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht genügen". Die Danziger Polizeitruppen sind stark genug, um in jedem Falle im Innern Ruhe und Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufrecht zu erhalten. Die von Herrn Minister Strasburger in meiner Gegenwart gegenüber dem Herrn Hohen Kommissar des Völkerbundes gemachten Ausführungen lassen mir keinen Zweifel darüber, dass er letzten Endes die Anwendung des Ratsbeschlusses vom 22. VI.1921 in irgend einer Art und Weise erheische. Die Behauptung, dass Polen an dem ihm gewährleisteten freien Zugang zum Meere gehindert worden sei, ist im Zusammenhang mit den von Polen geltend gemachten Streitfällen, die durchweg eine den Gesetzen entsprechende Erledigung durch die Organe der Freien Stadt Danzig gefunden haben, so grotesk, dass es, wie ich annehme, nicht schwer fallen wird, vor dem Völkerbundrat diese Behauptung als jeder Begründung entbehrend zurückzuweisen. Polen wird keinen Fall nachweisen können, in dem die Freie Stadt Danzig Polen an der Benutzung der ihm im Pariser Vertrage eingeräumten wirtschaftlichen Rechte gehindert hat. Polen kann keinen Fall nachweisen, in dem die Freie Stadt Danzig der Republik Polen die ihm in Artikel 28 des Pariser Vertrages eingeräumten Rechte verwehrt, über Danzig Waren ein- und auszuführen. Ich gehe wohl nicht fehl, anzunehmen, dass die Aktion im Zusammenhang steht mit dem Rechtsstreit, der zwischen Danzig und Polen wegen des Hafens von Gdingen und wegen der Rechte der Polen in Danzig auf Grund des

Artikels 33 der Pariser Konvention schwebt, und dass Polen in dieser Frage seinem Standpunkt durch die neue Aktion eine Stütze geben will, die es durch die sensationelle Art der Demission des Herrn Ministers Strasburger in grelles Licht stellt. Dieser Zusammenhang wird auch den Kreisen des Völkerbundes nicht verborgen bleiben.

Ich habe vor allem die Empfindung, dass im Hintergrunde der polnischen neuen Aktion das Streben nach Erweiterung seiner politischen Macht steht; Polen erstrebt die Hoheit über Danzig, insbesondere Einfluss auf die innere Verwaltung Danzigs, auf dem Gebiete der Polizei und des Gerichtswesens. Es ist Aufgabe jeder Regierung in Danzig, wie sie auch zusammengesetzt sein mag, solchem durch die Verträge nicht begründeten Machtstreben des polnischen Staates in bestimmter Weise entgegenzutreten. Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangen alle deutschen Kreise in Danzig, gleichviel welcher politischen Richtung sie angehören, von ihrer Regierung in der Erkenntnis, dass auf der Aufrechterhaltung der Danzig nach den Verträgen gelassenen Selbständigkeit die Erhaltung seines Deutschtums beruht. In diesem Verlangen stehen alle Danziger Kreise hinter ihrer Regierung. Alle sind auch, wie ich habe feststellen können, darin einig, dass der Versuch Polens, auf dem Wege über den Ratsbeschluss vom 22.VI.21 eine Einschränkung unserer Souveränität zu erlangen, mit allem Nachdruck und mit allen Mitteln zurückgewiesen werden muss.

Den vorstehenden Erklärungen des Präsidenten des Senats stimmte der gesamte Senat in vollem Umfange einstimmig zu.

Anlage 182

S.
Anlage Nr. 182 1496
(LXIII.Tagung - Anlage 1308 a)

Freie Stadt Danzig: Danzig-polnische Beziehungen.
Schreiben des Vertreters Polens beim Rat an den Präsidenten des Rats.

Genf, den 22. Mai 1931.

Gelegentlich der Erörterung über Punkt 8 der Tagesordnung der heutigen Sitzung haben Sie namens des Rats eine Erklärung abgegeben, deren letzter Teil im Hinblick auf die Erörterung, die durch das Schreiben des Hohen Kommissars vom 25. Oktober hervorgerufen wurde, einen offenkundig politischen Charakter hat.

Ich möchte die Aufmerksamkeit Ew.Exzellenz auf die bisher von allen Präsidenten des Rats des Völkerbundes in verbindlichster Weise beachtete Praxis lenken, ihre Erklärungen politischer Art mit ihren besonders beteiligten Kollegen zu besprechen. Was mich anbetrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, dass es mir unmöglich ist, mich dem Wortlaut Ihrer Erklärung anzuschliessen, und dass ich nur aus Höflichkeit davon abgesehen habe, meine Nichtübereinstimmung in der offenen Ratssitzung zum Ausdruck zu bringen. Ich kann diesen Zwischenfall jedoch nicht ohne Einspruch vorübergehen lassen.

gezeichnet: A. Zaleski.

Antwort des Präsidenten des Rats an den Vertreter Polens beim Rat.

Genf, den 22. Mai 1931.

Ich beehre mich, den Empfang des Schreibens Ew. Exzellenz vom 22.d.Mts. zu bestätigen, in welchem Sie glaubten, auf die Erklärung, die ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Rats des Völkerbundes hinsichtlich der Danziger Frage, die unter Punkt 8 auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stand, abgegeben habe, aufmerksam machen zu müssen.

In der Überzeugung, dass ich die mir übertragene Aufgabe mit vollkommener Unparteilichkeit erfüllt habe und entsprechend den Pflichten gehandelt habe, die dem Rat und seinem Präsidenten obliegen, kann ich Ihren Einspruch nicht annehmen.

Ich werde mich beehren, Ihr Schreiben und meine Antwort zur Kenntnis der anderen Mitglieder des Rats zu bringen.

gezeichnet: Curtius
Präsident des Rats.

Anlage Nr. 183. S.
(LXV. Tagung - Anlage Nr.1325) 2400

Bericht des Finanzausschusses
über seine 42. Tagung in Genf
im September 1931.
Dem Rat vorgelegt am 19.September 1931.

Einleitung.

Der Finanzausschuss beehrt sich, dem Rate den untenstehenden Bericht zu unterbreiten, der sich auf verschiedene, während seiner 42. Tagung geprüften Fragen bezieht. ....

Es waren die folgenden Mitglieder anwesend:

Herr Suvich (Vorsitzender)
Herr De Chalendar
Herr Norman Davis
Herr Janssen
Herr Ter Meulen
Herr Mlynarski
Sir Otto Niemeyer
Herr Pospisil
Herr Rygg
Sir Henry Strakosch
Herr Tanaka
Herr Kempner.

. . . .
1. . . . .
2. . . . .

3. Danzig.

Der Finanzausschuss hat den 4. Bericht des Treuhänders für die Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927 (Tabakmonopol) geprüft; der Bericht gibt zu irgendwelchen Massnahmen seitens des Rats keinen Anlass.

Anlage Nr. 183 a.
(LXV. Tagung - Anlage 1327)

S. 2427

Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig betr. Änderung der Verfassung. x)
Dem Rat vorgelegt am 19. September 1931.

Genf, den 5. September 1931.

Ich beehre mich, Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens vom 29. August 1931, P.Z.I, 2110 zu übermitteln, das mir soeben zugegangen ist und in dem der Senat der Freien Stadt mich bittet, dem Rat zur Genehmigung den hier beigefügten Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch den die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen abgeändert werden.

S. 2428

Da der fragliche Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Tragweite hat, fällt er unter Art. 49, Absatz 3 der Danziger Verfassung, nach der "die Abänderungen der Verfassung erst in Kraft treten können, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, dass er gegen die Abänderungen keine Einwendungen zu erheben hat."

Da die durch diesen Gesetzentwurf vorgesehene Massnahme den Empfehlungen entspricht, die dem Rat durch den Finanzausschuss im Jahre 1926 bei der Genehmigung der Danziger Anleihe unterbreitet wurden, kann ich das vom Senat der Freien Stadt vorgesehene Verfahren nur der wohlwollenden Prüfung des Rates empfehlen.

gezeichnet: M. Gravina.

Schreiben des Präsidenten des Senats an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 29. August 1931.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig hat dem Volkstage einen Gesetzentwurf zur "Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen" (siehe Anhang) vorgelegt. Dieses Gesetz bedarf, da es sich dabei um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beamten handelt und die Artikel 92 und 110 der Danziger Verfassung abändert, der Form, die nach Art. 49

---

x) Wortlaut der Verfassung siehe Journal Officiel Dezember 1930

der Danziger Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgeschrieben ist. Danach bedarf es zweier Lesungen mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Abgeordneten; diese beiden Lesungen müssen mindestens einen Monat auseinander liegen.

Der Volkstag der Freien Stadt Danzig hat in der ersten Lesung durch Schlussabstimmung vom 28. August 1931 den Gesetzentwurf mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Die zweite Lesung kann erst Ende September 1931 stattfinden. Es besteht nach den Erklärungen der Parteien kein Zweifel, dass auch in der zweiten Lesung die notwendige Mehrheit im Volkstag vorhanden sein wird.

Da nach Art. 49, Absatz 3, der Danziger Verfassung das Gesetz erst in Kraft treten kann, nachdem es dem Völkerbund mitgeteilt ist und dieser erklärt hat, dass er gegen das die Verfassungsänderung enthaltende Gesetz keine Einwendungen zu erheben habe, könnte die Regierung der Freien Stadt Danzig an sich erst nach der zweiten Lesung (Ende September 1931) dem Völkerbund diese Mitteilung machen. Da es aber im dringendsten Interesse der Sanierung der Danziger Verhältnisse liegt, das Gesetz sobald wie möglich in Kraft zu setzen, so bitten wir Sie, Herr Hoher Kommissar, das Gesetz dem Völkerbund schon in der bevorstehenden Tagung des Rates des Völkerbundes vorzulegen und die Bitte Danzigs zu übermitteln, schon jetzt die Erklärung nach Artikel 49, Absatz 3, der Danziger Verfassung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass der Gesetzentwurf auch in zweiter Instanz die verfassungsmässig notwendigen Mehrheiten im Volkstag erhält. Die Regierung der Freien Stadt Danzig ist dann in der Lage, sofort nach ordnungsmässig erledigter zweiter Lesung das Gesetz in Wirksamkeit zu setzen.

gezeichnet: Dr. Ziehm.

Anhang.

Gesetzentwurf.

Volkstag und Senat haben in den in Artikel 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen.

Art. I.

Artikel I.

§ 1.

Der § 46 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19.Oktober 1928 (Gesetzblatt,S.329) wird aufgehoben, und zwar:

a) mit Wirkung vom 1. November 1931 für Beamte uhd Versorgungsberechtigte, deren Gesamtbezüge, mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, den Betrag von 300 G monatlich übersteigen mit der Massgabe, dass die zu zahlenden Gesamtbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen bis zum 31. März 1932 den Betrag von 300 G monatlich nicht unterschreiten dürfen;

b) mit Wirkung vom 1. April 1932 für alle übrigen Beamten und Versorgungsberechtigten.

§ 2.

S. 2429

§ 1 gilt sinngemäss für die Berechnung:

a) der Versorgungsbezüge aller unter das Beamten-Ruhestandsgesetz, Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Beamten-Hinterbliebenengesetz fallenden Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen;

b) der Dienst- und Versorgungsbezüge der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie der Hinterbliebenen von mit Ruhegeldberechtigung Angestellten;

c) der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 52 des Danziger Besoldungsgesetzes, § 61 des Beamten-Ruhestandsgesetzes und § 30 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes);

d) der Dienstbezüge der auf Grund des Angestellten-Tarifvertrages vom 17. Juni 1930 (Staatsanzeiger, Teil I,S.199) eingestellten Personen.

§ 3.

1) Die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, einschliesslich der Träger der Sozialversicherung, sind verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten und Angestellten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu kürzen. Zu diesem Zweck werden sie ermächtigt, bestehende Verträge mit einmonatlicher Frist zum Schluss des Kalendermonats zu kündigen.

2)

2) Absatz 1 gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich ihrer Angestellten, soweit sie nicht schon unter § 2 fallen.

Artikel II.

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (Gesetzblatt S.329) erhält hinter § 48 folgenden neuen § 48 a:

" § 48 a.

1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können zur Anpassung an die Dienstbezüge und die Einreihung der deutschen bezw. preussischen Beamten durch Gesetz erfolgen.

2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der Dienstbezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten."

Artikel III.

Eine Entschädigung darf aus Anlass der Durchführung der Massnahmen im Artikel I und II an die davon betroffenen Personen nicht gewährt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 in Kraft.

Anlage Nr. 184
(LXV. Tagung - Anlage 1328)

Danzig-polnische Beziehungen.
Anlagen zu dem Sonderbericht
des Hohen Kommissars vom 15.
August 1931.

Anlage Nr. 184 I.

Gesetzblatt für die Freie Stadt
Danzig Nr. 32 vom 2.Juli 1931.

(Original befindet sich im Sekretariat)

Anlage Nr. 184 II.

S.
2430

Schreiben des Präsidenten des
Danziger Senats an den Hohen
Kommissar.

Danzig, den 3. Juli 1931.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 26.Juni 31 beehre ich mich, Ihnen weiter folgendes mitzuteilen:

Durch ein vom Volkstag beschlossenes Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung sind verschärfte Bestimmungen erlassen, um der Verhetzung durch die P r e s s e entgegenzutreten.

Ferner ist durch das vom Volkstag erlassene Ermächtigungsgesetz der Senat ermächtigt worden, insbesondere auf dem Gebiete des Vereinswesens und des Waffentragens einschränkende und verschärfte Bestimmungen zu erlassen. Das Ermächtigungsgesetz hält sich im Rahmen der Verfassung; es ist ausdrücklich bestimmt worden, dass die Bestimmungen der Verfassung in allen Punkten aufrechterhalten bleiben. Solche Ermächtigungsgesetze sind auch bereits wiederholt vom Volkstag erlassen worden. Die Rechtsverordnungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes sind vom Senat erlassen. Wir werden sie Ihnen übersenden, sobald sie im Gesetzblatt veröffentlicht sind.

Da die Verordnungen selbst durch die Bezugnahme auf viele bestehende Bestimmungen ohne Kenntnis dieser Bestimmungen schwer verständlich sind, hat der Senat gestern der Presse ein Communiqué übergeben, das in verständlicher Form den Inhalt der erlassenen Verordnungen wiedergibt. Ich überreiche dieses Pressecommuniqué, wie es in den "Danziger Neuesten Nachrichten" richtig wiedergegeben ist. (siehe Unteranlage).

Mit

Mit Rücksicht auf den Beschluss des Rats des Völkerbundes vom 22. Mai 1931 erlaube ich mir insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

1) In dem oben erwähnten Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung sind Bestimmungen zur Achtung der verfassungsmässig festgestellten Staatsform der Freien Stadt Danzig enthalten.

2) Durch die Rechtsverordnungen ist das Tragen einheitlicher Kleidung durch ausländische politische Organisationen verboten. Ein allgemeines Verbot für inländische Organisationen hält der Senat nicht für zweckmässig. Abgesehen davon, dass sowohl die rechtsgerichteten wie insbesondere auch die linksgerichteten Organisationen dringend gebeten haben, von einem solchen Verbot Abstand zu nehmen, sprechen auch gewichtige praktische Gründe gegen ein solches allgemeines Verbot.

In den kleinen Verhältnissen der Freien Stadt Danzig kennen sich die Mitglieder der politischen Organisationen als solche gegenseitig auch ohne einheitliche Kleidung. Die Erfahrungen, die mit einem allgemeinen Verbot einheitlicher Kleidung ausserhalb der Freien Stadt Danzig gemacht wurden, zeigen, dass ein solches Verbot nicht schwere Zusammenstösse der einzelnen politischen Gruppen verhindert hat; im Gegenteil sind trotz des Verbotes schwere Ausschreitungen, ja politische Meuchelmorde wiederholt vorgekommen.

Die Gefahr der Zusammenstösse liegt im Tragen von Waffen seitens der politischen Organisationen. Darum hat der Senat verschärfte und einschränkende Bestimmungen hierzu erlassen, insbesondere für die Organisationen, die einheitliche Kleidung tragen. Ich weise auf die Bestimmung hin, wonach Mitglieder politischer Organisationen Schuss-, Hieb- und Stosswaffen überhaupt nicht bei sich führen dürfen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen. Die Zuwiderhandlung ist unter schwere Strafe gestellt.

Der Senat nimmt bei den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen an, dass diese Bestimmungen geeignet und ausreichend sind, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdenden Zusammenstösse politischer Organisationen wirksam zu verhüten.

gezeichnet: Dr. Ziehm

Anhang.

Anhang zu Anlage Nr. 184,11.

Auszug aus den "Danziger Neuesten Nachrichten" vom 2. Juli 1931.

Sicherung der Ordnung in Danzig.

. . . .

Die von der Regierung beschlossenen Verordnungen haben folgenden wesentlichen Inhalt:

Möglichkeit zur Auflösung von Vereinen.

Durch die Rechtsverordnung betreffend Abänderung des Reichsvereinsgesetzes sind einige Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes innerhalb des Rahmens der Artikel 84 und 85 der Verfassung verschärft. Insbesondere ist die Möglichkeit der Auflösung von Vereinen, die im allgemeinen dann bestand, wenn ein Verein den Strafgesetzen zuwiderlief, auf solche Fälle ausgedehnt worden, in denen unter Vorwissen des Vereinsvorstandes gewisse Delikte, nämlich Hochverrat, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Danziger Staatsform, Verleumdung oder Beschimpfung der Regierung,+) öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, schwerer Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, in solcher Form erörtert werden, dass darin ein Anreiz zur Begehung dieser Straftaten zu sehen ist. Ein Verein kann ferner jetzt auch dann aufgelöst werden, wenn unter Vorwissen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mehr als drei Vereinsmitglieder ohne die erforderliche Erlaubnis Waffen besitzen oder führen.

S. 243

Einschränkung des Versammlungsrechts.

Das Reichsvereinsgesetz bestimmt in § 11, dass niemand in einer öffentlichen Versammlung oder in einem Aufzuge ohne behördliche Ermächtigung bewaffnet erscheinen darf. Durch die vom Senat erlassene Rechtsverordnung ist der Begriff der Bewaffnung dahin umschrieben worden,

> dass bewaffnet jeder Teilnehmer ist, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, im Angriff oder in der Verteidigung Verletzungen zuzufügen. Auch Schreckschusspistolen gehören dazu. Ebenso die bei den Kampforganisationen bisher üblichen Knüppel.

Die Strafbestimmungen des Reichsvereinsgesetzes sind verschärft worden insofern, als mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder

---

+) oder eines Mitglieds der Regierung

mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer nach Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.

Bestraft wird auch, und zwar mit Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 Gulden erkannt werden kann, wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt. Die Teilnehmer an einer solchen Versammlung werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

Wer sich an einem Verein als Mitglied beteiligt, der gemäss den Bestimmungen (§2) des Reichsvereinsgesetzes aufgelöst ist, oder wer den aufgelösten Verein auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhang weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt.

Die Strafe für unbefugtes bewaffnetes Erscheinen in einer Versammlung oder einem Aufzuge wird erheblich schwerer als früher, nämlich mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben welcher Strafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Gulden erkannt werden kann. Auch können die Waffen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden.

Wer darf Waffen besitzen?

Das Tragen von Waffen ist durch die Rechtsverordnung über Waffen allgemein neu geregelt worden. Die bisher über das Waffentragen bestehende Polizeiverordnung ist aufgehoben und durch die neue Rechtsverordnung des Senats über Waffen ersetzt worden. Diese Verordnung, welche 35 Paragraphen umfasst, gibt zunächst im § 1 Begriffbestimmungen für die Begriffe Schusswaffen, Munition, Waffenlager, Munitionslager und Hieb- und Stosswaffen. Die gewerbsmässige Herstellung von Schusswaffen oder Munition bedarf der Genehmigung des Senats. Das Gesetz über Herstellung, Verkauf und Lagerung von Kriegsgerät vom 17. Mai 1922 bleibt unberührt. In den §§ 5 ff. wird der Handel mit Schusswaffen oder Munition gleichfalls an eine Genehmigung geknüpft. § 8 verbietet das Beleihen von Schusswaffen und Munition durch öffentliche oder private Pfandleihen. Zur besseren Kontrolle der Schusswaffen wird im § 9 angeordnet, dass nur solche Schusswaffen gewerbsmässig feilgehalten oder anderen überlassen werden dürfen, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder Händlers und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen. Zum Erwerb von Schusswaffen und Munition ist gemäss § 10 ein

Waffen- oder Munitionserwerbschein im allgemeinen erforlich. Den Erwerb von Schusswaffen oder Munition von Todes wegen regelt § 14 der Verordnung. Hier ist Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen 6 Wochen erforderlich.

Zum Führen einer Schusswaffe ausserhalb der Wohnung bedarf es eines Waffenscheines, der entweder für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig oder für einen bestimmten engeren Bezirk oder auch für bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten ausgestellt werden kann. Im allgemeinen gilt der Waffenschein widerruflich auf die Dauer eines Jahres. Die Dauer kann aber auch beschränkt werden.

Wer innerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe besitzt, bedarf eines Waffenbesitzscheines, welcher widerruflich für unbeschränkte Zeit gilt. Für Luftgewehre mit glattem Lauf ist eine Ausnahme gemacht. Allgemein gilt für Waffen- und Munitionserwerbsscheine, Waffenscheine oder Waffenbesitzscheine, dass sie nur an zuverlässige Personen und bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden dürfen.

§ 17 verlangt von allen Personen, die im Besitz von Schusswaffen oder Munition sind, ohne dazu berechtigt zu sein, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen Schuss-waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung geben.

§ 20 enthält die Bestimmungen, dass der Jahres-Jagdschein den Inhaber zum Erwerb von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem im Jagdschein vermerkten Umfange und zum Erwerb der erforderlichen Munition berechtigt. Ferner, dass der Jagdschein berechtigt zur Führung von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschiessen, sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In gleichem Umfange berechtigt der Waffenschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe und gemäss § 25 zum Führen von Hieb- od. Stosswaffen.

S. 2432

§ 21 regelt die Einfuhr von Schusswaffen und Munition. § 22 den Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers, das nicht zu einem nach Massgabe der Verordnung genehmigten Gewerbebetrieb gehört oder sich im Besitze einer in der Verordnung näher bezeichneten Behörde befindet. Es bedarf auch hier einer behördlichen Genehmigung, die nur zuverlässigen Personen erteilt werden darf. § 23 verbietet die Herstellung besonders gefährlicher Schusswaffen, sogen. Wilddiebsgewehre, d.h. von Gewehren, die in Stöcken, Schirmen usw. verborgen sind. Verboten sind auch Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung der Dämpfung des Schussknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind.

Waffenverbot

Waffenverbot für Kampfverbände.

Ausserhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums dürfen Hieb- oder Stosswaffen nicht geführt werden.

Mitglieder politischer Organisationen dürfen gemäss § 26, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuss-, Hieb- oder Stosswaffe nicht mit sich führen, auch wenn sie im Besitz eines Waffen- oder Jahresjagdscheins sind.

In besonders begründeten Fällen kann der Senat hier Ausnahmen gewähren. Unter den Strafbestimmungen ist besonders der § 29 wichtig, wonach mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft wird, wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist. Wer eine Schuss-, Hieb- oder Stosswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, woneben auf Geldstrafe bis 3000 Gulden erkannt werden kann.
§ 31 enthält die Übergangsbestimmung, dass, wer beim Inkrafttreten der Verordnung ein nach der Verordnung genemigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt,

die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Verordnung beantragen muss, widrigenfalls er sich strafbar macht. Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung Schusswaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften der Verordnung hierzu berechtigt zu sein, werden mit Ablauf von 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung strafbar.

Bestimmungen über Schutzhaft.

Eine weitere Rechtsverordnung des Senats ändert den Satz 2 des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 dahin, dass die Festhaltung polizeilich in Verwahrung genommener Personen (Schutzhaft) den Zeitraum von 3 Wochen nicht überschreiten und innerhalb von 3 Monaten nicht wiederholt werden darf. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Den Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu.

Uniformverbot...

Uniformverbot nur für Auswärtige.

Eine weitere Rechtsverordnung verbietet und stellt unter Strafe das Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Senat. Unter ausländischen Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind auch solche anzusehen, die zwar derselben Gesamtorganisation angehören, wie in Danzig bestehende Organisationen, deren örtlicher Verband, Ortsgruppe, Gau oder ähnliches aber ausserhalb des Gebietes der Freien Stadt seinen Sitz hat.

Sämtliche Verordnungen treten mit der Verkündigung im Gesetzblatt in Kraft.

Anlage Nr. 184, III.

Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig
Nr. 33 vom 3. Juli 1931.

(Original befindet sich im Sekretariat)

Anlage Nr. 184, IV. S. 2433

Bericht der Regierung der Freien Stadt Danzig über die Entwicklung der Danzig-polnischen Beziehungen seit der Tagung des Rats des Völkerbundes Ende Mai 1931.

Danzig, den 14. August 1931

Der Rat des Völkerbundes hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1931 auf Grund eines Berichtes des Berichterstatters, Herrn Henderson, an Danzig und Polen die dringende Aufforderung gerichtet:

"alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um in den Danzig-polnischen Beziehungen wieder einen Geist des Vertrauens und des Zusammenarbeitens herzustellen und in beiden Ländern die öffentliche

Meinung zu beschwichtigen".

Der Rat forderte gleichzeitig den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig auf:

"ihm zur nächsten Ratstagung einen neuen Bericht über die Lage zu übersenden".

Die Regierung der Freien Stadt Danzig hatte schon vor und während der letzten Ratstagung gegenüber den von polnischer Seite erhobenen Vorwürfen betont, dass weder die Republik Polen an der Ausübung der ihr durch die Verträge gegebenen wirtschaftlichen Rechte in Danzig noch irgendein Pole an der Ausübung seiner Tätigkeit in Danzig, soweit sie durch Verträge garantiert ist, und solange er die Gesetze des Landes beachtet, jemals behindert worden ist.

Wir hatten ferner betont, dass die Danziger Behörden, insbesondere die Polizei- und Justizbehörden, sowohl durch ihre Stärke als auch nach ihrer Objektivität und Unparteilichkeit die genügende Gewähr dafür bieten, dass den Polen in Danzig kein Unrecht geschieht. Wir hatten ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei den von Polen vorgebrachten Klagen wegen angeblich ungenügenden Schutzes der polnischen Staatsangehörigen in Danzig fast lediglich um Bagatellen handelt.

Wenn die Danziger Regierung auch an dem Standpunkt festhalten muss, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher in Danzig bestanden, völlig ausreichen, um unter normalen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in vollem Umfange zu gewährleisten, so hat sie doch, um einen neuen Beweis zu geben, dass sie gewillt ist, von ihrer Seite alles zu tun, um dem Appell des Völkerbundrates zu entsprechen, kurz nach der letzten Ratstagung eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen und Massnahmen getroffen, die sie dem Hohen Kommissar des Völkerbundes mitgeteilt hat.

Es sind in diesen Gesetzen bzw. Verordnungen verschärfte Bestimmungen erlassen, um der politischen Verhetzung durch die Presse entgegenzutreten. Es sind ferner hinsichtlich des Vereinswesens und des Waffentragens ver--schärfte Bestimmungen erlassen. Für politische Organisationen, welche einheitliche Kleidung tragen, ist z.B. das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stosswaffen verboten worden. Endlich enthalten die Gesetze und Verordnungen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der verfassungsmässig festgesetzten Staatsform der Freien Stadt.

Nach dem Erlass dieser Gesetze haben die Auseinandersetzungen der politischen Parteien untereinander, die sich in Danzig ebensowenig wie in irgendeinem anderen Staate - besonders in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Jetztzeit - ganz vermeiden lassen werden, ruhigere Formen angenommen. Polen gegenüber hat die Danziger Bevölkerung diejenige Haltung

bewahrt, welche die Danziger Regierung ihr im Interesse der guten Beziehungen zum Ausland in ihrer Proklamation vom 16. April 1931 empfohlen hatte. Die Regierung hatte darin die Bevölkerung an Selbstdisziplin und an Achtung der Überzeugung anderer erinnert.

Verstösse gegen die Gesetze sind ohne Ansehen der Person sofort mit den durch die Gesetze gebotenen Strafmitteln - wenn irgend angängig in einem abgekürzten Verfahren vor dem sogenannten "Schnellrichter" - streng und schnell geahndet worden.

Es darf zusammenfassend gesagt werden, dass seitens Danzigs alles geschehen ist, was dem vom Berichterstatter des Rates im Mai 1931 ausgesprochenen Wunsche, den Frieden in Danzig aufrechtzuerhalten, und gute Beziehungen zu Polen zu sichern, entspricht. Selbst die polnische Presse führte aus, dass die Gerechtigkeit verlange, anzuerkennen, dass die Regierung Danzigs erfolgreiche Massnahmen zur Beruhigung der Bevölkerung getroffen hat.

Wenn trotz allem in der Zusammenarbeit zwischen Danzig und Polen seit der letzten Ratstagung eine Stetigkeit noch nicht eingetreten ist, so liegt das nach Auffassung der Danziger Regierung daran, dass polnischerseits bedauerlicherweise weder das genügende Verständnis noch das genügende Entgegenkommen bewiesen worden ist, das für ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zwischen den beiden Staaten Voraussetzung ist.

Auf den verschiedensten Gebieten hat die polnische Regierung - und haben ihr folgend weite polnische Kreise - es für richtig gehalten, auch nach der Maitagung bestimmte Danzig schädigende Massnahmen zu ergreifen, bzw. es an dem gewünschten Entgegenkommen fehlen lassen. Es handelt sich um Massnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art; auch die Haltung der polnischen Presse hat nicht zu einer Entspannung beigetragen, sondern war ganz dazu angetan, die Gegensätze zu verschärfen. Auch sonst wurde durch verschiedene polnischerseits vorgenommene Aktionen Unruhe in die Bevölkerung getragen.

S 2434

I. Eine ganz besonders schwere Belastung erfährt nach wie vor das Verhältnis zwischen Danzig und Polen durch die Schädigungen, welche die Freie Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete durch Massnahmen der polnischen Regierung erleidet. Es ist leider in dieser Beziehung seit der Ratstagung im Mai keinerlei Erleichterung und Verbesserung zu spüren gewesen. Vielmehr wird bei der Danziger Bevölkerung der Eindruck erweckt, dass die polnische Regierung durch ihre gegen Danzig gerichteten Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete es absichtlich auf eine Schädigung von Danzigs Handel und Industrie und damit im Zusammenhang auf eine Zermürbung des Widerstandes der Danziger Bevölkerung gegen polnische politische Wünsche angelegt hat. Anders ist es nicht zu verstehen, dass die polnische Regierung, welche es in Anbetracht der Zoll- und Wirtschaftsunion

völlig in der Hand hat, Danzig wirtschaftliche Erleichterungen aller Art zuteil werden zu lassen, alle dahingehenden Anträge der Danziger Regierung schroff zurückweist und im Gegenteil immer neue Massnahmen ersinnt, welche Danzigs Handel und Industrie schwer treffen müssen.

Die immer wieder von Danziger Seite, insbesondere auch durch den Handelssenator, unternommenen Versuche, über sämtliche schwebenden Fragen in einen Gedankenaustausch einzutreten, sind gescheitert. Polen hat von diesem Angebot keinerlei Gebrauch gemacht, hat vielmehr Verhandlungen, insbesondere über die ausnahmsweise Einfuhr bestimmter Waren, sogenannter Kontingente, deren Bezug für die Danziger Wirtschaft unerlässlich ist, ohne sachlichen Grund auf unbestimmte Zeit zur Vertagung gebracht. Die Danziger Handelskammer hat im gleichen Sinne wie die Danziger Regierung gearbeitet. Als Beweis dafür führen wir an, dass sie in einer öffentlichen Bekanntmachung unlängst davor gewarnt hat, den seitens polnischer Kreise in grossem Umfange betriebenen Boykott Danziger Waren mit einem Gegenboykott polnischer Waren in Danzig zu beantworten. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie sie die Verträge vorsehen, ist die Voraussetzung normaler politischer Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Die unrechtmässige Ausschaltung des Danziger Handels vor dem polnischen Hinterlande, die dem Geiste der Verträge widersprechende Beschlagnahme von Danziger Waren in Polen, die ständig wachsende Boykottbewegung müssen in den darunter leidenden Kreisen Danzigs eine Mißstimmung schaffen, welche zu ernsten Bedenken Anlaß geben muss. Im Interesse der Herstellung normaler Beziehungen zwischen den durch die Verträge aufeinander angewiesenen Staaten ist in erster Linie eine Beseitigung des wirtschaftlichen Druckes, den Polen nach wie vor auf Danzig ausübt, dringend notwendig. Die Danziger Regierung hat einige besonders schwerwiegende Fragen den Instanzen des Völkerbundes zur Entscheidung unterbreiten müssen. Sie hat den Wunsch, dass sie gerade diesen Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden möge.

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich wirtschaftlicher Schädigungen Danzigs durch Massnahmen der polnischen Regierung auf unsere Note H.I/31 vom 25. März 1931 an die diplomatische Vertretung der Republik Polen in Danzig, von welcher wir dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig eine Abschrift gegeben haben.

In erster Linie muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Benachteiligung Danzigs der Antrag der Danziger Regierung vom 9. Mai 1930 genannt werden. Dieser Antrag will gegenüber der ständig zunehmenden Ablenkung des Danziger Hafenverkehrs nach dem polnischen Hafen Gdingen die Beachtung der durch Entscheidung des Hohen Kommissars vom 15. August 1921 Polen auferlegten Verpflichtung zur "vollen Ausnutzung"

des Danziger Hafens sicherstellen. Die letzten amtlichen Staxtistiken zeigen eine weitere starke Ablenkung des Verkehrs von Danzig nach Gdingen. Die auf Förderung Gdingens zum Schaden Danzigs gerichteten neuerlichen Massnahmen der polnischen Regierung stören die Zusammenarbeit zwischen Danzig und Polen in gefährlicher Weise. Danzig erwartet mit Zuversicht eine baldige und endgültige Erledigung dieses Streitfalles. Nähere Angaben über die fortschreitende Schädigung Danzigs durch Gdingen sind in der Anlage enthalten.

Im übrigen werden die Danzig-polnischen Beziehungen durch eine Reihe von Eisenbahnstreitfragen belastet, die seit zwei Jahren anhängig sind, und in denen bisher eine Verständigung leider nicht zu erzielen war.

II. Auch auf dem Gebiete der Finanzen hat die polnische Regierung seit der Maitagung des Rats leider nichts getan, um die Lage Danzigs zu erleichtern. Infolge der vielfachen vertraglichen Abmachungen, wie insbesondere auch infolge des Bestehens der Zollunion zwischen Danzig und Polen, ist die polnische Regierung nämlich in der Lage, den Danziger Finanzen auf den verschiedensten Gebieten schweren Abbruch zu tun.

Nach wie vor unterlässt es die polnische Regierung trotz der ihr vertraglich obliegenden Verpflichtung, bei wichtigen Änderungen der Zollgesetzgebung und des Zolltarifs Danzig vorher zu hören, während sie die polnischen Wirtschaftskreise stets vorher befragt. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass ein solches Verfahren dem Geist einer Zollunion widerspricht und die Danziger Wirtschaft ausserordentlich schädigt. Dieses System bringt für die Danziger Wirtschaft, welche durch die plötzlichen Tarifänderungen vielfach überrascht wird und von ihnen meist verspätet Kenntnis erhält, eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Diese Rechtsunsicherheit wird verstärkt durch die Art des Rechtsmittelverfahrens. Entscheidungen über Beschwerden, welche an das polnische Finanzministerium gerichtet werden, sind nach wie vor schwankend und fast stets ohne Begründung. Sie lassen vielfach monatelang auf sich warten. Häufig ist festzustellen, dass Danziger Firmen Genehmigungen für ermässigte Zollsätze für bestimmte Waren nicht erhalten, während polnische Firmen die Genehmigung erhielten.

S. 2435

Durch Polens Zollpolitik wurden Danzigs Einnahmen auch in den letzten Monaten immer weiter herabgemindert. Im besonderen wurde Danzigs Zollanteil auch dadurch noch verkürzt, dass die polnische Regierung sogenannte "Exportprämien" ungerechtfertigterweise von dem Bruttozollaufkommen in Abzug bringt und erst nachträglich den Danzig zustehenden Anteil an der Zolleinnahme berechnet. In dieser Beziehung schwebt ein besonderes Streitverfahren vor dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig.

Abgesehen von diesen Danzig schädigenden Massnahmen

auf dem Gebiete der Zölle werden die Finanzen der Freien Stadt durch Polen z.B. auch dadurch noch ungünstig beeinflusst, dass die polnische Regierung die ihr vertraglich obliegenden finanziellen Verpflichtungen bestimmter Art nur sehr säumig erfüllt. So befindet sie sich nach wie vor allein mit Steuerzahlungen betreffs Wohnungsbauabgabe und Grundwertsteuer in Höhe von 225 000 Danziger Gulden zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen im Rückstände. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass derartige Massnahmen das kleine Budget der Freien Stadt höchst un--günstig beeinflussen, und dass sie nicht geeignet sind, die Zusammenarbeit zwischen Danzig und Polen, wie sie in dem Beschluss des Rats vom Mai d.J. gewünscht wurde, zu fördern. Jedenfalls muss auch auf diesem Gebiete festgestellt werden, dass es nicht an Danzig liegt, wenn weiterhin Reibungsflächen bestehen.

Eine schwere finanzielle Belastung bringt auch die Danzig auferlegte Einrichtung eines polnischen Postdienstes neben dem Danziger Postdienst mit sich. Der dadurch entstandene Schaden beziffert sich auf jährlich über 1,2 Millionen Danziger Gulden. Er tritt hauptsächlich dadurch ein, dass ein erheblicher Teil der von Danzig abgehenden Post durch den polnischen Dienst befördert wird. Polen unterbietet in seinem Postdienst im Danziger Hafen nicht nur die Gebührensätze der Danziger Postverwaltung, sondern hält die Gebühren zum Teil sogar niedriger als im Postdienst in Polen selbst, so dass man geradezu von Kampftarifen der polnischen Post gegen die Danziger Post sprechen könnte. Eine Änderung ist in dieser Beziehung in den letzten Monaten leider nicht eingetreten.

Ebenso ist nach wie vor nicht zu erreichen gewesen, dass Polen sich bereit findet, mit der Danziger Postverwaltung über die Aufnahme verschiedener Verkehrszweige, wie z.B. des Postnachnahme- und Postauftragsverkehrs ein Abkommen zu treffen. Auch der Postüberweisungsverkehr, den Polen mit verschiedenen Ländern pflegt, wird Danzig gegenüber nach wie vor abgelehnt.

Ganz besonders wird die friedliche Zusammenarbeit zwischen Danzig und Polen auf dem Gebiete der Postverwaltung auch dadurch geschädigt, dass nicht nur polnische Privatkreise, sondern auch polnische Postangestellte alles tun, um eine regelrechte Boykottierung der Danziger Post durch das polnische Publikum zu erreichen und zu fördern.

III. Einer der wesentlichsten Punkte, durch welche nach wie vor die Beziehungen zwischen Danzig und Polen gestört werden, ist das ablehnende Verhalten Polens in der Frage der Entlastung des Danziger Arbeitsmarktes von polnischen Staatsangehörigen. Während infolge des oben erwähnten wirtschaftlichen Boykotts und anderer Danzig schädigenden Massnahmen die Lage auf dem Danziger Arbeitsmarkt immer schlechter wird,

verweigert Polen Danzig nach wie vor das Recht, in erster Linie die Danziger Arbeitnehmer zu beschäftigen. Während alle anderen Länder der Welt in der Lage sind, bei star--ker Arbeitslosigkeit den Zuzug fremder Arbeitskräfte zu verhindern, kann Danzig das nicht, weil Polen ihm ein solches Recht streitig macht.

Es bedarf weiter keiner Begründung, dass derartige Verhältnisse zu einer schweren Verbitterung der Danziger Bevölkerung beitragen, und dass der Widerstand Polens gegen eine Regelung, wie sie in allen anderen Staaten der Welt besteht, nicht geeignet ist, ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Danzig und Polen zu fördern. Für den polnischen Staat wäre es gerade auf diesem Gebiete leicht, einen Beweis seines guten Willens zu geben, denn der polnische Arbeitsmarkt würde durch die Übernahme der polnischen Arbeiter aus Danzig nicht fühlbar verschlechtert werden.

Die in unserer Note an den Hohen Kommissar vom 2. Juli 1931 angegebenen Zahlen zeigen, wie ungeheuer schwer der wirtschaftliche Schaden für Danzig ist, und wie jedes noch so vorsichtig aufgestellte Budget dadurch über den Haufen geworfen werden muss. Eine Regelung vor dem bevorstehenden Winter erscheint dringend notwendig.

IV. Auch die polnische Presse hat im Laufe der letzten Monate leider nichts getan, um beruhigend auf die polnische Öffentlichkeit einzuwirken; im Gegenteil, die Beziehungen zwischen Danzig und Polen werden weiterhin durch eine unverantwortliche Hetze, welche man in der Presse gegen Danzig führte, vergiftet. So wurde nach einer Nachricht aus Warschau vom 16. Juni 1931 in den Strassen der polnischen Hauptstadt ein gegen Danzig gerichtetes Hetzplakat angeschlagen, wogegen die Regierung, nach der Wirkung zu schliessen, nicht nur nichts unternahm, sondern welches in dem Regierungs--organ "Dzis" noch mit empfehlenden Worten abgedruckt worden ist. Hervorzuheben sind hinsichtlich der Presse vor allem auch Aufrufe zum Boykott Danziger Waren und der Danziger Kurorte. So veröffentlichte z.B. am 29. Juni ein Kriegerverein in Warschau einen Aufruf, in dem der Vorsitzende dazu aufforderte, Danzig, und besonders die Danziger Seebäder, zu boykottieren.

V. Auch gewisse militärische Massnahmen auf polnischem Gebiet an der Grenze der Freien Stadt während der letzten Monate haben nicht wenig dazu beigetragen, Unruhe in die Danziger Bevölkerung zu tragen, ebenso wie die Zusammenziehung bewaffneter polnischer Organisationen in unmittelbarer Nähe der Danziger Grenze. Man muss sich immer wieder vor Augen halten, dass die Freie Stadt Danzig als kleiner Staat ohne eigenes Militär sich besonders leicht durch militärische Massnahmen bedroht fühlt. Man wird diese

S.
2436

Besorgnisse der Bevölkerung um so mehr verstehen, wenn man sich daran erinnert, dass der Bericht des Hohen Kommissars an den Rat vom 25. April 1931 feststellte: "dass für den Hohen Kommissar unter den gegenwärtigen Umständen keine Veranlassung vorliege, im Sinne des 1. Absatzes des Ratsbeschlusses vom 22. Juni 1921 die Initiative zu ergreifen" und dass hierdurch weite Teile der Danziger Bevölkerung, trotz polnischen Dementis, annehmen mussten, dass Polen im Frühjahr dieses Jahres tatsächlich die Absicht geäussert hätte, polnische Truppen nach Danzig einmarschieren zu lassen.

Angesichts derartiger militärischer Bedrohungen erachtet es die Danziger Regierung als ihre unabweisbare Pflicht, auf die daraus leicht entspringenden Gefahren hinzuweisen. Der Völkerbundsrat hat durch seinen Beschluss vom 17. November 1920 ausdrücklich festgestellt:

> "Der Schutz der Freien Stadt durch den Völkerbund scheint zu bedeuten, dass der Völkerbund sich verpflichtet, die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Freien Stadt Danzig in derselben Weise zu achten und gegen alle Angriffe von aussen aufrechtzuerhalten, wie er es allen Mitgliedern des Völkerbundes gegenüber laut Artikel 10 der Völkerbundsatzung tut."

Aus Demonstrationen wie den obenerwähnten könnte sich sehr leicht eine Lage ergeben, welche die "territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit" der Freien Stadt gefährdet.

Hinsichtlich der militärischen Massnahmen hat das Danzig-polnische Verhältnis seit der letzten Ratstagung auch dadurch eine besondere Belastung erfahren, dass am 1. Juli d.Js. nach Ablauf des Abkommens, betreffend Anlaufen polnischer Kriegsschiffe im Danziger Hafen, Polen plötzlich und ohne jeden besonderen Grund Patrouillen polnischer Matrosen durch die Strassen Danzigs schickte und hierdurch begreifliche grosse Aufregung in die Danziger Bevölkerung trug. Die Danziger Bevölkerung hat diese Massnahmen als schwere Provokation empfunden, und die Regierung der Freien Stadt hat sich gezwungen gesehen, an den Hohen Kommissar des Völkerbundes einen Antrag auf Entscheidung gemäss Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 zu richten.

Nach allem Vorhergesagten ergibt sich, dass man noch nicht von einer wirklichen Stabilität in den Danzig-polnischen Beziehungen sprechen kann. Danzig hat, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, ein Verständnis und Entgegenkommen für seine schwierige Lage seitens Polen noch nicht erkennen können. Die Danziger Regierung möchte sich in dieser Beziehung darauf beschränken, erneut an die Worte des Hohen Kommissars in seinem Bericht vom 25. April d.Js. zu erinnern, wo er sagt:

> "Der polnischen Politik ist es nicht gelungen,

die Strömungen, die im Gebiete der Freien Stadt einem tatsächlichen Danzig-polnischen Zusammenarbeiten entschieden gewogen waren, in befriedigendem Masse für sich zu gewinnen. Ich habe persönlich feststellen können, dass in dieser Hinsicht bei den einflussreichen Vertretern der Handels-, Finanz- und Industriekreise der Freien Stadt ein bedauerlicher Umschwung eingetreten ist, den diese Vertreter mehr der Enttäuschung zuschreiben, zu der ihre Bestrebungen auf Erreichung eines Danzig-polnischen Zusammenarbeitens, das nicht nur für die polnischen, sondern auch für die Danziger Interessen vorteilhaft wäre, geführt haben, als der allgemeinen Wirtschaftskrise."

Die Danziger Regierung sieht sich veranlasst, festzustellen, dass bei einer dauernden Beibehaltung der ablehnenden, ja, drohenden Haltung der polnischen Republik gegenüber der Freien Stadt Danzig eine grosse Gefahrenquelle für die politische Unabhängigkeit und die territoriale, durch die Verträge festgelegte Unversehrtheit der Freien Stadt besteht. Die Danziger Regierung stellt mit Bedauern fest, dass nach wie vor in diesem Teil Europas in keiner Weise ein Zustand besteht, der den auf ein friedliches Zusammenleben der Staaten gerichteten Bestrebungen des Völkerbundes entspricht. Eine grundlegende Besserung wird erst dann zu erreichen sein, wenn die polnische Regierung dauernd ihr Bestreben zeigt, alles zu unterlassen, was die Danzig-polnischen Beziehungen stören könnte, wenn sie die Interessen der Freien Stadt, welche so vielfach auf ein Zusammenarbeiten mit Polen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, angewiesen ist, bei ihren Entschlüssen in Rechnung stellt, und wenn sie nicht nur Versicherungen einer wohlwollenden Haltung Danzig gegenüber abgibt, sondern sich auch bei allen ihren praktischen Handlungen einer solchen wohlwollenden Haltung befleissigt.

Anhang zu Anlage Nr. 184, IV.

Gdingen gegen Danzig.

Der Wettbewerb des Hafens Gdingen gegen den Hafen Danzig tritt von Monat zu Monat deutlicher zum Nachteil Danzigs in Erscheinung. Die amtlichen Statistiken über die Häfen Danzig und Gdingen lassen einwandfrei erkennen, dass auch im ersten Halbjahr 1931

der Verkehr im Hafen G d i n g e n einen sehr starken A u f s t i e g erfahren hat, während sich im Hafen D a n z i g der S t i l l s t a n d bezw. der R ü c k g a n g fortgesetzt hat. Im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres sind im 1. Halbjahr 1931 50 Schiffe von zusammen 27 443 Ntrgt. weniger in den D a n z i g e r Hafen eingelaufen; in der gleichen Zeit ist der Eingang im G d i n g er Hafen um 409 Schiffe von zusammen 290 498 Ntrgt., d.h. um 33 v.H., gewachsen.

Während der s e e w ä r t i g e W a r e n v e r k e h r über G d i n g e n im 1. Halbjahr 1931 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 688,959,1 To., d.h. um rund 43 v.H., ansteigen konnte, hat er im Danziger Hafen gerade noch seinen Stand vom 1. Halbjahr 1930 behaupten können, was nur dadurch möglich gewesen ist, dass - namentlich im Juni - die Ausfuhr von geringwertigem Massengut, wie der Kohle, eine Steigerung erfuhr, durch die mengenmässig der starke Rückgang der Einfuhr über Danzig ausgeglichen werden konnte.

Zur richtigen Erkenntnis der Konkurrenz Gdingens gegen Danzig erscheint es erforderlich, nicht nur auf die T a t s a c h e der A b l e n k u n g des Verkehrs von Danzig nach Gdingen, sondern auch auf die A r t dieser Ablenkung hinzuweisen, wie sie aus den weiter unten folgenden Tabellen im einzelnen ersichtlich ist.

Unter dem Druck der auf Polen lastenden Wirtschaftskrisis hat die seewärtige E i n f u h r nach Polen einen weiteren R ü c k g a n g erfahren. Bezeichnend ist aber, dass unter diesem Rückgang nur der Hafen D a n z i g, nicht aber der Hafen G d i n g e n leidet. Während die seewärtige E i n f u h r über D a n z i g um 165 057 To., d.h. um 32 v.H., g e r i n g e r gewesen ist als im ersten Halbjahr 1930, ist sie über G d i n g e n um 71 244 To., d.h. um 35 v.H., gewachsen.

So hat sich die Einfuhr von S c h r o t t über Danzig um weitere 14 000 To. vermindert, wogegen sie über Gdingen um rund 78 000 To. ansteigen und mit 173 667 To. das 37fache des Schrottumschlages im Danziger Hafen erreichen konnte. So ist die Einfuhr von k ü n s t l i c h e n D ü n g e m i t t e l n über Danzig um nahezu die Hälfte gesunken, während sie über Gdingen um mehr als 6 000 To. ansteigen konnte.

Doch auch Warengattungen, die im 1. Halbjahr 1930 noch ausschliesslich über Danzig zur Einfuhr gelangt waren, sind von der Ablenkung nach Gdingen betroffen worden. Während die Einfuhr von N ü s s e n über Danzig zurückgegangen ist, hat sie erstmalig über Gdingen eingesetzt. Die Einfuhr von B a u m w o l l e über Danzig hat sich vermindert, seitdem der Baumwollimport über Gdingen geleitet wird. Um 2869 To. ist die T a b a k einfuhr über Danzig gesunken, während sie gleichzeitig über Gdingen um 2132 To. gestiegen ist. Obwohl die Einfuhr von u n g e s c h ä l t e m R e i s

nach Polen eine wesentliche Belebung erfahren hat, ist dieses Anwachsen ausschliesslich dem Gdinger Hafen zugute gekommen. Mehr als 42 000 To. roher Reis sind im 1. Halbjahr 1931 dem Gdinger Hafen zugeführt worden, im Danziger Hafen wurde noch nicht einmal eine Tonne umgeschlagen.

Auch in der Ausfuhr über Danzig macht sich die Konkurrenz Gdingens immer bedrohlicher bemerkbar. So ist die Ausfuhr von Bacons über Danzig von 11 406 To. im 1. Halbjahr 1930 auf 1794 To. in der gleichen Zeit des laufenden Jahres gesunken, während sie über Gdingen von 223,4 To. auf nicht weniger als 25 364 To. angewachsen ist. Es bedeuten diese Zahlen nichts anderes, als dass der gesamte Bacon-Export aus Polen nur noch über Gdingen geht, während dem Danziger Hafen lediglich der Export der in Danzig gelegenen Bacon-Fabriken geblieben ist. Während die Ausfuhr von Eiern über Danzig um 1561 To. zurückgegangen ist, ist sie über Gdingen um 1840 To. gestiegen. Die Ausfuhr von Butter über den Danziger Hafen hat sich um 1556 To. vermindert, über Gdingen ist sie um 55 To. grösser geworden. Während die Ausfuhr von Rohzucker über Danzig um 29 000 To. gefallen ist, hat sie ihren Umfang über Gdingen nicht nur behalten, sondern auch noch etwas vergrössern können. Die Ausfuhr von Zink über Gdingen war im 1. Halbjahr 1931 mit 9586 To. fast zweieinhalbmal so gross wie über Danzig. Erstmalig sind im 1. Halbjahr 1931 rund 18 000 To. Roggen über Gdingen exportiert worden, während die Roggenausfuhr über Danzig sich gleichzeitig wesentlich verminderte.

Immer neue Warengattungen werden systematisch dem Gdinger Hafen zugeführt. Die amtliche polnische Statistik weist unter den im 1. Halbjahr 1931 über Gdingen eingeführten Waren u.a. Heringe mit 951,6 To. und unter den zur Ausfuhr gelangten Waren Holz und Holzwaren mit 7448,4 To. aus. Auch diesen, seit Jahrhunderten im Danziger Hafen beheimateten Handelszweigen droht demnach die Gefahr, nach dem Gdinger Hafen abgelenkt zu werden. So wird von Monat zu Monat die Liste der über Gdingen ein- bzw. ausgeführten Waren länger, von Monat zu Monat wird das Bestreben Polens deutlicher, dem Gdinger Hafen namentlich auch den Umschlag von hochwertigen Warengattungen zuzuführen. Wenn im 1. Halbjahr 1931 der Kohlenexport über Gdingen trotz absoluter Zunahme um mehr als 500 000 To. in seinem Anteil an der Gesamtausfuhr über Gdingen einen Rückgang von 3 v.H. erfahren hat, so kennzeichnet dies die wachsende Bedeutung Gdingens für den Umschlag auch von wertvollen Warengattungen.

Gegenüber diesem sich auf Kosten des Danziger Hafens vollziehenden Aufstieg des Hafens Gdingen sei festgestellt, dass der Hafen von Danzig nach wie vor in der Lage ist, den gesamten Verkehr des Hafens Gdingen glatt mit zu übernehmen, ohne dass von der nachweisbaren Möglichkeit zu weiterem Ausbau des Hafens Danzig Gebrauch zu machen notwendig ist.

Zur

Zur Erläuterung der vorstehenden Ausführungen seien einige Zahlen angefügt:

S 2438

I. Der Anteil Danzigs und Gdingens am seewärtigen Warenverkehr Polens.

Vom gesamten seewärtigen Warenverkehr Polens über die Seegrenze des Danzig-polnischen Zollgebietes entfielen in Prozenten auf

	Danzig	Gdingen
im Jahre 1928	81.49	18.52
" " 1929	75.20	24.80
" " 1930	69.37	30.63
" 1. Halbjahr 1931	62.87	37.13

II. Der Schiffsverkehr im 1. Halbjahr 1931.

		1.Halbjahr 1931 Schiffe	Ntrgt.	1. Halbjahr 1930 Schiffe	Ntrgt.
Danzig:	Eingang	2.767 =	1.935.092	2.817 =	1.962.535
	Ausgang	2.758 =	1.911.660	2.801 =	1.970.116
Gdingen:	Eingang	1.374 =	1.179.784	965 =	889.286
	Ausgang	1.361 =	1.185.341	948 =	881.202

Danzig:	Eingang	- 50 = 27.443
	Ausgang	- 43 = 58.456
Gdingen:	Eingang	+ 409 =290.498
	Ausgang	+ 413 =304.139

III. Der Passagierverkehr (ohne Buchtverkehr).

		1.Halbjahr 1931	1. Halbjahr 1930
Danzig:	Eingang	754	1.833
	Ausgang	500	19.087
Gdingen:	Eingang	2.385	2.405
	Ausgang	3.542	8.215

Danzig:	Eingang	- 1.079
	Ausgang	- 18.587
Gdingen:	Eingang	- 20
	Ausgang	- 4.673

S. 2439

IV. Warenverkehr in Tonnen.

		1. Halbjahr 1931	1. Halbjahr 1930
Danzig:	Einfuhr	349.868.9	514.925.9
	Ausfuhr	3.536.302.1	3.347.324.6
	Insgesamt	3.886.171.0	3.862.250.5
Gdingen:	Einfuhr	273.606.7	202.362.7
	Ausfuhr	2.022.169.0	1.404.453.9
	Insgesamt	2.295.775.7.	1.606.816.6

Danzig:	Einfuhr	- 165.057.0
	Ausfuhr	+ 188.977.5
	Insgesamt	+ 23.920.5
Gdingen:	Einfuhr	+ 71.244.0
	Ausfuhr	+ 617.715.1
	Insgesamt	+ 688.959.1

V. Einfuhr in Tonnen im 1.Halbjahr 1931:

	Danzig		Gdingen	
	1931	1930	1931	1930
Reis, roh	0,1	-	42 265,8	30,433,0
Tabak	1 092,1	3 961,2	2 252,8	121,2
Nüsse	276,6	349,5	356,8	-
Schrott	4 704,3	18 917,9	173 667,0	95 505,7
Baumwolle	327,7	508,6	2 622,6	-
Künstliche Dingemittel	42120,7	89 452,5	34 644,0	28 513,0

Ausfuhr in Tonnen:

	Danzig		Gdingen	
	1931	1930	1931	1930
Roggem	33 476,1	79 724,3	18 002,1	-
Bacons	1 794,5	11 406,5	25,588,2	223,4
Aufschnitt	988,3	24,8	3 496,5	13,9
Eier	396,9	1 958,4	1 845,2	4,8
Butter	28,3	1 584,1	766,5	211,3
Rohzucker	65 392,3	94 488,9	65 434,2	64 855,0
Zink	3 893,4	-	9 586,1	-

Anlage Nr. 184,V .
(LXV. Tagung - Anlage 1328)

Schreiben des Danziger Senats
an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 2. Juli 1931.

Die für den Fortbestand der Danziger Wirtschaft immer bedrohlicher werdende Arbeitslosigkeit veranlasst den Senat, folgendes mit der Bitte um Vermittlung zu unterbreiten:

Die für den Sommer erwartete saisonmässige Entlastung des Danziger Arbeitsmarktes hat sich leider in diesem Jahre nur sehr wenig bemerkbar gemacht. Noch immer sind in Danzig 20 000 Arbeitssuchende vorhanden, das sind rd. 5 000 Arbeitslose mehr als im Vorjahre zu der gleichen Zeit. Dabei deuten alle Anzeichen darauf, dass der tiefste Stand der Arbeitslosenziffer in diesem Jahre schon erreicht ist und für den Rest des Jahres mit einem vermutlich anhaltenden weiteren Anschwellen der Arbeitslosenzahl gerechnet werden muss.

Finanziell hat dieses für Danzig die ausserordentlich ungünstige Folge, dass die in den Etat für die Fürsorge der Erwerbslosen eingesetzten 12 Millionen Gulden vermutlich schätzungsweise um 2 - 3 Millionen Gulden überschritten werden müssen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass derartige Lasten der kleine Staat Danzig auf die Dauer nicht tragen kann. Der Senat hat schon alles, was möglich war, versucht, um die Lasten zu senken und dabei zu rigorosen Mitteln gegriffen. So hat er die gesetzlichen Bestimmungen dahin ergänzt, dass nach einer bestimmten Zeit des Unterstützungsbezugs die Erwerbslosenfürsorge überhaupt aufhört, und hat fernerhin für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern angeordnet, dass an diese zeitweilig der Unterstützungsbezug wegfällt. Weitere Einschränkungen vorzunehmen, dürfte kaum noch möglich sein, wenn man nicht den Erwerbslosen die allernotwendigsten Mittel zum Unterhalt vorenthalten will.

S. 2440

Bei dieser Sachlage kann es der Senat seinen eigenen Staatsbürgern gegenüber nicht rechtfertigen, dass der Danziger Arbeitsmarkt nach wie vor von polnischen Arbeitskräften überflutet wird. Die Zahl der in Danzig tätigen polnischen Arbeitnehmer beträgt zur Zeit, abgesehen von 8-10 000 polnischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern, rund 11 000. Allein seit Beginn dieses Jahres sind über 7 000 Arbeitsgenehmigungen an polnische Staatsangehörige erteilt worden. Der grösste Teil von diesen war zweifellos schon vor dem 1. Januar d.J. nach Danzig zugezogen. Nach polizeilichen Meldungen sind aber seit dem genannten Zeitpunkt 1 800 polnische Arbeitnehmer neu zugezogen. Dadurch sind also weitere Danziger Staatsangehörige in der gleichen Zahl vom hiesigen Arbeitsmarkt

ausgeschaltet und brotlos gemacht, wodurch dem Staat und den Gemeinden, auf das Jahr berechnet, weitere Kosten in Höhe von 1½ - 2 Millionen Gulden erwachsen sind.

Während die Danziger Behörden den Polen - auch den neuzuziehenden - die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme in Danzig grundsätzlich erteilen, hat der Senat für andere Ausländer angeordnet, bei der Zulassung zum Danziger Arbeitsmarkt die grösste Zurückhaltung zu beobachten und neuzuziehenden Ausländern - einschliesslich der Reichsdeutschen - die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme zu verweigern.

Wenn die Möglichkeit, den Zuzug auch der polnischen Arbeitskräfte zu unterbinden, nicht bald geschaffen wird, so sieht sich der Senat ausserstande, seine Hauptaufgabe, die Finanzen der Freien Stadt Danzig in Ordnung zu bringen und den Haushaltsplan im Gleichgewicht zu halten, zu erfüllen.

Der Senat verkennt nicht, dass die Frage der sogenannten Bereinigung des Danziger Arbeitsmarktes in gewissem Zusammenhange mit der Auslegung des Artikels 33 des Pariser Vertrages steht. Der Senat glaubt aber nicht verantworten zu können, dass auch die Entscheidung über die Frage der Zulassung polnischer Arbeitskräfte zum Danziger Arbeitsmarkt so lange aufgeschoben wird, bis der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag seinen Spruch gefällt und der Völkerbundsrat daraufhin seine Entscheidung getroffen hat. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, dass unbedingt noch vor Beginn des Winters die Angelegenheit in einem für Danzig günstigen Sinne erledigt sein muss, wenn schwere Schäden in verschiedenster Hinsicht vermieden werden sollen.

Der Senat bittet daher, Schritte zu unternehmen, die darauf hinzielen, Danzig schon in naher Zukunft, auf jeden Fall aber vor Eintritt des Winters, die Möglichkeit zu geben, den Zuzug polnischer Arbeitnehmer nach Danzig zu unterbinden.

gezeichnet: Dr. Ziehm.

Anlage Nr. 184,VI.
(LXV, Tagung - Anlage 1328)

Schreiben des diplomatischen Vertreters Polens an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 8.August 1931.

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 9. Juli d.Js. Nr. 23 B. 105/2 sowie der Anlage zu bestätigen, die ein Schreiben des Senats vom 2.Juli d.Js. über die Arbeitslosigkeit in der Freien Stadt Danzig enthielt.

Ich danke Ihnen für die Übermittlung dieses Schreibens und erlaube mir, zunächst zu bemerken, dass die vom Senat angegebenen Zahlen, betreffend die auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigten polnischen Arbeiter in den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Bestätigung finden. Wenn man auf die Feststellung dieser Zahlen Wert legen sollte, würde ich eine gemeinsame Prüfung der Unterlagen, die der Senat besitzt, durch den Senat und meinen Vertreter vorschlagen. Ich muss bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass die vom Senat aufgeworfene Frage der "Bereinigung des Danziger Arbeitsmarktes" von polnischen Arbeitern nur ein Bruchteil des viel tiefer liegenden Problems der Arbeitslosigkeit in Danzig ist, die ihre Erklärung in der allgemeinen Politik Danzigs findet. Die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen der Zahl der polnischen Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen in Danzig entspricht nicht der Wirklichkeit, da die Danziger Arbeitslosen einer anderen Kategorie Arbeiter angehören als die in Danzig beschäftigten polnischen Arbeiter.

Ich erlaube mir, vergleichsweise daran zu erinnern, dass die Untersuchung der Aufstellung über die Beschäftigung polnischer Staatsangehöriger in Danzig, die vom Senat während der Besprechungen in Warschau im Januar 1930 vorgelegt wurde, gezeigt hat, dass in der damals vom Senat angegebenen Zahl von 17 939 auf dem Gebiete der Freien Stadt beschäftigten polnischen Arbeitern 4 490 Personen, die zur Kategorie der Hausangestellten gehörten, sowie 10 610 landwirtschaftliche Arbeiter enthalten waren. Diese beiden Kategorien, die damals zusammen 15 100 Personen umfassten, kamen damals mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Danzigs nicht als solche Personen in Betracht, die eine Belastung des Danziger Arbeitsmarkts hätten bilden können. Das ist auch der Grund dafür, warum sie bei den Danzig-polnischen Besprechungen von allen Einschränkungen ausgenommen wurden, weil diese sicherlich der Freien Stadt zum offensichtlichen Schaden gereicht hätten. Es ist unbestreitbar, dass das Verhältnis zwischen diesen beiden Kategorien von Personen und der

S. 2441

Gesamtzahl der auf Danziger Gebiet beschäftigten Personen heute mindestens das gleiche ist, wie im Jahre 1930.

Da sich der Senat in dem am 2. Juli d.Js. an Sie gerichteten Schreiben über die sich aus der Erwerbs--losenunterstützung ergebenden Lasten beklagt, kann ich den polnischen, von Ihnen so warm unterstützten, vom Senat aber nicht angenommenen Vorschlag, der die Einführung eines Zwangsversicherungssystems gegen die Arbeitslosigkeit unter finanzieller Mitwirkung der polni--scher Regierung in der Freien Stadt bezweckte, nicht stillschweigend übergehen. Die Durchführung dieses Planes hätte zu einer wirksameren Erleichterung der Lasten der Freien Stadt in einem weit grösseren Masse als jedes andere Mittel beigetragen und könnte dieses auch noch in Zukunft tun.

Ich weiss sehr wohl, mit welcher Sorgfalt und Hingebung Sie im Februar 1930 bei den Verhandlungen zwi--schen Polen und Danzig in der Angelegenheit der "Bereinigung des Danziger Arbeitsmarktes" den Vorsitz geführt haben, und welchen Wert Sie auf ein günstiges Ergebnis dieser Verhandlungen legten. Ich verstehe infolgedessen, dass Sie noch heute die Hoffnung aussprechen, Polen und Danzig möchten auf der Grundlage des damals am 8. Februar 1930 zustandegekommenen Protokolls zu einem Abkommen gelangen.

Ich muss bemerken, dass man auf der Grundlage dieses Protokolls am 25. März 1930 dazu gelangt ist, die Verhandlungen zwischen Polen und Danzig zu einem guten Ende zu führen. Der endgültige Wortlaut dieses Abkommens ist gemeinsam festgelegt worden und sollte von mir, nachdem er der polnischen Regierung vorgelegt worden war, unterzeichnet werden.

Indessen sind bereits am 26. oder 27. März infolge einer Meinungsverschiedenheit im Senat, der dieses Abkommen mit mir abgeschlossen hatte, die Mitglieder der deutschliberalen Partei und später der sozialistischen Partei davon zurückgetreten. Der neue Senat forderte die Abänderung der Grundlagen des Warschauer Protokolls und die Einfügung einer ausdrücklichen rechtlichen Unterscheidung zwischen den Danziger Staatsangehörigen und den polnischen Staatsangehörigen, wobei er die Einführung des Erlaubnissystems nur auf die Ausländer beschränkte, zu denen er auch die polnischen Staatsangehörigen rechnete. Als ich der Abänderung der Hauptgrundsätze des Warschauer Protokolls nicht zustimmte, erliess der Senat ein diesem Protokoll und meiner Meinung nach auch dem geltenden Rechtszustand widersprechendes Gesetz.

Ich muss daher betonen, dass Polen immer bereit war und ist, das Abkommen, über das am 25. März eine Einigung erzielt wurde, und das dem Warschauer Protokoll entspricht, zu unterzeichnen. Die Schuld, dass es nicht unterzeichnet worden ist, fällt also nicht auf die polnische Regierung zurück.

Als der Senat durch die Veröffentlichung des Gesetzes vom 27. Juni 1930 den Abschluss eines Abkommens

mit Polen auf der Grundlage des Warschauer Protokolls vom 8. Februar 1930 unmöglich gemacht hatte, bemühte ich mich jedoch, die Rechtslage zu klären und auf diesem Gebiete, zusammen mit anderen Fragen, die sich auf die Rechte der polnischen Staatsangehörigen und der Danziger Staatsangehörigen beziehen, eine Entscheidung der Organe des Völkerbundes herbeizuführen. Aus diesem Grunde habe ich Ihnen am 30. September 1930 den Antrag der polnischen Regierung übermittelt, der eine Entscheidung, betreffend den Artikel 33, erbat. Ich habe von mir aus angeregt, Sachverständige des Völkerbundes nach Danzig einzuladen, und zwar sowohl juristische als auch technische, die sich sofort über die aufgeworfenen Fragen äussern sollten, somit also auch über diejenige der Beschäftigung polnischer Staatsangehöriger auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig. Aber dieser Vorschlag hat weder die Unterstützung noch die Billigung des Senats gefunden. Es wurde beschlossen, die ganze Angelegenheit an den Haager Gerichtshof zu verweisen. Ich konnte mich angesichts der hohen Autorität dieser Einrichtung diesem Beschluss nicht widersetzen, der indes die erwarteten Lösungen merklich verzögert hat.

Heute verlangt der Danziger Senat, der der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit für polnische Staatsangehörige auf dem Gebiete der Freien Stadt eine grosse Bedeutung beilegt, die Regelung dieser Angelegenheit vor der Lösung der gesamten sich aus Artikel 33 ergebenden Fragen durch den Haager Gerichtshof und den Rat des Völkerbundes. Der Senat lässt indessen bei dieser Gelegenheit nicht den Wunsch erkennen, gleichzeitig die anderen mit Artikel 33 zusammenhängenden Fragen zu regeln, die für die polnische Bevölkerung und die polnische Regierung von grösster Wichtigkeit sind. So fand z.B. die einfache Frage der Schulzeugnisse, der ich jedoch wegen der Interessen der polnischen Bevölkerung in Danzig, der ärztlicher und juristischer Beistand mangelt, eine besondere Bedeutung beimass und derentwegen Sie freundlicherweise beim Senat vorstellig geworden sind, beim Senat kein Verständnis; dieser lehnte es ab, sie zu prüfen. Die Forderung des Senats, aus der Gesamtheit der sich aus Artikel 33 ergebenden Fragen die einzige ihn interessierende Frage der Beschäftigung polnischer Staatsangehöriger auf dem Gebiete der Freien Stadt herauszulösen, bedeutet gleichzeitig, wie ich fürchte, die Zurückstellung aller anderen mit diesem Artikel zusammenhängenden Angelegenheiten auf eine ferne und unbestimmte Zukunft.

Das entspricht übrigens vollkommen dem ständigen Bestreben des Senats, verschiedene Opfer seitens Polens und seiner Bevölkerung zu verlangen, während er es kategorisch ablehnt, auch nur die bescheidensten polnischen Wünsche zu erfüllen. Ein solches Vorgehen bringt jedoch den Vertreter der Republik Polen in eine äusserst schwierige Lage. Der Generalkommissar der

Republik Polen soll ständig in Warschau die Forderungen des Senats übermitteln und ist seinerseits nicht in der Lage zu erreichen, dass die bescheidensten Wünsche der polnischen Bevölkerung in Danzig erfüllt werden.

Die Frage der Beschäftigung polnischer Staatsangehöriger in der Freien Stadt hat sich letzthin weiter zugespitzt infolge der Abberufung des Vertreters der Sozialistischen Partei - der die Gewähr einer gewissen Objektivität in den Arbeiter- und in den nationalen Angelegenheiten bot - von dem Posten des Direktors des Arbeitsamtes, der in dieser Angelegenheit entscheidet, sowie durch die Berufung eines durch seine polenfeindlichen Ausfälle bekannten Vertreters der Hitlerpartei auf einen Posten erster Ordnung bei diesem Amt. Gleichzeitig verkündigte Herr Förster, der Führer dieser Partei, Abgeordneter des Deutschen Reichs, in der Versammlung vom 19. Juni d.Js. als einen seiner Programmpunkte die Entfernung aller in Danzig beschäftigten Polen in einer Zahl von 30 000 aus Danzig, worunter er sowohl die polnischen Staatsangehörigen, als auch die Danziger Staatsangehörigen polnischen Ursprungs verstand.

S. 2442

Ich erlaube mir also, Sie zu bitten, Ihren Einfluss dahin geltend machen zu wollen, dass der Senat seine bisherige Haltung ändert. Da ich Ihnen einen Beweis meines guten Willens, Ihren Wünschen nachzukommen, geben und das Wohlwollen bezeugen will, mit dem die polnische Regierung auch in diesem Falle die Interessen der Arbeiterkreise der Freien Stadt Danzig behandelt, bringe ich Ihnen gleichzeitig zur Kenntnis, dass ich mich an den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge gewandt und ihn gebeten habe, vorläufige Massnahmen verwaltungstechnischer Art zu ergreifen, um den eventuellen Zustrom polnischer Arbeiter auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig zu beschränken. Ich werde nicht verfehlen, Ihnen die Einzelheiten dieser Anweisungen bekanntzugeben.

gezeichnet: Henryk Strasburger.

Stichwörter-Verzeichnis.

Nachtrag:

Berichtigung:
Seite 71, Anlage Nr. 181 unter V) muss lauten:
Beschluss des Rats des Völkerbundes vom 22. Juni 1921.

